



universität
wien

MASTERARBEIT

Titel der Masterarbeit

Terminologie der Außen-, Sicherheits- und
Verteidigungspolitik der Europäischen Union in den
Sprachen Deutsch und Spanisch

Verfasserin

Julia Traub, BA

angestrebter akademischer Grad

Master of Arts (MA)

Wien, im Mai 2013

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A 065 342 351

Studienrichtung lt. Studienblatt:

Masterstudium Dolmetschen

Betreuerin / Betreuer:

Univ.-Prof. Mag. Dr. Gerhard Budin

Eidesstattliche Erklärung

Ich erkläre hiermit an Eides Statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht.

Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht.

Wien, am 6. Mai 2013

Danksagung

Mein Dank gilt in erster Linie Herrn Univ.-Prof. Mag. Dr. Gerhard Budin für die Betreuung meiner Masterarbeit. Danken möchte ich darüber hinaus Herrn ObstdhmfD Dr. Bruno Nestler, der es mir ermöglicht hat, diese Masterarbeit in Zusammenarbeit mit der Landesverteidigungsakademie zu schreiben, und mir insbesondere bei der Literaturoauswahl sowie der sicherheits- und verteidigungspolitischen Abhandlung zur Seite stand. Weiterhin danke ich Herrn Dr. Walter Wintschalek für die Bereitstellung des Militärlexikons. Auch Herrn Klaus Fleischmann, MA, möchte ich an dieser Stelle für die Bereitstellung des Terminologieverwaltungsprogramms SDL MultiTerm 2011 Desktop danken. Mein ganz besonderer Dank richtet sich an Helga Lion, die mir während meines gesamten Studiums eine Inspiration war und durch ihr Vertrauen in mich den Stein ins Rollen gebracht hat. Persönlich möchte ich mich ganz ausdrücklich bei meinen Eltern, Dorothee und Edgar Traub, bedanken, die mir immer mit Rat und Tat zur Seite stehen, mir während meines gesamten Studiums eine wichtige Stütze waren und großen Anteil an meinen Erfolgen tragen. Für seinen Rat und seine tatkräftige Unterstützung danke ich darüber hinaus meinem Lebensgefährten Andreas Teubl.

Inhaltsverzeichnis

EINLEITUNG	1
1 TERMINOLOGIEWISSENSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN	3
1.1 TERMINOLOGIE.....	3
1.2 TERMINOLOGIELEHRE, TERMINOLOGIEARBEIT UND TERMINOLOGIENORMUNG	4
1.2.1 <i>Mehrsprachige Terminologearbeit</i>	5
1.3 FACHSPRACHE UND GEMEINSPRACHE	6
1.3.1 <i>Fachsprachliche Phraseologie</i>	8
1.4 GRUNDELEMENTE DER TERMINOLOGIELEHRE.....	9
1.4.1 <i>Der Terminus</i>	9
1.4.2 <i>Der Begriff</i>	10
1.4.3 <i>Die Benennung</i>	12
1.4.3.1 <i>Die Benennungsbildung</i>	13
1.5 BEZIEHUNG ZWISCHEN BEGRIFF UND BENENNUNG.....	15
1.5.1 <i>Synonymie</i>	15
1.5.2 <i>Polysemie</i>	16
1.5.3 <i>Homonymie</i>	16
1.5.4 <i>Äquivalenz</i>	17
1.6 DIE DEFINITION	19
1.6.1 <i>Die Inhaltsdefinition</i>	20
1.6.2 <i>Die Umfangsdefinition</i>	20
1.6.3 <i>Die Bestandsdefinition</i>	21
1.6.4 <i>Anforderungen an Definitionen</i>	21
1.7 DIE PRAKTISCHE TERMINOLOGIEARBEIT	22
1.7.1 <i>Graphische Darstellung der Beziehungen zwischen Begriffen</i>	26
1.8 DER TERMINOLOGISCHE EINTRAG	29
2 ASPEKTE DER AUßEN-, SICHERHEITS- UND VERTEIDIGUNGSPOLITIK DER EUROPÄISCHEN UNION	31
2.1 DIE ENTSTEHUNG DER EUROPÄISCHEN UNION.....	31
2.2 DIE GEMEINSAME AUßEN- UND SICHERHEITSPOLITIK DER EUROPÄISCHEN UNION.....	34
2.2.1 <i>Entstehungsprozess der GASP</i>	35
2.2.2 <i>Akteure der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU</i>	37
2.3 DIE GEMEINSAME SICHERHEITS- UND VERTEIDIGUNGSPOLITIK	41
2.3.1 <i>Der Vertrag von Lissabon und die GSVP</i>	42
2.3.1.1 <i>Die Ständige Strukturierte Zusammenarbeit</i>	42
2.3.1.2 <i>Beistandsklausel</i>	43
2.3.1.3 <i>Solidaritätsklausel</i>	43
2.4 DIE EUROPÄISCHE SICHERHEITSSTRATEGIE	44
2.5 DIE WESTEUROPÄISCHE UNION	47
2.6 DIE EUROPÄISCHE UNION IM INTERNATIONALEN GEFÜGE	48
2.6.1 <i>Die Europäische Union und die Vereinten Nationen</i>	48
2.6.2 <i>Die Europäische Union und die NATO</i>	50
2.7 IMPLIKATIONEN DER GASP/GSVP FÜR DAS AUSWÄRTIGE HANDELN DER EUROPÄISCHEN UNION	51
2.7.1 <i>Zivile Missionen und Militärische Operationen der Europäischen Union</i>	53
2.8 ÖSTERREICH UND DIE GSVP	55
2.9 DAS ZUSAMMENSPIEL ÖSTERREICHISCHER NEUTRALITÄT UND EUROPÄISCHER SOLIDARITÄT.....	56
2.10 SPANIEN UND DIE GSVP	58

3	DAS FACHWORTGLOSSAR	59
3.1	ERSTELLUNG DES TERMINOLOGISCHEN EINTRAGS IN MULTITERM 2011 DESKTOP	59
3.2	VORGEHENSWEISE BEI DER ERSTELLUNG DES GLOSSARS	60
3.2.1	<i>Organisatorische Überlegungen</i>	60
3.2.2	<i>Zielsetzung und Zielgruppe</i>	61
3.2.3	<i>Verwendete Literatur</i>	61
3.2.4	<i>Die Arbeit in Zahlen</i>	62
3.3	FACHWORTGLOSSAR	63
	INDEX.....	116
	<i>Deutsche Benennungen</i>	116
	<i>Spanische Benennungen</i>	119
	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....	122
	ABBILDUNGSVERZEICHNIS.....	125
	BIBLIOGRAPHIE	126
	ANHANG	133
	ABSTRACTS	137
	<i>Abstract – Deutsch</i>	137
	<i>Abstract – Englisch</i>	138
	<i>Abstract – Spanisch</i>	139

Einleitung

Die vorliegende Masterarbeit ist aus einem Dolmetscheinsatz Anfang Juni 2012 in der Landesverteidigungsakademie (LVAk), der höchsten militärischen Bildungs- und Forschungseinrichtung des Österreichischen Bundesheeres, hervorgegangen und entstand als lebhaftes Projekt zwischen dieser Institution und dem Zentrum für Translationswissenschaft. Gegenstand dieser wissenschaftlichen Arbeit ist die Untersuchung der Terminologie wesentlicher Aspekte der Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Europäischen Union. Diese sollen in den Sprachen Deutsch und Spanisch im Detail beleuchtet und entsprechend den Prinzipien des terminologiewissenschaftlichen Arbeitens in einem Fachwortglossar als Teil dieser Arbeit festgehalten werden.

Zu diesem Zwecke werden die wesentlichen Grundlagen der Terminologiewissenschaft, -lehre und -arbeit in Kapitel 1 erläutert und in ihren substantiellen Aspekten dargestellt. Diese umfassen, neben Erläuterungen zur Terminologie, Terminologielehre, -arbeit und -normung, die Phänomene Fach- und Gemeinsprache (Kapitel 1.3), das Zusammenspiel der terminologischen Grundelemente Terminus, Begriff und Benennung (Kapitel 1.4) sowie deren Beziehung zueinander (Kapitel 1.5). Des Weiteren werden die Rolle und Bedeutung, die der Definition in der Terminologiewissenschaft und -arbeit zukommt sowie damit einhergehende Anforderungen an selbige beleuchtet (Kapitel 1.6). Kapitel 1 schließt mit einer genauen Betrachtung der praktischen Terminologearbeit und der graphischen Darstellung der Beziehung zwischen Begriff und Benennung als mögliches Element der praktischen Terminologearbeit (Kapitel 1.7). Ergebnisse der zuvor erläuterten Terminologearbeit stehen im Mittelpunkt von Kapitel 1.8, welches den Abschluss des ersten Kapitels bildet und den terminologischen Eintrag als Ergebnis praktischer Terminologearbeit darstellt. Aufgrund der Tatsache, dass der praktische Teil dieser Masterarbeit mithilfe des Terminologieverwaltungsprogramms SDL MultiTerm 2011 Desktop erarbeitet wurde, legt Kapitel 1.8 nach einer kurzen allgemeinen Einführung in den terminologischen Eintrag den Fokus auf selbigen als Element einer Terminologiedatenbank.

Kapitel 2 widmet sich zentralen Aspekten der Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Europäischen Union. Als grundsätzliche Einführung in das Thema werden zu Beginn des Kapitels wichtige Schritte in der Entstehung der heutigen Europäischen Union (EU) (Kapitel 2.1) genauer beleuchtet. Daran anschließend bietet Kapitel 2.2 eine Einführung in die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union (GASP). Weiterhin skizziert das Kapitel den Entstehungsprozess der GASP (Kapitel 2.2.1) und gibt einen Überblick über ihre wesentlichen Akteure (Kapitel 2.2.2). Auch die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Europäischen Union (GSVP) steht im

Fokus dieser Masterarbeit (Kapitel 2.3). Neben ihrer Entstehung werden hierbei die durch den Vertrag von Lissabon eingeführten Neuerungen hinsichtlich der GSVP (Kapitel 2.3.1) beleuchtet. Nach dieser Einführung in diese Grundelemente des auswärtigen Handelns der Europäischen Union widmet sich Kapitel 2 darüber hinaus den strategischen Hintergründen desselben und beleuchtet so in Kapitel 2.4 die Europäische Sicherheitsstrategie (ESS). Aufgrund ihrer Bedeutung für die heutige Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU bietet Kapitel 2 weiterhin eine Einführung in die Westeuropäische Union (WEU) (Kapitel 2.5) und konzentriert sich dabei auf die Zusammenhänge zwischen EU und WEU. Anschließend vermittelt das Kapitel Einblick in die Position der Europäischen Union im internationalen Gefüge (Kapitel 2.6) und beleuchtet das Zusammenspiel der EU und der Vereinten Nationen sowie der EU und der NATO. Die Auswirkungen der zuvor beschriebenen Aspekte der Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU, sprich die Implikationen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik sowie der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik für das auswärtige Handeln der EU, werden schlussfolgernd in Kapitel 2.7 erörtert, welches auf derzeitige zivile Missionen und militärische Operationen der EU eingeht. In Anbetracht der Tatsache, dass diese Masterarbeit in Zusammenarbeit mit der Landesverteidigungsakademie des österreichischen Bundesheeres entsteht, fließt darüber hinaus die Betrachtung der Bedeutung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik für Österreich als Mitgliedstaat der EU (Kapitel 2.8) in diese wissenschaftliche Arbeit ein. Von besonderem Interesse ist in diesem Zusammenhang die spezielle Rolle, die Österreich aufgrund seiner Neutralität zukommt. Daher widmet sich Kapitel 2 zusätzlich dem Zusammenspiel österreichischer Neutralität und europäischer Solidarität (Kapitel 2.9) und betrachtet dazu die Auswirkungen der GASP/GSVP auf Österreich. Abschließend bietet Kapitel 2 im Hinblick auf das deutsch-spanische Fachwortglossar einen kurzen Überblick über Spanien und die GSVP (Kapitel 2.10).

Den Abschluss der vorliegenden Masterarbeit bildet Kapitel 3, welches die Erstellung des Terminologischen Eintrags in SDL MultiTerm 2011 Desktop (Kapitel 3.1) sowie das Vorgehen bei der Erarbeitung des Fachwortglossars (Kapitel 3.2) beschreibt. Konkret geht das letzte Kapitel der vorliegenden Masterarbeit dabei auf organisatorische Überlegungen (3.2.1), Zielsetzung und Zielgruppe (3.2.2) sowie die zur praktischen Terminologearbeit verwendete Literatur (3.2.3) ein. Anschließend daran folgt das Fachwortglossar (3.3), welches die Ergebnisse der gemäß den in Kapitel 1 aufgeführten Grundlagen durchgeführten terminologischen Untersuchung der in Kapitel 2 beschriebenen Aspekte der Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Europäischen Union in den Sprachen Deutsch und Spanisch festhält.

1 Terminologiewissenschaftliche Grundlagen

„Der Unterschied zwischen dem richtigen Wort und dem beinahe richtigen ist derselbe Unterschied wie zwischen dem Blitz und dem Glühwürmchen.“

(Mark Twain)

Die richtigen Worte zu finden ist nicht immer leicht, oftmals sogar eine heikle Angelegenheit. Ob in zwischenmenschlichen Beziehungen, im Arbeitsumfeld, in der Kommunikation im muttersprachlichen und erst recht im fremdsprachlichen Kontext, die richtige *Wortwahl* ist entscheidend für eine gelungene und zufriedenstellende Kommunikationssituation. Ganz im Sinne von „knapp daneben ist auch vorbei“, kann der Unterschied zwischen dem richtigen und dem beinahe richtigen Wort die Kommunikation in erheblichem Maße beeinflussen. Vor allem in der Fachkommunikation, die in besonderem Maße Präzision anstrebt und diese zur Verständnis- und Verstehensgewährleistung benötigt, ist der Unterschied zwischen *Glühwürmchen* und *Blitz* oftmals erheblich und darüber hinaus von besonders störendem, die Kommunikation hemmendem Charakter. Die Verwendung der richtigen Terminologie, d.h. die richtige Wortwahl, ist für die Fachkommunikation daher von besonderer Bedeutung. Die Terminologiewissenschaft als Wissenschaft, die sich der Erforschung der Grundlagen der Terminologien (Begriff, Benennung und ihren Systemen) widmet (vgl. Budin/Felber 1989), leistet daher einen wichtigen Beitrag zum Gelingen der (fach-) sprachlichen Kommunikation.

1.1 Terminologie

Der Begriff Terminologie steht zunächst für den Gesamtbestand des Wortschatzes eines Fachgebietes (Fachwortschatz). Im weiteren Sinne umfasst Terminologie jedoch auch die Lehre von den Begriffen und Benennungen der Fachwortschatze (Terminologielehre) sowie die Lehre der Methoden der Terminologearbeit (vgl. KÜDES 2002:13).

Ihren Ursprung hat die methodische Auseinandersetzung mit der Terminologie in der Bedeutungszunahme der Technik und der Naturwissenschaften. Durch die Mitte des 19. Jahrhunderts einsetzende Technisierung und den damit einhergehenden wachsenden Warenaustausch entstand die Notwendigkeit, Normungsmaßnahmen durchzuführen. Die großen Fortschritte der damaligen Zeit erforderten zunächst Normungsbestrebungen sachlicher Natur. Doch wurde schnell deutlich, dass auch sprachliche Normungsmaßnahmen zur Vermeidung von Unklarheiten erforderlich waren. Auch wenn einzelne ForscherInnen

und WissenschaftlerInnen schon vor dieser Zeit bestrebt waren, die Fachgebiete, in denen sie tätig waren, auf sprachlicher Ebene zu systematisieren, kann doch festgehalten werden, dass die systematische Auseinandersetzung mit der Terminologie und die Erarbeitung dieser, verglichen mit anderen Fachbereichen innerhalb der Wissenschaft, als junge Disziplin betrachtet werden kann. Als Vorreiter in diesem Bereich ist an dieser Stelle Vesalius (1514-1564) zu nennen, der als Begründer der Anatomie gilt und einen wichtigen Beitrag zur Terminologie in diesem Fachgebiet geleistet hat (vgl. Arntz/Picht/Mayer 2009:135f.).

1.2 Terminologielehre, Terminologearbeit und Terminologienormung

Auch in heutiger Zeit erleben wir rasante Entwicklungen in den Bereichen Wissenschaft, Forschung und Technik, die zum einen die Zunahme der Fachinformationen und somit der Notwendigkeit der Fachkommunikation zur Folge haben und zum anderen auch Laien verstärkt mit Fachsprache in Berührung bringen. Auch die Zusammenarbeit auf internationaler Ebene, Stichwort Europäische Union, sowie die wachsende Vernetzung der Welt lassen Terminologearbeit und Terminologienormung immer wichtiger werden.

Terminologearbeit besteht vor allem im Sammeln und Prüfen der Terminologie (des Wortschatzes) eines bestimmten Fachgebietes sowie in der Aufzeichnung von Fachwortschätzen und der Festlegung oder Prägung neuer Fachwörter. Ergebnisse dieser Arbeit werden den Nutzern anschließend anhand von Glossaren, Fachwörterbüchern oder auch Datenbanken zur Verfügung gestellt. Auf diese Weise leistet die Terminologearbeit einen Beitrag zur Erleichterung und Beschleunigung der (Fach-) Kommunikation und hilft zugleich, deren Qualität zu sichern (vgl. KÜDES 2002:9ff.).

Terminologielehre wird als die Wissenschaft von den Begriffen und ihren Bezeichnungen in den Fachsprachen definiert (vgl. DIN 2342 2011:14). Es handelt sich hierbei um ein interdisziplinäres Fachgebiet, das unter anderem Verbindungen zur Sprachwissenschaft aufweist. Im Gegensatz zu dieser konzentriert sich die Terminologielehre jedoch ausschließlich auf den aktuellen Wortschatz und ist bemüht, auf die Entwicklung der Sprache Einfluss zu nehmen. Auch zur Semantik bestehen, neben vielen weiteren Fachgebieten, durch die Konzentration auf den Bedeutungsinhalt von Wörtern enge Beziehungen¹ (vgl. Arntz/Picht/Mayer 2009:5ff.). Die Terminologielehre bildet den Rahmen und den Ausgangspunkt für die Terminologearbeit, die auf dieser aufbaut. So lautet die in der DIN 2342 (2011:14f.) gegebene Definition von Terminologearbeit: „auf der Terminologielehre aufbauende Planung, Erarbeitung, Bearbeitung oder Verarbeitung,

¹ Für eine detaillierte Beleuchtung der Interdisziplinarität der Terminologielehre siehe Arntz/Picht/Mayer 2009:5ff.

Darstellung oder Verbreitung von Terminologie. Terminologearbeit umfasst jedoch auch die Extraktion von Terminologie aus Texten sowie die Einarbeitung von Terminologie in Texte.“ Darüber hinaus kann auch die Terminologienormung, d.h. die Normung von Begriffen und ihren Benennungen sowie von Begriffssystemen (*siehe* 1.7.1) durch qualifizierte und autorisierte Gremien, ein Teil der Terminologearbeit sein (vgl. DIN 2342 2011:14f). Terminologienormung umfasst die Vereinheitlichung der Terminologie eines Fachgebietes sowie die der Terminologien mehrerer Fachgebiete. Im strengeren Sinne besteht die Terminologienormung „sowohl in einer nachträglichen Vereinheitlichung durch Auslese von bereits vorhandenen sprachlichen Bezeichnungen, als auch in der Neuschaffung von Benennungen“ (Budin/Oeser 1999:2171). In diesem Zusammenhang kann auch das Ausschalten von Synonymie (*siehe* 1.5.1) als ein wichtiges Ziel der Terminologienormung postuliert werden (vgl. Arntz/Picht/Mayer 2009:4).

1.2.1 Mehrsprachige Terminologearbeit

Nicht zuletzt aufgrund der zuvor genannten Gegebenheiten einer immer stärker vernetzten Welt sowie der engen Zusammenarbeit auf dem europäischen Kontinent, erfolgt die Terminologearbeit verstärkt im mehrsprachigen Rahmen. Die mehrsprachige oder auch die übersetzungsorientierte Terminologearbeit, stellt besondere Anforderungen an Sprach- und Sachkenntnisse der in diesem Bereich Tätigen. Vor allem erfordert sie, Begriffe zunächst in ihrer Ausgangssprache genau abzuklären und in einem weiteren Schritt Vergleiche hinsichtlich der Äquivalenz (*siehe* 1.5.4) zwischen Ausgangs- und Zielsprache anzustellen (vgl. KÜDES 2002:58f.). Hohnhold hält hinsichtlich der mehrsprachigen Terminologearbeit fest:

„Übersetzungsorientierte Terminologearbeit hat nicht nur einzelne Termini oder Benennungen, sondern auch fachsprachliche Wendungen und weitergehende Fügungen zum Gegenstand. Sie behandelt ihren Gegenstand nicht isoliert oder statisch, sonder in ständigem Bezug auf nächst- und übernächsthöhere Einheiten im Text und in ständiger Sicht auf das Textganze. So werden z. B. einzelne Benennungen auf ihre Verwendbarkeit in Wendungen, Wendungen ihrerseits auf ihre Verwendbarkeit in Sätzen oder Textkategorien hin geprüft. Übersetzungsorientierte Terminologearbeit behandelt also auch den Einbau ihrer Objekte in Texte. Sie ist damit am Zustandekommen sachgerechter Zieltexte maßgeblich beteiligt; sie gestaltet sie mit.“ (Hohnhold 1983:104)

Terminologearbeit – egal ob ein- oder mehrsprachig – baut auf der Terminologielehre auf und stützt sich auf Regeln und Verfahren, die sich aus dieser ableiten. Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass der Wortschatz der Fachsprache im Mittelpunkt der Terminologearbeit steht, soll die Fachsprache im Folgenden genauer beleuchtet und der Gemeinsprache gegenübergestellt werden.

1.3 Fachsprache und Gemeinsprache

Fachsprache wird in der DIN 2342 als jener Bereich der Sprache definiert, „der auf eindeutige und widerspruchsfreie Kommunikation im jeweiligen Fachgebiet gerichtet ist und dessen Funktionieren durch eine festgelegte Terminologie entscheidend unterstützt wird“ (2011:5). Der Bezug der Fachsprache auf die Kommunikation innerhalb eines Fachgebietes geht aus dieser Definition deutlich hervor. Folglich lässt sich festhalten, dass es sich bei der Fachsprache nicht um ein einzeln auftretendes, isoliertes Phänomen handelt, sondern vielmehr verschiedene, fachgebietsbezogene Fachsprachen bestehen (vgl. Arntz/Picht/Mayer 2009:10). Diese Definition von Fachsprache ist kontrastiv zur Definition der Gemeinsprache zu betrachten, die allgemein verwendet wird und als Kernbereich der Sprache sowie als allen Mitgliedern einer Sprachgemeinschaft verständliche Sprache (ohne Mundarten oder Fachsprachen) anzusehen ist (vgl. Duden). Auch in der Fachsprachenforschung eingehend thematisiert ist daher die Frage nach der Grenzsetzung zwischen den verschiedenen Fachsprachen an sich sowie zwischen der Fach- und Gemeinsprache (vgl. Arntz/Picht/Mayer 2009:10). Jedoch scheint die fundamentale Bedeutung der Gemeinsprache für die Fachsprache offensichtlich, ist diese doch zu großen Teilen aus der Gemeinsprache entlehnt und ohne letztere nicht denkbar. Die Gemeinsprache hingegen, könnte zweifelsfrei ohne die Fachsprache bestehen (vgl. Arntz/Picht/Mayer 2009:21). Nichtsdestotrotz wirkt die ursprünglich aus der Gemeinsprache hervorgegangene Fachsprache ihrerseits auf diese ein. Redensarten wie zum Beispiel *Pläne schmieden*, *ein Eisen im Feuer haben* oder *etwas unter Dach und Fach bringen*, die aus der Fachsprache, speziell dem Fachbereich Handwerk stammen und in der Gemeinsprache verwendet werden, zeigen diese Wechselwirkung deutlich auf. Fach- und Gemeinsprache lassen sich somit nicht eindeutig voneinander abgrenzen und stehen in wechselseitiger Beziehung zueinander (vgl. KÜDES 2002:19f).

In Bezug auf den Wortschatz lässt sich das Verhältnis zwischen Fach- und Gemeinsprache nach einem Modell von Baldinger (1952) mittels drei konzentrischer Kreise darstellen. Der innere Kreis stellt den gemeinsprachlichen Wortschatz dar, der mittlere den der Allgemeinsprache zugewandten Teil des Fachwortschatzes und der äußere Kreis den Fachwortschatz, wobei zwischen den Kreisen ein dauernder Austausch in beiden Richtungen stattfindet (vgl. Budin 1998:7).

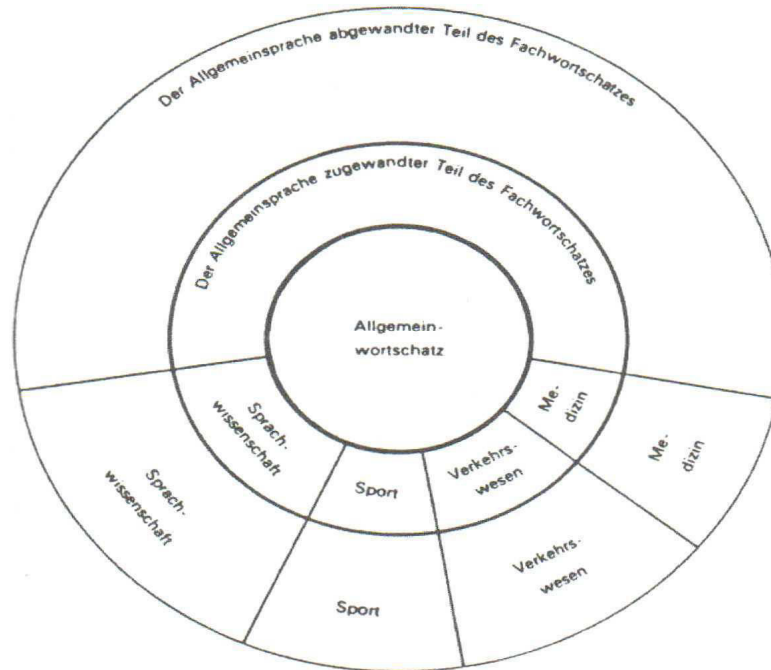


Abbildung 1: Zusammenhang zwischen Fach und Gemeinsprache nach Baldinger (1952). In Budin (1998:7)

Doch nicht nur auf Ebene des Wortschatzes, sondern auch im Bereich der Syntax, ist der Einfluss der Fach- auf die Gemeinsprache ersichtlich, so zum Beispiel durch den vor allem in der schriftlichen Fachkommunikation häufig verwendeten Nominalstil, der sich durch den verstärkten Gebrauch von Substantiven auszeichnet oder auch durch die Verwendung von Passivkonstruktionen (vgl. KÜDES 2002:18f.). Auch hinsichtlich der Phraseologie lässt sich das Einwirken der Fach- auf die Gemeinsprache erkennen. Für die fachsprachliche Kommunikation typische Wortgefüge, wie *etwas zum Abschluss bringen*, finden sich so zum Beispiel vermehrt in der Gemeinsprache wieder (vgl. Arntz/Picht/Mayer 2009:23).

Diese Rückwirkung von der Fach- auf die Gemeinsprache hat in heutiger Zeit noch deutlich zugenommen, da Wissenschaft und Technik in unserem Alltag größeren Raum einnehmen und vor allem durch den Konsum technischer Güter wie Computer oder Smartphones sowie die mediale Omnipräsenz im Alltag stärker in Erscheinung treten. Auf diese Weise halten Formulierungen, die ursprünglich aus der Fachsprache stammen, Einzug in die Umgangssprache. Oft, ohne dass dies bewusst wahrgenommen wird. Fakt ist jedoch, dass die Fachsprache mit steigender Präzision an Allgemeinverständlichkeit verliert (vgl. Arntz/Picht/Mayer 2009:21f.).

Arntz/Picht/Mayer (2009:23f.) werfen in diesem Zusammenhang die Frage auf, ob die Fachsprache tatsächlich benötigt wird, oder sich fachliche Inhalte nicht auch durch gemeinsprachliche Mittel mit gleicher Verständlichkeit Laien gegenüber erklären ließen. Sie schlussfolgern, dass das Bestehen der Fachsprache und ihre Weiterentwicklung darin begründet seien, dass Fachexperten auch im sprachlichen Bereich um Präzision bemüht sein

sollten und neue Gegenstände nach neuen Benennungen verlangten. So könnten sich negative Auswirkungen auf die Gemeinsprache, wie zum Beispiel Verwechslungsgefahr, die mit langen Erklärungen bzw. zusätzlichen Beschreibungen einhergehen würde, vermeiden lassen (vgl. Arntz/Picht/Mayer 2009:24).

1.3.1 Fachsprachliche Phraseologie

Die Konferenz der Übersetzungsdienste europäischer Staaten (KÜDES) hält fest, dass die durch die Verwendung der Fachsprache charakterisierte Fachkommunikation unter Experten eines Fachgebietes auf der Verwendung (gemein-) sprachlicher Mittel (lexikalischer, morphologischer oder syntaktischer Natur) basiert, die sich durch besondere Genauigkeit, Eindeutigkeit, Kürze und Eignung zur Bildung von Wortzusammensetzungen auszeichnen. Die dazu verwendeten Fachwörter sind spezielle Bezeichnungen für eindeutig bestimmbare, konkrete oder abstrakte Gegenstände (2002:13ff.). Auch wenn Fachwörter zweifelsohne die Hauptträger der Fachinformation sind, ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass Fachwörter in ihrem Kontext zu betrachten sind, da sie ihren kommunikativen Zweck erst durch die kontextuellen sprachlichen Elemente, also die entsprechenden Verben und Präpositionen, entfalten können. Der fachliche Charakter dieser kontextuellen sprachlichen Elemente, entsteht in den meisten Fällen erst durch die Verbindung mit dem Fachwort. Beispielhaft sei hier das Verb *belasten* genannt, das seinen fachsprachlichen Charakter erst in Verwendung mit dem Substantiv *Liegenschaft* (*eine Liegenschaft belasten*) entfaltet. Andere Verben wiederum, beispielsweise *destillieren*, sind der Fachsprache auf Anhieb zuzuordnen (vgl. Arntz/Picht/Mayer 2009:33f.).

Arntz/Picht/Mayer sprechen in diesem Zusammenhang von Fachwendungen oder Fachphrasen und halten treffend fest:

„Eine Fachwendung ist das Ergebnis der syntaktischen Verbindung von mindestens zwei fachsprachlichen Elementen zu einer Äußerung fachlichen Inhalts, deren innere Kohärenz auf der begrifflichen Verknüpfbarkeit beruht. Die Gesamtheit der Fachwendungen einer Fachsprache bezeichnet man als *Phraseologie*. [...]“ (2009:34)

Mit der Zunahme des menschlichen Wissens, dem wachsenden Fachwortschatz und der damit einhergehenden Bedeutung der Fachtextproduktion, des Fachübersetzens sowie der terminologischen Lexikographie, ist auch das Interesse an der Phraseologie sowie der Auseinandersetzung mit dieser gestiegen. Vor allem im Bereich des Fachübersetzens und der fachsprachlichen Wörterbucharbeit ist diese Entwicklung von besonderer Bedeutung (vgl. Arntz/Picht/Mayer 2009:35f.), da der Gebrauch der richtigen fachsprachlichen Phraseologie nicht nur die Fachlichkeit der Fachtexte und Übersetzungen deutlich macht, sondern auch das

Vertrauen des Rezipienten weckt. Der Umgang mit fachphraseologischen Herausforderungen ist daher nicht umsonst ein Parameter für die Qualität einer Fachübersetzung (KÜDES 2002:63).

1.4 Grundelemente der Terminologielehre

1.4.1 Der Terminus

Das Fachwort (auch Terminus genannt), als Hauptträger der Fachinformation, ist nicht nur in der Fachkommunikation, sondern auch in der Terminologielehre von essentieller Bedeutung. Die Konferenz der Übersetzungsdienste europäischer Staaten definiert Fachwörter im „allgemeineren Sinn als spezialisierte Bezeichnungen, die eindeutig bestimmbare, konkrete oder abstrakte Gegenstände (Nockenwelle; Strafverfahren) bezeichnen“ (2002:14). Die DIN 2342 (1992:3) definiert wie folgt: „Terminus (auch: Fachwort): Das zusammengehörige Paar aus einem Begriff und seiner Benennung als Element einer Terminologie.“ Diesen beiden Definitionen lassen sich drei grundlegende Konzepte entnehmen, – Gegenstand, Begriff und Benennung – welche die Basis für das Verstehen des Terminus als Grundelement der Terminologie bilden. Ihre Beziehung zueinander ist im terminologischen Fachwortmodell dargestellt:

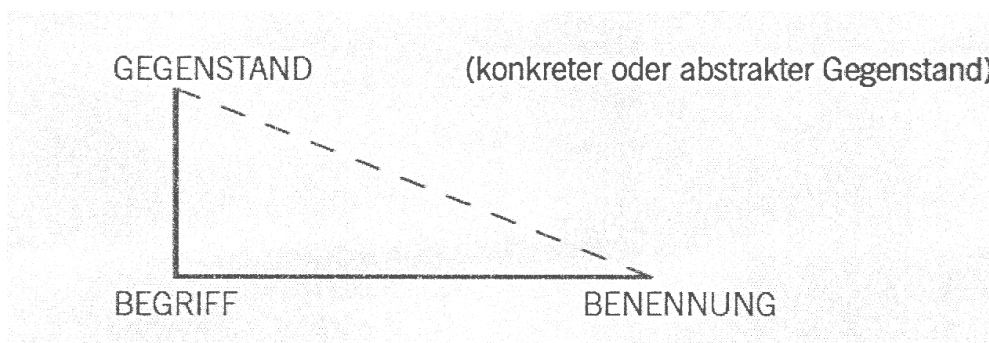


Abbildung 2: Terminologisches Fachwortmodell nach KÜDES (2002:14)

Zur Beleuchtung des Zusammenspiels von Gegenstand, Begriff und Benennung ist es erforderlich, diese zu definieren:

In der Terminologielehre wird der Gegenstand als „beliebiger Ausschnitt aus der wahrnehmbaren oder vorstellbaren Welt“ definiert, wobei auch „Geschehnisse, Sachverhalte und Begriffe“ als Gegenstände gelten können und der Gegenstand materieller oder geistiger Natur sein kann (vgl. DIN 2342 2011:5). Unter Begriff versteht die Terminologielehre eine „Denkeinheit, die aus einer Menge von Gegenständen unter Ermittlung der diesen Gegenständen gemeinsamen Eigenschaften mittels Abstraktion gebildet wird“ (DIN 2342

2011:5). Die Definition von Benennung lautet: „aus einem Wort oder mehreren Wörtern bestehende Bezeichnung“ (DIN 2330 1993:2).

Vereinfacht kann in Bezug auf das terminologische Grundelement Terminus somit festgehalten werden, dass der Gegenstand die bezeichnete (gedankliche oder dinghafte) Realität darstellt. Diese wird aufgrund der den Gegenständen innewohnenden Gemeinsamkeiten durch den Menschen gedanklich zu Begriffen zusammenfasst, die wiederum in den Benennungen ihren sprachlichen Ausdruck finden. Arntz (1999:78) spricht in diesem Zusammenhang vom Terminus als Einheit aus Bezeichnung und Inhalt und konkretisiert: „Der Terminus hat also eine Inhaltsseite, den *Begriff*, und eine Ausdrucksseite, die *Benennung*“.

Die im Fachwortmodell (Abbildung 2) ersichtliche unterbrochene Linie zwischen Gegenstand und Benennung verkörpert die Komplexität der Beziehung zwischen beiden Elementen und steht für die Erkenntnis, dass die Verbindung zwischen Gegenstand und Bezeichnung ausschließlich über den Begriff erfolgen kann (vgl. Budin/Oeser 1999:2172). Zur weiteren Verdeutlichung werden im Folgenden Begriff und Benennung genauer beleuchtet.

1.4.2 Der Begriff

„Ein Begriff [...] ist das Gemeinsame, das Menschen an einer Mehrheit von Gegenständen feststellen und als Mittel des gedanklichen Ordners (‚Begreifens‘) und darum auch zur Verständigung verwenden. Der Begriff ist somit ein *Denkelement*“ (Wüster 1991:8). Wie in diesem Zitat Wüsters deutlich zum Ausdruck kommt und wie auch im wissenschaftlichen Diskurs immer wieder konstatiert wird, sind Begriffe als Denkelemente bzw. Denkeinheiten anzusehen (vgl. Arntz/Picht/Mayer 2009:45). Dies zeigt sich auch in der zuvor angeführten Definition der DIN 2342, die den Begriff – wie auch Wüster – als „Denkeinheit“ charakterisiert, die aus einer Menge von Gegenständen mittels Abstraktion gebildet wird. Weiters wird in der DIN 2342 angemerkt, dass Begriffe nicht an einzelne Sprachen gebunden sind, sie jedoch „von dem jeweiligen gesellschaftlichen und/oder kulturellen Hintergrund einer Sprachgemeinschaft beeinflusst“ werden (vgl. 2011:5). ÜbersetzerInnen und DolmetscherInnen erschließt sich die darin enthaltene Logik auf Anhieb, ist ihnen doch bewusst, dass das translatorische Handeln nicht auf Wortebene (Benennung), sondern auf Inhaltsebene (Begriff) stattfindet und gleichen Begriffen durch anderslautende sprachgebundene Bezeichnungen in einer anderen Sprache Ausdruck verliehen werden kann. Auch der kulturelle Aspekt translatorischen Handelns findet sich in dieser Definition wieder. Die erfolgreiche (Fach-) Kommunikation setzt jedoch Klarheit hinsichtlich der thematisierten

Inhalte, d.h. Klarheit hinsichtlich der Begriffe und ihrer Benennungen, voraus (vgl. Arntz/Picht/Mayer 2009:42). In diesem Gedanken erschließt sich die Bedeutung, die den hier behandelten Grundlagen der Terminologielehre für die Kommunikation im Allgemeinen und die Fachkommunikation im Besonderen, zukommt.

Die KÜDES hält fest, dass Begriffe „die mehr oder weniger spezifischen Merkmale einzelner, bestimmter Gegenstände [...] oder ganzer Klassen von Gegenständen [...]“ umfassen (2002:14). Diese Definition erweist sich auch bei Betrachtung der durch die DIN 2330 gegebenen Definition von Merkmal als schlüssig:

„Sowohl zur Begriffsbestimmung als auch für das Feststellen von Begriffsbeziehungen sind die Merkmale von Begriffen von grundlegender Bedeutung. Merkmale geben diejenigen Eigenschaften von Gegenständen wieder, welche zur Begriffsbildung und –abgrenzung dienen. Sie sind durch Abstraktion gewonnene Denkeinheiten und damit auch selbst Begriffe. Zur Bildung von Begriffen müssen aber immer andere Begriffe herangezogen werden, die dann die Funktion von Merkmalen übernehmen.“ (1993:3f.)

Die nähere Auseinandersetzung mit Begriffen geht folglich einher mit der Betrachtung ihrer Merkmale, die selbst auch als Begriffe fungieren können. Zur Erläuterung ein Beispiel aus der DIN 2342: Der Begriff *Rechteck* umfasst die Merkmale *vier rechte Winkel* und *parallele Seiten* (vgl. DIN 2342 2011:6). Arntz/Picht/Mayer (2009:53ff.) benennen vier Funktionen von Merkmalen, die ihre besondere Bedeutung für die Terminologearbeit aufzeigen: Feststellung des Begriffsinhaltes, Grundlage für die Benennungsbildung, Strukturierung von Begriffssystemen (*siehe* 1.7.1) und Äquivalenzbestimmung. Grundsätzlich ist zwischen Eigenmerkmalen (auch Beschaffenheitsmerkmale), die sich auf die Beschaffenheit von Gegenständen beziehen (eckig, weich, blau, steinern) oder Beziehungsmerkmalen (auch Relationsmerkmale), die sich auf die Herkunft (Hersteller, Herkunftsort) oder den Gebrauch (leicht zu handhaben) beziehen, zu unterscheiden (vgl. Arntz/Picht/Mayer 2009:55ff). Eine weitere Unterscheidung, die in Bezug auf die Merkmale von Begriffen getroffen wird, ist die zwischen wesentlichen und abgrenzenden Merkmalen, sprich zur Bestimmung eines Begriffes unverzichtbarer Merkmale und Begriffe von benachbarten Begriffen abgrenzender Merkmale (vgl. DIN 2342 2011:6).

Nicht nur Begriffsmerkmale, sondern auch Begriffe an sich werden in der Terminologielehre unterteilt. So wird zum Beispiel die Unterteilung zwischen Individual- und Allgemeinbegriff vorgenommen. Ersterer umfasst einen einzelnen Gegenstand der meist einen Namen trägt (Bsp. Saturn). Letzterer steht für mehrere Gegenstände, die bestimmte Merkmale gemeinsam haben (Bsp. Planet). Neben dieser Unterteilung ist auch die Klassifizierung nach Begriffsinhalt, Begriffsumfang und Klasse sowie deren Zusammenspiel bei der Auseinandersetzung mit Begriffen von maßgeblicher Bedeutung. Unter dem Begriffsinhalt ist die Gesamtheit der Merkmale eines Begriffes zu verstehen. Der

Begriffsumfang bezeichnet die Gesamtheit der zu einem Begriff gehörenden Unterbegriffe auf gleicher Hierarchiestufe, wohingegen Klasse die Gesamtheit der unter einen Begriff fallenden Gegenstände umfasst (vgl. DIN 2342 2011:5f.).

Wird die Anzahl der Merkmale eines Begriffes geändert, bewirkt dies gleichzeitig die Änderung des Begriffs. Die Gesamtzahl der Merkmale eines Begriffes, dient folglich der Abgrenzung desselben gegenüber anderen Begriffen, die einen größeren, kleineren oder abweichenden Begriffsinhalt haben. Das Wechselspiel der Konzepte Begriffsinhalt, Begriffsumfang und Klasse stellt sich somit wie folgt dar: der Umfang eines Begriffes nimmt mit dem Ansteigen seines Inhaltes ab. Gleiches gilt für die Menge der unter den entsprechenden Begriff fallenden Gegenstände. Zur Verdeutlichung ein Beispiel: Der Begriff *Fahrzeug* hat den Begriffsumfang *Wasserfahrzeug*, *Luftfahrzeug*, *Landfahrzeug* und die Klasse *Gesamtheit aller Fahrzeuge*. Steigt nun der Begriffsinhalt an, (wird der Begriff also konkretisiert), nimmt der Umfang ab – unter den Begriff *Personenkraftwagen, Baujahr 2012*, fallen weniger Unterbegriffe als unter den Begriff *Fahrzeug* (vgl. Arntz/Picht/Mayer 2009:48ff.).

1.4.3 Die Benennung

Wie bereits festgehalten, verkörpert die Benennung die Ausdrucksseite des Terminus. Sie wird durch die DIN 2342 als Bezeichnung, die aus einem oder mehreren Wörtern besteht, definiert (1992:2). Im Dreigestirn aus Gegenstand, Begriff und Benennung bildet sie somit den Teil, der sich am deutlichsten wahrnehmen lässt, nämlich den sprachlichen Ausdruck. Diesbezüglich ist jedoch anzumerken, dass Benennungen auch nonverbaler Natur sein können, die Bezeichnung also auch in Form eines Symbols (§), einer Formel (H₂O) oder einer Nummer erfolgen kann (vgl. DIN 2342 2011:11). Eine grundsätzliche Unterscheidung wird in der Terminologielehre zwischen Einwortbenennungen und Mehrwortbenennungen vorgenommen. Einwortbenennungen umfassen, wie aus ihrer Bezeichnung herzuleiten, Benennungen, die aus einem Wort bestehen. Dazu zählen auch abgeleitete und zusammengesetzte sowie mittels Bindestrich verbundene Benennungen. Mehrwortbenennungen hingegen bestehen aus mindestens zwei getrennt geschriebenen Wörtern (vgl. DIN 2342 2011:11). Damit die Fachkommunikation funktionieren kann, müssen Benennungen gewissen Anforderungen entsprechen. In der DIN 2330 (1993:8) sind diese Anforderungen zusammengefasst. Neben dem als offensichtlich auf der Hand liegenden Anspruch der sprachlichen Richtigkeit, wird die Genauigkeit und Knappheit von Benennungen sowie ihre Orientierung am anerkannten Sprachgebrauch benannt. Arntz/Picht/Mayer (2009:113) halten in dieser Hinsicht treffend fest, dass es in der Praxis

oftmals nicht im Rahmen des Möglichen liegt, allen Anforderungen gleichermaßen gerecht zu werden und verweisen auf den Widerspruch, den das gleichzeitige Streben nach Knappheit und Genauigkeit zuweilen aufwirft.

Hinsichtlich der Genauigkeit führt die DIN 2330 weiterhin aus, dass diese dadurch erreicht wird, dass jedem Begriff möglichst nur eine Benennung und jeder Benennung nur ein Begriff zugeordnet wird (vgl. 1993:8). Eine eindeutige Beziehung zwischen Begriff und Benennung ist dann gegeben, wenn ein Ausdruck nur einem Inhalt zugeordnet ist. Darüber hinaus wird von einer eindeutigen Zuordnung gesprochen, wenn ein Inhalt durch mehrere Ausdrücke wiedergegeben werden kann. Wenn auch dies ausgeschlossen ist, sich ein Inhalt also nur einer Benennung zuordnen lässt, wird diese Zuordnung als *eineindeutig* bzw. *umkehrbar eindeutig* charakterisiert. Aufgrund der Mehrdeutigkeit der Wörter ist eine solche eineindeutige Zuordnung sowie auch die eindeutig Zuordnung nur schwer herzustellen. Die in ihrer Mehrdeutigkeit begründete vielseitige Verwendung der Wörter, d.h. die Möglichkeit mit begrenztem Wortschatz, immer neuen Situationen und Gedanken Ausdruck zu verleihen, ganz im Sinne des „unendlichen Gebrauchs endlicher Mittel“ (Bußmann 1990:427), ist für das Funktionieren von Sprache von existentieller Bedeutung. Durch Gesprächssituation und Kontext, lassen sich Unklarheiten trotz Mehrdeutigkeit vermeiden. Dieses für die Gemeinsprache gültige Prinzip lässt sich jedoch nicht auf die Fachsprache übertragen. Wie eingangs in diesem Kapitel aufgezeigt, strebt die Fachkommunikation zwischen FachexpertInnen nach Klarheit und Präzision. Unabdingbare Voraussetzung dafür ist die Einigkeit über die Inhalte der sprachlichen Mittel oder in anderen Worten, die Einigkeit über die hinter den Benennungen stehenden Begriffe. Die Eindeutigkeit von Fachwörtern, die das Aneinander-vorbei-reden ausschließt, kann sohin als Garant für die erfolgreiche Fachkommunikation verstanden werden (vgl. Arntz/Picht/Mayer 2009:113f.).

1.4.3.1 Die Benennungsbildung

Wie bereits unter Punkt 1.3 (Fachsprache und Gemeinsprache) erwähnt, schöpft die Fachsprache aus den Mitteln der Gemeinsprache. Auch wenn dies ein konstitutives Verfahren zur Benennungsbildung im Rahmen der Fachsprache darstellt, greift diese zur Bildung neuer Benennungen auch noch auf andere Verfahren zurück. Die Terminologisierung ist eines davon. Bei diesem Verfahren wird einem gemeinsprachlichen Wort ein neuer, fachlicher Begriffsinhalt zugeordnet. Dies führt dazu, dass sich die Bedeutung eines Wortes verändert, seine Form jedoch gleich bleibt. Es handelt sich um eine Methode, die ein gemeinsprachliches Wort zu einem Fachwort werden lässt (vgl. KÜDES 2002:16). Oftmals basiert dieser Vorgang auf einer metaphorischen Bedeutungsübertragung, die sich bei genauerer Betrachtung auf

gewisse Ähnlichkeiten zurückführen lässt. Als Beispiel kann das gemeinsprachliche Wort *Wurzel* herangezogen werden, dessen Bedeutungsinhalt in der Sprachwissenschaft oder auch der Zahnmedizin um eine neue Komponente erweitert wurde (vgl. Arntz/Picht/Mayer 2009:116). Neben der Metaphorik spielt auch die Metonymie eine Rolle in der Terminologisierung von Wörtern. Bei der Metonymie handelt es sich um die „Ersetzung des eigentlichen Ausdrucks durch einen anderen, der in naher sachlicher Beziehung zum ersten steht“ (Duden). Arntz/Picht/Mayer (2009:116) führen dazu das Folgende an: „Metonymie liegt beispielsweise dann vor, wenn die Beziehung eines Werkstoffes, z.B. *Glas*, auch zur Bezeichnung des daraus hergestellten Behältnisses genutzt wird.“ Des Weiteren handelt es sich um Metonymie, wenn Eigennamen zur Bezeichnung von Gegenständen, Verfahren oder auch naturwissenschaftlicher Begriffe (*Volt*, *Hertz*, *Diesel*, *Ampere*) etc. verwendet werden.

Neben der Terminologisierung, ist auch die Zusammensetzung ein häufig verwendetes Verfahren zur Benennungsbildung. Vor allem in der deutschen Sprache erfreut sich die so entstehende Mehrwortbenennung großer Beliebtheit. Dabei lassen sich unter anderem das Zusammensetzen von Substantiven (Zahnrad), von Verben und Substantiven (Drehbank), von Adjektiven und Substantiven (Edelmetall), von Adjektiv und Verb (dauertesten) oder auch Präposition und Substantiv (Unterdruck) unterscheiden (vgl. Arntz/Picht/Mayer 2009:117).

Ein weiteres Verfahren zur Benennungsbildung ist die Wortableitung, die durch das Anhängen eines Suffixes (-ung, -heit, -keit, -er, -bar) oder eines Präfixes (ver-, be-) an den Stamm eines Wortes erzeugt wird. Beispiele sind: *Schönheit*, *essbar*, *Arbeiter*, *Versuchung*, *betonen*. Bei dem Benennungsbildungsverfahren der Konversion findet ein Wechsel der ursprünglichen Wortklasse statt. So wird zum Beispiel ein Infinitiv zum Substantiv (das Warten) oder ein Adjektiv zum Substantiv (das Blau). Werden Gegenstände und Verfahren mit dem Namen ihres Erfinders bezeichnet, überschneiden sich Konversion und Metonymie (vgl. Arntz/Picht/Mayer 2009:119).

Auch durch Entlehnungen und Lehnübersetzungen können neue Benennungen gebildet werden. Erstere, die Entlehnung, besteht in der (weitgehend) unveränderten Übernahme eines Wortes aus einer anderen Sprache (*Corpus*, *Analyse*, *Computer*, *E-Mail*). Vor allem in den Naturwissenschaften und der Technik findet dieses Verfahren besonders häufig Anwendung. Es bietet sich immer dann an, wenn der Begriffsinhalt für das Sprachgebiet der Ausgangssprache (jedoch nicht in der Zielsprache) besonders typisch ist und seine Übertragung daher problematisch wäre (Bsp. *Ombudsman* aus dem schwedischen) (vgl. Arntz/Picht/Mayer 2009:156). Bei Lehnübersetzungen bleibt die innere Struktur einer Benennung erhalten und ihre einzelnen Komponenten werden übersetzt. Ein Beispiel ist der aus dem englischen stammende Begriff *scyscraper*, der im deutschen *Wolkenkratzer* oder im Spanischen *rascacielos* heißt (vgl. Arntz/Picht/Mayer 2009:120). Auch durch dieses

Verfahren kann einem in der Zielsprache unbekannten Begriff, verständlich Ausdruck verliehen werden (vgl. Arntz/Picht/Mayer 2009:156).

Wortkürzungen sind in der fachsprachlichen Kommunikation ein häufig verwendetes Element. Neben den Abkürzungen (z.B. *i.A.*), spielen Akronyme (Initialworte), d.h. aus dem ersten Buchstaben jedes Benennungselementes zusammengesetzte Kurzformen (*UNO*, *PKW*, *AMS*) oder auch Silbenkurzworte, also aus dem Wortanfang sowie weiteren Silben einer Benennung gebildete, leicht aussprechbare und eingängige Benennung (*Kripo*, *Kita*) eine Rolle (vgl. Arntz/Picht/Mayer 2009:120).

Nur selten greift die Fachsprache allerdings zur Bildung neuer Benennungen auf die sprachliche Neuschöpfung, also das Kreieren von Neologismen zurück. Auch wenn neu entstehende Begriffe nach neuen Benennungen verlangen, wird diese Notwendigkeit nur in Ausnahmefällen ohne bereits existierende sprachliche Mittel erfüllt (vgl. Arntz/Picht/Mayer 2009:114). Vielmehr kommen die zuvor genannten Verfahren zum Tragen.

1.5 Beziehung zwischen Begriff und Benennung

Die Beziehung zwischen Begriff und Benennung ist komplexer Natur. Gerade die Zuordnung eines Begriffes zu seiner Benennung entzieht sich bisweilen der zuvor betonten Eindeutigkeit (*siehe* 1.4.3). Vor allem drei sprachliche Phänomene sind bei der Zuordnung von Inhalts- und Ausdrucksseite eines (Fach-) Wortes als erschwerende Komponenten zu nennen: Synonymie, Polysemie und Homonymie (vgl. Arntz/Picht/Mayer 2009:125).

1.5.1 Synonymie

Synonymie besteht dann, wenn ein Begriffsinhalt durch mehrere Benennungen bezeichnet werden kann. Synonyme Benennungen sind beliebig, also kontextunabhängig austauschbar (*Fahrstuhl/Lift*). Neben diesen miteinander identen Synonymen, bestehen die sogenannten Quasisynonyme. Benennungen dieser Kategorie lassen sich zwar mehreren Begriffsinhalten zuordnen, verfügen aber nicht über den gleichen Grad an Übereinstimmung wie echte Synonyme. Quasisynonyme sind daher nur in bestimmten Kontexten austauschbar (*Kraftfahrzeug/Automobil*) (vgl. Arntz/Picht/Mayer 2009:126).

1.5.2 Polysemie

Während sich bei der Synonymie mehrere Benennungen ein und demselben Begriffsinhalt zuordnen lassen, liegt bei der Polysemie im Grunde genommen das umgekehrte Phänomen vor: nämlich, dass eine Benennung mehrere Begriffsinhalte repräsentiert. Ein weiteres Charakteristikum der Polysemie ist der gemeinsame etymologische Ursprung, der Begriff und Benennung verbindet (vgl. DIN 2342 2011:14). Arntz/Picht/Mayer (2009:131) führen in diesem Zusammenhang das Beispiel *Schloss* an. Einerseits bezeichnet es eine Vorrichtung zum Verriegeln, andererseits ein prunkhaftes Wohngebäude des Adels. Beide Benennungen haben ihren Ursprung in dem Verb *schließen*.

Wie eingangs in diesem Kapitel erwähnt sind die sprachlichen Mittel, die zur Kommunikation zur Verfügung stehen, begrenzt. Darin liegt es auch begründet, dass die Polysemie so häufig auftritt. Grundsätzlich spielt die Polysemie in der Gemeinsprache eine größere Rolle als in der Fachsprache, jedoch besteht dieses Phänomen auch in der fachsprachlichen Kommunikation (vgl. Arntz/Picht/Mayer 2009:129f.).

1.5.3 Homonymie

Die Abgrenzung zwischen Homonymen und Polysemen ist wesentlich komplexer als die zwischen Synonymen und Polysemen, denn ähnlich wie Polyseme, sind auch Homonyme gleichlautende Benennungen für unterschiedliche Begriffsinhalte. KÜDES definiert Homonyme als „Wörter gleicher Form und Aussprache mit verschiedener Bedeutung“ (2002:73). Als Beispiel kann das Wort *Ton* herangezogen werden, das sowohl *Klang* als auch *Erde* bezeichnen kann (vgl. Arntz/Picht/Mayer 2009:130). Jedoch weisen Homonyme keinerlei inhaltliche Ähnlichkeiten auf und ihre Abgrenzung von Polysemen ist Arntz/Picht/Mayer zufolge vom Sprecher abhängig:

„Homonymie beginnt dort, wo die Sprecher nicht mehr in der Lage sind, verschiedene Bedeutungen eines Wortes als zusammenhängend zu erkennen. Dabei ergibt sich zwangsläufig ein großer unsicherer Bereich.“ (2009:130)

Arntz/Picht/Mayer führen weiter aus, dass die Unterteilung in Homonymie und Polysemie aufgrund ihrer engen Beziehung zueinander umstritten sei und einiges dafür spräche, die Homonymie als einen Sonderfall der Polysemie zu betrachten (vgl. Arntz/Picht/Mayer 2009:131).

Graphisch lassen sich die Unterschiede zwischen Synonymie, Polysemie und Homonymie wie folgt darstellen:

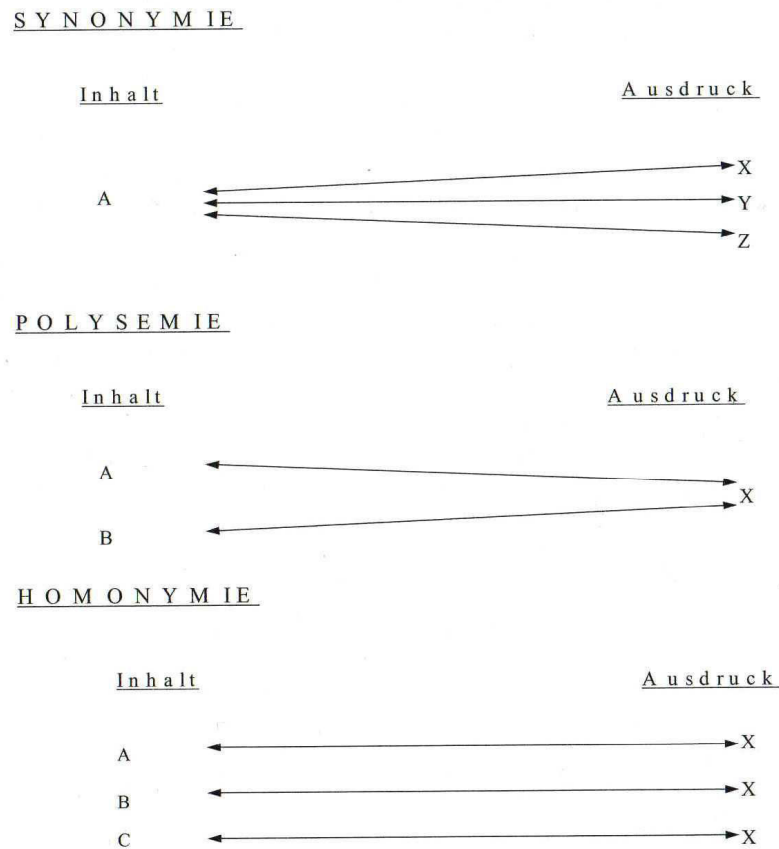


Abbildung 3: Zusammenhänge zwischen Synonymie, Polysemie und Homonymie (Arntz/Picht/Mayer 2009:125)

1.5.4 Äquivalenz

Ähnlich der Synonymie, besteht Äquivalenz darin, dass ein Begriff durch mehrere Benennungen bezeichnet werden kann. Jedoch gehören diese Benennungen im Falle der Äquivalenz verschiedenen Sprachen an (vgl. Arntz/Picht/Mayer 2009:54). Die DIN 2342 beschreibt Äquivalenz daher als die „Beziehung zwischen Bezeichnungen in verschiedenen Sprachen für den gleichen Begriff“ (2011:13). Arntz/Picht/Mayer (2009:152) halten fest, dass zwei Termini „grundsätzlich dann als äquivalent zu betrachten“ sind, „wenn sie in sämtlichen Begriffsmerkmalen übereinstimmen, d.h. wenn begriffliche Identität vorliegt.“ Die Äquivalenz steht somit im „Mittelpunkt der zweisprachigen Terminologiarbeit“ (Arntz/Picht/Mayer 2009:148). Ihr kommt daher auch in der Übersetzungswissenschaft eine wichtige Rolle zu, vor allem auch im Hinblick auf die Qualitätssicherung von Übersetzungen.

Hohnhold hält hinsichtlich der Äquivalenz in der übersetzungsorientierten Terminologearbeit fest, dass im Fachübersetzen vor allem Äquivalenz auf begrifflicher Ebene angestrebt werde und die in Ausgangs- und Zielsprache verwendeten Fachwörter, die Bezeichnung des gleichen Begriffes zum Ziel haben. Diese begriffliche Äquivalenz besteht in der ausgangs- und zielsprachlichen Entsprechung von Benennungen und den von ihnen repräsentierten Begriffsinhalten. In diesem Zusammenhang wird auch von „äquivalenten Benennungen“ bzw. „Äquivalenten“ gesprochen (vgl. Hohnhold 1983:102f.).

Hohnhold nimmt hinsichtlich der Äquivalenz in der Fachübersetzung eine Unterteilung in zwei komplementäre Ebenen vor: Die Äquivalenz auf terminologischer Ebene, d.h. Äquivalenz auf Ebene der Begriffe und ihrer Benennungen, bei der vor allem die fachliche Richtigkeit im Vordergrund steht sowie die stark idiomatisch, phraseologisch und syntaktisch geprägte Äquivalenz auf Ebene der sprachlichen Wendungen, die standardisierte Formulierungen umfasst und textganzheitliche Merkmale aufweist (vgl. Hohnhold 1983:103).

Äquivalenz ist jedoch keine konstante Größe, sondern variiert in ihrem Grad. So kann zwischen vollständiger, teilweiser und nicht bestehender begrifflicher Äquivalenz unterschieden werden. Äquivalenz kann dann als vollständig betrachtet werden, wenn Benennungen in verschiedenen Sprachen ein und denselben Begriffsinhalt abdecken und die Begriffe im Sinne der obgenannten Definitionen ident sind. Teilweise Äquivalenz liegt dann vor, wenn eine Benennung für einen Begriff aus einem Sprachraum, einer Benennung eines Begriffes aus einem anderen Sprachraum unter bestimmten Umständen zugeordnet werden kann. Oftmals handelt es sich hierbei um Fälle, bei denen die Begriffe sich aufgrund sprachlich-kultureller Gegebenheiten nicht vollständig entsprechen. Entbehren zwei Begriffsinhalte jeglicher Deckungsgleichheit, ist keine Äquivalenz gegeben (vgl. Hohnhold 1983:102). In diesem Fall sind insbesondere die sogenannten „falschen Freunde“ zu erwähnen, die durch ihre weitgehende Benennungsähnlichkeit fälschlicherweise den Anschein erwecken, auch begriffliche Ähnlichkeiten aufzuweisen (Bsp. engl. *sensitive* ≠ dt. *sensitiv*) (vgl. Arntz/Picht/Mayer 2009:155).

Ist der Grad an Äquivalenz zu gering oder fehlt diese schlichtweg, bieten sich verschiedene Möglichkeiten, Begriffen aus einer Sprache in einer anderen Ausdruck zu verleihen. So können Begriffe mittels Entlehnung oder Lehnübersetzung (*siehe* 1.4.3.1) aus der Ausgangssprache in der Zielsprache geprägt werden. Auch ist es möglich, eine neue Benennung zu kreieren. Arntz/Picht/Mayer nennen in diesen Zusammenhang ein Beispiel aus der Politik, den *Atomwaffensperrvertrag*, der auf den englischen Terminus *nonproliferation treaty* zurückgeht und durch die obgenannte neue Benennung und nicht durch eine Lehnübersetzung (wie zum Beispiel *Nonproliferationsvertrag*) im Deutschen bezeichnet wird (2009:156). Vor allem in der Fachübersetzung ist auch die Umschreibung unbekannter ausgangssprachlicher Termini eine Möglichkeit, diesen Begriffen, trotz fehlender

zielsprachlicher Benennungen, Ausdruck zu verleihen (vgl. Arntz/Picht/Mayer 2009:155ff.). Hinsichtlich des Äquivalenzgrades von Fachwörtern ist weiterhin anzumerken, dass die (möglicherweise) abweichenden Äquivalenzgrade durch einen Hinweis deutlich zu machen sind (vgl. KÜDES 2002:38).

Bei dem Streben nach Äquivalenz stellt die Tatsache, dass die begriffliche Einteilung der Wirklichkeit in verschiedenen Sprach- und Kulturkreisen oftmals in unterschiedlicher Weise vorgenommen wird, eine erschwerende Komponente dar – nicht nur für die fachsprachliche Auseinandersetzung mit Fragen der Äquivalenz, sondern auch in der gemeinsprachlichen Auseinandersetzung mit diesen. Gerade in der Gemeinsprache, in der vor allem die subjektive Wahrnehmung der Welt durch die zu einer Sprachgemeinschaft gehörenden Personen in der Sprache ihren Ausdruck findet, ist eine eindeutige Bestimmung des Äquivalenzgrades zweier (oder mehrerer) Benennungen oft nur schwer möglich. In der Fachsprache ist diese Bestimmung, aufgrund der angestrebten (Ein-) Eindeutigkeit der Beziehung zwischen Begriff und Benennung häufig einfacher vorzunehmen (vgl. Arntz/Picht/Mayer 2009:148ff.).

1.6 Die Definition

„Die Definition bildet die Grundlage für die Zuordnung einer Benennung zu einem Begriff; ohne sie ist es nicht möglich, einem Begriff eine geeignete Benennung zuzuordnen“ (DIN 2330 1193:6). Für die Terminologielehre als Wissenschaft von den Begriffen und ihren Benennungen sowie für die Terminologearbeit als auf der Terminologielehre aufbauende Planung, Erarbeitung, Be- und/oder Verarbeitung, Darstellung oder auch Verbreitung von Terminologie (vgl. DIN 2342 2011:14) sind Definitionen folglich von wesentlicher Bedeutung – steht doch das Fachwort, als „das zusammengehörige Paar aus einem Begriff und seiner Benennung“ (DIN 2342 1992:3) im Mittelpunkt der Terminologielehre und der Terminologearbeit. Die „Begriffsbestimmung mit sprachlichen Mitteln“ (DIN 2342 2011:10) kann somit als Herzstück der Terminologielehre und Terminologearbeit gesehen werden. In dieser Hinsicht hält auch die Konferenz der Übersetzungsdienste europäischer Staaten fest:

„Die Definition umschreibt den Begriff nach Inhalt oder Umfang und grenzt ihn von anderen Begriffen ab. Das ist eine Voraussetzung für die eindeutige Zuordnung von Benennungen zu ihren Begriffen und somit für zuverlässige Terminologearbeit.“ (KÜDES 2002:30)

Die zitierte Beschreibung greift zum einen erneut die Wichtigkeit der Eindeutigkeit von Begriff und Benennung (*siehe* 1.4.3) auf und gibt zum anderen Aufschluss über den Charakter der Definitionen („nach Inhalt oder Umfang“). Tatsächlich zählen die Inhalts- und

Umfangsdefinition neben der Bestandsdefinition zu den wichtigsten Definitionsarten innerhalb der Terminologiewissenschaft (vgl. Arntz/Picht/Mayer 2009:61) und sollen im Folgenden, neben den Anforderungen an Definitionen, daher genauer beleuchtet werden.

1.6.1 Die Inhaltsdefinition

Inhaltsdefinitionen geben ausgehend von einem Oberbegriff, unter Angabe einschränkender Merkmale eine Definition eines Begriffes und grenzen diesen zugleich von anderen Begriffen gleicher Abstraktionsstufe ab (vgl. DIN 2342 2011:10). Arntz/Picht/Mayer (2009:62) konkretisieren: „Es geht [...] nicht darum, [...] alle bekannten Merkmale eines Begriffes aufzuzählen, vielmehr sind nur die für den Zweck der jeweiligen Definition wesentlichen Merkmale aufzunehmen.“

„Beispiel: Glühlampe
elektrische Lampe, in der feste Stoffe durch elektrischen Strom so hoch erhitzt werden, dass sie Licht aussenden.
Oberbegriff: elektrische Lampe
Einschränkende Merkmale: - feste Stoffe
- durch elektrischen Strom hoch erhitzen
- Licht aussenden“ (KÜDES 2002:31)

Die Inhaltsdefinition wird als wichtigste Definitionsart der Terminologearbeit angesehen. Dieser Umstand kann darauf zurückgeführt werden, dass Inhaltsdefinitionen durch die Angabe von Merkmalen die Abgrenzung gegenüber anderen Begriffen und die Einordnung in Begriffssysteme ermöglichen sowie eine Grundlage für Benennungen darstellen (vgl. Arntz/Picht/Mayer 2009:63).

1.6.2 Die Umfangsdefinition

Gemäß der DIN 2342 (2011:10) handelt es sich bei Umfangsdefinitionen um Definitionen, die alle Unterbegriffe eines Begriffs aufzählen, die innerhalb eines Begriffssystems auf derselben Hierarchiestufe stehen. Der KÜDES zufolge umschreiben Umfangsdefinitionen Begriffe durch ihre Unterbegriffe bzw. Gegenstände durch ihre Teile (vgl. 2002:31). Eine solche Definition durch Teile kann an folgendem Beispiel verdeutlicht werden: „Das Rad besteht aus Nabe, Speichen, Felge und den Reifen“ (KÜDES 2002:31).

1.6.3 Die Bestandsdefinition

Die Bestandsdefinition zählt zu den verständlichsten Definitionen, da sie weniger abstrakt als andere Definitionsarten ist. Wie ihre Benennung vermuten lässt, werden bei dieser Definitionsart alle zu einem Begriff gehörenden individuellen Gegenstände genannt (vgl. Arntz/Picht/Mayer 2009:63). In Anlehnung an die DIN 2330 (1979:8) geben Arntz/Picht/Mayer in diesem Zusammenhang das folgende Beispiel: „Die Planeten des Sonnensystem sind Merkur, Venus, Jupiter, Saturn, Uranus, Neptun, Pluto“ (2009:63). Diese Bestandsdefinition aus dem Jahre 1979 macht einen Nachteil dieser Definitionsart deutlich, nämlich, dass sie ihre Bedeutung verliert sobald sich Veränderungen hinsichtlich der tatsächlichen Gegebenheiten vollziehen (vgl. Arntz/Picht/Mayer 2009:64). Eine heutige Bestandsdefinition des Sonnensystems, dürfte den Himmelskörper *Pluto* schließlich nicht mehr als Planeten führen.

Als zweckmäßig sind Bestandsdefinitionen weiterhin nur zu betrachten, wenn die Anzahl der zu ihnen gehörenden Gegenstände begrenzt ist (vgl. Arntz/Picht/Mayer 2009:64).

1.6.4 Anforderungen an Definitionen

Damit Definitionen ihren Zweck – die Zuordnung eines Begriffes zu seiner Benennung – erfüllen können, müssen sie gewissen Anforderungen gerecht werden. Aufgrund der Wichtigkeit der Definition für die Terminologielehre und die Terminologearbeit und ihrer tragenden Rolle im Fachwortglossar (*siehe 3.3*) sollen diese Anforderungen im Folgenden umrissen werden.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass Definitionen, sofern sie bereits vorhanden sind, nach Überprüfung der Zuverlässigkeit ihrer Quellen, zu übernehmen sind und vom Verfassen neuer bzw. eigener Definitionen abzusehen ist. Darüber hinaus sollten Definitionen so kurz wie möglich gehalten werden, ohne dabei wesentliche Begriffsmerkmale unerwähnt zu lassen (vgl. KÜDES 2002:31f.). Weiters sollten in Definitionen ausschließlich Termini verwendet werden, die bereits bekannt oder definiert sind. Neue oder bisher nicht definierte Benennungen sind in die Terminologiesammlung aufzunehmen (vgl. KÜDES 2002:33). Des Weiteren sind Definitionen entsprechend ihrem Zweck bzw. ihrer Zielgruppe zu gestalten (SchülerInnen vs. sachkundige ExpertInnen) und sollten ihren Gültigkeitsbereich (beispielsweise durch die Angabe des Sachgebietes) eingrenzen (vgl. Arntz/Picht/Mayer 2009:68f.). Auch die Fachbezogenheit ist ein Kriterium, welches Definitionen in der Terminologearbeit erfüllen sollten und welches die Aufzählung fachgebietsspezifischer Merkmale umfasst. *Wasser* ist je nach Fachgebiet beispielsweise anders zu definieren: Zum einen als „Verbindung von zwei Wasserstoffatomen mit einem Sauerstoffatom“ (Chemie)

und zum anderen als „Flüssigkeit mit einem Gefrierpunkt bei 0°C und einem Siedepunkt bei 100°C beim Druck von 1 atm“ (Physik) oder aber auch als „Jedes fließende oder stehende, oberirdische oder unterirdische Gewässer“ (Bundesgesetz Landeshydrologie) (vgl. KÜDES 2002:33f).

Zu vermeiden ist die Verwendung von Zirkeldefinitionen, sprich von Definitionen, die einen Begriff durch sich selbst definieren („falsch: ‘Textilien’ = ‘Produkte der Textilindustrie.’“ (KÜDES 2002:34)). Auch das Verwenden negativer Definitionen („Anhänger = ‘Fahrzeug ohne eigenen Antrieb.’“ (KÜDES 2002:34)) sollte vermieden werden. Diese Art von Definition sollte grundsätzlich nur bei Begriffen, die selbst negativ sind, zum Einsatz kommen. Zu beachten ist weiterhin, dass Definitionen weder zu eng noch zu weit gefasst sein sollten, da Gegenstände, die unter den definierten Begriff fallen sonst fälschlicherweise ausgeschlossen werden könnten oder Gegenstände, die nicht unter den definierten Begriff fallen, fälschlicherweise nicht ausgeschlossen werden könnten (vgl. Arntz/Picht/Mayer 2009:70f.) Eine eindeutiger Definition von Anhänger wäre daher „Fahrzeug, das für die Fortbewegung an ein Zugfahrzeug angehängt wird“ (KÜDES 2011:34).

Anknüpfend an Kapitel 1.6.3 kann hinsichtlich der Anforderungen an Definition weiterhin festgehalten werden, dass die regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung für die Qualität von Definitionen unerlässlich ist, da diese durch Veränderungen der tatsächlichen Gegebenheiten bzw. das ständige Voranschreiten in den Bereichen Wissenschaft und Forschung ihre Gültigkeit verlieren können (vgl. Arntz/Picht/Mayer 2009:69).

1.7 Die Praktische Terminologiearbeit

Während in den bisherigen Kapiteln hauptsächlich die mit der Terminologie und der Terminologielehre in Zusammenhang stehenden theoretischen Grundlagen beschrieben wurden, ist es Ziel dieses Kapitels, die unter Anwendung dieser Grundlagen stattfindende praktische Terminologiearbeit zu erörtern.

Grundsätzlich unterscheidet die Terminologiewissenschaft zwei Arten der Terminologiearbeit: die deskriptive und die normative. Die deskriptive Terminologiearbeit erfasst den aktuellen Bestand der Sprache und kann daher vor allem der übersetzungsorientierten Terminologiearbeit zugeordnet werden (vgl. Arntz/Picht/Mayer 2009:227). Sie untersucht den Ist-Zustand eines bestimmten Fachgebietes und besteht „im Sammeln und Erfassen von bereits bestehenden Zuordnungen zwischen Begriff und Begriffszeichen und den Ordnungen und/oder Beziehungen dieser Begriffe und Begriffszeichen untereinander, die das Begriffssystem eines Fachgebietes strukturieren“

(Budin/Oeser 1999:2171). Ziel der normenden Terminologearbeit ist es dahingegen, Definitionen und Benennungen festzulegen und die Verwendung von Terminologien zu etablieren und zu festigen. Sie ist bestrebt, Einfluss auf den Sprachgebrauch zu nehmen. Normende Terminologearbeit umfasst daher die Arbeit von Normungsgremien, aber auch die in Unternehmen der Industrie geleistete Terminologearbeit (vgl. Arntz/Picht/Mayer 2009:227). Die durch die Normung mögliche Vereinheitlichung der Fachsprache setzt allerdings die vorherige Untersuchung von Einzelfällen, sprich eine Bestandsaufnahme des Ist-Zustandes voraus. Es kann sohin festgehalten werden:

„Die normative Terminologearbeit setzt [...] die deskriptive Terminologearbeit voraus. Oder anders ausgedrückt: die Erhebung des Ist-Zustandes von Terminologien muss der Erstellung des Soll-Zustandes vorausgehen.“ (Budin/Oeser 1999:2171)

Unabhängig von der angewendeten Art der Terminologearbeit ist festzuhalten, dass die praktische Terminologearbeit in ihrem Vorgehen und Umfang hauptsächlich von den folgenden Faktoren bestimmt ist: ihrer Zielsetzung und Zielgruppe, der zu Verfügung stehenden zeitlichen Ressourcen und Mitarbeiter sowie der Möglichkeiten ihrer Dokumentation und der vorhandenen Datentechnik (vgl. Arntz/Picht/Mayer 2009:216). Auch die Konferenz der Übersetzungsdienste europäischer Staaten konstatiert: „Methode und Inhalt jeder Terminologearbeit richten sich nach Zweck und Möglichkeiten“ (2002:48). Abhängig davon, ob ein terminologisches Problem ad hoc zu lösen ist, ein vorliegender Fachtext zu erschließen ist oder ein bestimmtes Sachgebiet erarbeitet werden soll, lassen sich drei Formen der Terminologearbeit unterscheiden: die punktuelle Terminologearbeit, die textbezogene Terminologearbeit und die sachgebietsbezogene Terminologearbeit (vgl. KÜDES 2002:48ff.). Die im Übersetzungsalltag wohl am häufigsten auftretende Form des terminologischen Arbeitens ist die punktuelle Terminologearbeit, die von Arntz/Picht/Mayer (vgl. 2009:217f.) als Vorstufe der systematischen Terminologearbeit klassifiziert wird. Im Zentrum dieser Methode steht ein akutes Übersetzungsproblem, das meist unter Zeitdruck zu lösen ist. Ergebnisse dieser Arbeit werden oftmals im Hinblick auf eine mögliche erneute Verwendung zu einem späteren Zeitpunkt in einem Glossar festgehalten. Auch wenn es diese Form der Terminologearbeit ermöglicht, akute Probleme umgehend zu lösen, besteht ihr Nachteil in der Begrenztheit ihres terminologischen Nutzens. Der zur punktuellen Untersuchung zu erbringende Zeitaufwand ist unverhältnismäßig hoch und die Tatsache, dass Nachbarbegriffe nur gestreift werden können, birgt ein hohes Fehlerrisiko. Die textbezogene Terminologearbeit bietet dahingegen die Möglichkeit zu einer tieferen Auseinandersetzung mit der Terminologie eines Fachgebietes. Genügend Zeit und ein Text, der sich auf ein spezifisches Sachgebiet konzentriert, sind hierzu Voraussetzung. Durch die unter diesen Bedingungen stattfindende Terminologearbeit ist es möglich, eine Terminologiesammlung anzulegen, die den Ergebnissen der sachgebietsbezogenen Terminologearbeit, wenn auch in

weitaus kleinerem Rahmen, ähnlich ist. Die zuverlässigsten Ergebnisse werden jedoch durch die systematische sachgebietsbezogene Terminologearbeit erzielt, da es durch diese Art der Untersuchung möglich ist, die Terminologie eines gesamten Sachgebietes zu erschließen und die darin auftretenden Begriffe in ihrer Beziehung zueinander darzustellen (*siehe* 1.7.1). Verglichen mit punktuellen oder textbezogenen Untersuchungen, bietet die systematische Untersuchung eines Sachgebietes unter anderem den Vorteil, auch Nachbarbegriffe untersuchen zu können und die Einarbeitung in ein Sachgebiet nur einmal leisten zu müssen (vgl. KÜDES 2002:48ff.). Hinsichtlich der systematischen Terminologearbeit halten Budin/Galinski fest: „Schon bei geringen Umfängen erleichtert die systematische Terminologie-Erarbeitung die Verwendung von Terminologien für verschiedene Zwecke [...]. Ab bestimmten Umfängen wird eine systematische Terminologie-Erarbeitung sogar zwingend erforderlich“² (1999:2184).

Die systematische Er-/Bearbeitung von Terminologie erfordert das Einhalten gewisser Arbeitsschritte. Hinsichtlich der deskriptiven, und vor allem der übersetzungsorientierten Terminologearbeit zeigen Arntz/Picht/Mayer in ihrer *Einführung in die Terminologearbeit* (2009:219ff.) die in diesem Zusammenhang notwendigen Schritte auf:

Zu Beginn sind organisatorische Überlegungen anzustellen, die grundlegende Faktoren wie das Fachgebiet, die Arbeitssprachen, die Zielsetzung und Zielgruppe oder auch die Veröffentlichungsform der Arbeitsergebnisse umfassen und sich meist aus der Berufspraxis ergeben. Wichtig für die systematische Erarbeitung von Terminologie ist weiterhin die genaue Abgrenzung des Fachgebietes. Weiters kann es sinnvoll sein, dieses in kleinere Einheiten zu unterteilen, um so bessere Übersichtlichkeit und die Arbeitsteilung zu ermöglichen. Ein wesentlicher, die Qualität der erarbeiteten Terminologie bestimmender Punkt ist die Auswahl und Beschaffung des Untersuchungsmaterials. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, ExpertInnen miteinzubeziehen. Grundsätzlich ist bei der Auswahl der Literatur darauf zu achten, dass die gewählten Werke von einem/r MuttersprachlerIn verfasst wurden (Muttersprachenprinzip), der/die AutorIn über ausreichend Fachkompetenz verfügt und die Werke den aktuellen Stand der Wissenschaft repräsentieren (vgl. Arntz/Picht/Mayer 2009:221).

Hinsichtlich des Materials für die terminologische Untersuchung und dessen Eignung ist anzumerken, dass ein Fachdokument zuverlässiger als ein allgemein gehaltenes Dokument ist, wie auch ein Fachtext im Original zuverlässiger als seine Übersetzung ist. Weiterhin sollte Fachtexten, die sich hauptsächlich auf ein Fachgebiet beschränken, gegenüber solchen Fachtexten, die das Fachgebiet nur streifen, der Vorzug gegeben werden. Darüber hinaus sind

² Budin/Galinski verwenden in ihrem Artikel *Deskriptive und Präskriptive Terminologierarbeitung* (1999) den Begriff Terminologie-Erarbeitung und nehmen dadurch eine bewusste Abgrenzung zum Begriff Terminologearbeit vor. Das verwendete Zitat ist nichtsdestotrotz auch im Bezug auf dieses Kapitel der vorliegenden Masterarbeit gültig.

Texte aus Fachzeitschriften, jenen aus nicht fachlichen Publikationen vorzuziehen. Gleiches gilt für offizielle normative und nichtnormative Texte. Grundsätzlich können Informationen als zuverlässig angesehen werden, wenn sie in mehreren voneinander unabhängigen Quellen bestätigt werden (vgl. KÜDES 2002:47).

Liegt die zu untersuchende Literatur vor, kann mit dem Sammeln und vorläufigen Zuordnen gefundener Benennungen und Begriffe begonnen werden. Es ist sinnvoll bereits in diesem Arbeitsstadium grundlegende terminologische Daten (Quelleangabe, Fachgebietsangabe, Definition, Kontextangaben) (*siehe 1.8*) festzuhalten. Während der Bearbeitung des Materials offenbart sich oftmals eine begriffliche Ordnung, die für das Fachgebiet typisch ist und die für die Erstellung eines Begriffsplanes bzw. eines Begriffssystems (*siehe 1.7.1*) herangezogen werden kann. Ist das Begriffssystem fertig gestellt, kann ein Vergleich mit in identer Weise – jedoch getrennt – erstellten Begriffssystemen anderer Sprache durchgeführt werden und die Zuordnung von Begriffen zu ihren fremdsprachlichen Äquivalenten vorgenommen werden. Zur Erreichung von Äquivalenz zweier Begriffe ist vor allem in der mehrsprachigen Terminologearbeit die Gleichartigkeit bzw. die Gleichwertigkeit der verwendeten Quellen zu beachten. Prinzipiell ist es daher beispielsweise nicht ratsam, Terminologie aus einer Terminologienorm mit jener aus einer Fachzeitschrift zu vergleichen. Nach einer abschließenden Analyse unter Gesichtspunkten der Äquivalenz, Synonymie, Qualität der Definitionen, Überlegungen zur graphischen Darstellung oder auch Vollständigkeit der Benennungen, sind die endgültigen Daten in einen terminologischen Eintrag zu übernehmen und gegebenenfalls in einer terminologischen Datenbank zu speichern. Die Form, in der die Ergebnisse dieser systematischen Terminologearbeit Dritten bereitgestellt werden, ist abhängig von den zuvor erwähnten organisatorischen Überlegungen hinsichtlich der Zielgruppe und Zielsetzung der Terminologearbeit (vgl. Arntz/Picht/Mayer 2009:221ff.).

Wie die beschriebenen Arbeitsschritte deutlich machen, handelt es sich bei der praktischen Terminologearbeit um eine anspruchsvolle Tätigkeit, die gewisse Anforderungen an den terminologisch Tätigen stellt. Unabhängig davon, ob diese Arbeit von Personen mit einem eher fachwissenschaftlichen oder sprachwissenschaftlichen Hintergrund geleistet wird, ist es durch das wechselseitige Zusammenspiel von Sprach- und Fachwissen unabdingbar, sprachliche Kompetenz mit solider fachlicher Kompetenz zu verbinden, um zufriedenstellende Ergebnisse erzielen zu können (vgl. Arntz/Picht/Mayer 2009:217). Budin hält in diesem Sinne fest:

„Die Tätigkeit des Terminologen ist im wesentlichen eine praktische Tätigkeit im Dienste der Optimierung der Verständigung in der Fachkommunikation und könnte als eine Kombination eines Informations- und eines Sprachberufs charakterisiert werden. Ein Sprachberuf liegt klarerweise vor, da bestimmte Methoden der Terminographie [...]

angewendet werden, um Fachtexte zu analysieren, darin Fachwörter [...] sowie phraseologische Einheiten [...] zu identifizieren, zu analysieren und im interlingualen Vergleich gegenüberzustellen. Da aber sprachliche Bedeutung immer auch mit der äußeren Wirklichkeit zu tun hat, ist ein klarer Sachbezug gegen, der vom Terminologen neben sprachlichem Wissen, auch sehr viel Fachwissen fordert.“ (Budin 2002:104f.)

Budin spricht weiters vom „Übersetzer-Terminologen“, wenn die übersetzerische sowie die terminologisch-terminographischen Tätigkeiten von ein und derselben Person – oftmals auf freiberuflicher Basis – ausgeführt werden. Terminologisches Arbeiten kann folglich ein Berufsprofil für sich, oder auch ein Teil anderer Berufsprofile sein. (vgl. Budin 2002:105).

1.7.1 Graphische Darstellung der Beziehungen zwischen Begriffen

Fachwörter, als zusammengehörige Paare aus Begriff und Benennung (*siehe* 1.4.1), stehen nicht im leeren Raum, sondern sind in ihrem Kontext und folglich in Abgrenzung zu bzw. im Zusammenhang mit anderen Fachwörtern zu betrachten. Zur Erschließung der Begriffe eines Fachgebietes ist es daher sinnvoll diese zu strukturieren. Eine solche Strukturierung, die in einer systematischen Ordnung von Begriffen und ihren Benennungen eines Fachgebietes ihren Ausdruck findet, ist jedoch nicht nur für die Terminologearbeit an sich, sondern auch für die Redaktion von Fachtexten, die Übersetzung dieser oder auch für die Vermittlung von Fachwissen von Bedeutung (vgl. KÜDES 2002:53).

Begriffliche Zusammenhänge lassen sich besonders anschaulich mittels graphischer Darstellungen aufzeigen. Hierzu bedient sich die Terminologearbeit verschiedener Instrumente, was auf die komplexe Natur der Beziehungen zwischen den Begriffen zurückzuführen ist. Die Konferenz der Übersetzungsdienste europäischer Staaten (2002) trifft eine grundlegende Unterteilung von Begriffsplänen in Begriffsfelder und Sachgebietsbäume sowie in Begriffssysteme. Letztere unterliegen einer strengeren Ordnung, da sie nach logischen Beziehungen hierarchisch aufgebaut sind. Begriffsfelder und Sachgebietsbäume ermöglichen eine größere Freiheit bei der Ordnung der Begriffe. Das Zurückgreifen auf Begriffsfelder ist vor allem dann sinnvoll, wenn Sachgebiete in hohem Maße unterschiedliche Gegenstände abstrakter und konkreter Natur umfassen, die in unterschiedlichen Beziehungen zueinander stehen. Die Verwendung von Sachgebietsbäumen ist vor allem dann von Nutzen, wenn die Begriffe eines Sachgebietes nach Themen und Gegenstandskategorien geordnet werden sollen (vgl. KÜDES 2002:54ff.).

Dem Begriffsfeld und dem Sachgebietsbaum ähnlich, stellt auch das Begriffssystem die Beziehungen zwischen den Begriffen dar. Es ermöglicht den ein- oder mehrsprachigen Vergleich von Begriffen und ihren Benennungen, dient als Fundament für die Vereinheitlichung von Fachwortschätzen und leistet eine wichtige Hilfestellung bei der

Ordnung von Wissensbeständen (vgl. KÜDES 2002:57). Im Hinblick auf die Beziehungen zwischen den Begriffen, sind die hierarchischen Beziehungen zwischen diesen, d.h. die Unterteilung in Über-, Unter- und Nebenbegriffe, besonders bedeutend für die Terminologearbeit (vgl. DIN 2331 1980:2).

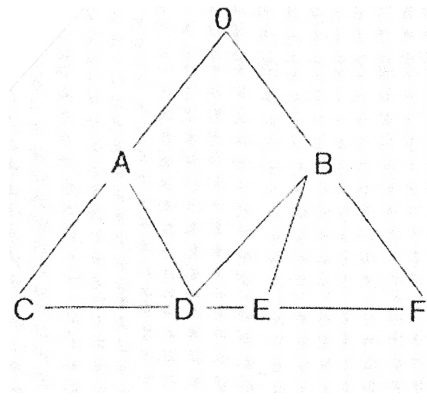


Abbildung 4: Ordnung von Begriffen innerhalb des Begriffssystems (DIN 2331:2)

Hinsichtlich des Begriffsumfangs bedeutet dies, dass jene Gegenstände, die zu einem untergeordneten Begriff gehören, auch unter den übergeordneten Begriff, der zusätzlich noch weitere Gegenstände umfasst, fallen. Mit anderen Worten: Überordnung ($A \rightarrow C$) bedeutet, dass „ein Begriff weiterer Begriff zu einem engeren Begriff ist“. Unterordnung ($C \rightarrow A$) bedeutet, dass „ein engerer Begriff einem weiteren Begriff zugeordnet ist“ (vgl. DIN 2331 1980:2). Stehen Begriffe allerdings auf gleicher Unterteilungsstufe nebeneinander, handelt es sich um Nebenordnung ($C - D$). Begriffe, die innerhalb eines hierarchischen Systems weder in Über-, Unter- oder

Nebenordnung zueinander stehen, befinden sich in diagonalen Ordnung ($D - B$) zueinander (vgl. DIN 2331 1980:2).

Grundsätzlich werden zwei Hauptformen innerhalb der hierarchischen Beziehungen unterschieden: Abstraktionsbeziehungen und Bestandsbeziehungen. Abstraktionsbeziehungen werden auch als logische oder generische Beziehungen bezeichnet und bestehen aus einem Oberbegriff und seinen Unterbegriffen auf gleicher Stufe. Dabei können Oberbegriffe auf jeder Unterteilungsstufe nach einem Gesichtspunkt (monohierarchische Begriffssysteme) oder nach mehreren Gesichtspunkten (polyhierarchische Systeme) unterteilt werden³. Bestandsbeziehungen, die auch als Ganzes-Teil-Beziehungen oder partitive Beziehungen bezeichnet werden, basieren auf der Beziehung des Ganzen zu seinen Teilen. Sie gliedern sich in einen Oberbegriff (Verbandsbegriff) und seine Unterbegriffe (Teilbegriffe). Ein Beispiel wäre das *Fahrrad* als Verbandsbegriff mit dem *Rad*, *Rahmen*, *Sattel*, *Lenker* usw. als Teilbegriffe (vgl. Arntz/Picht/Mayer 2009:77ff.). Neben den beiden obgenannten Beziehungsarten bestehen noch viele weitere, die auch von Bedeutung für die Positionierung eines Begriffes im fachspezifischen Gefüge sein können. Als Beispiele seien an dieser Stelle unter Verweis auf die untenstehende Fußnote nur die Kausalbeziehung und die Nachfolgebeziehung angeführt (vgl. DIN 2331 1980:3). In Bezug auf die Darstellung von Begriffssystemen, ist es auch möglich verschiedene Beziehungsarten in einem System zu kombinieren und in einem gemischten System abzubilden (vgl. Arntz/Picht/Mayer 2009:100).

³ Für eine detaillierte Darstellung der Beziehungsarten in Begriffssystemen siehe Arntz/Picht/Mayer (2009:75-106) sowie die DIN 2331

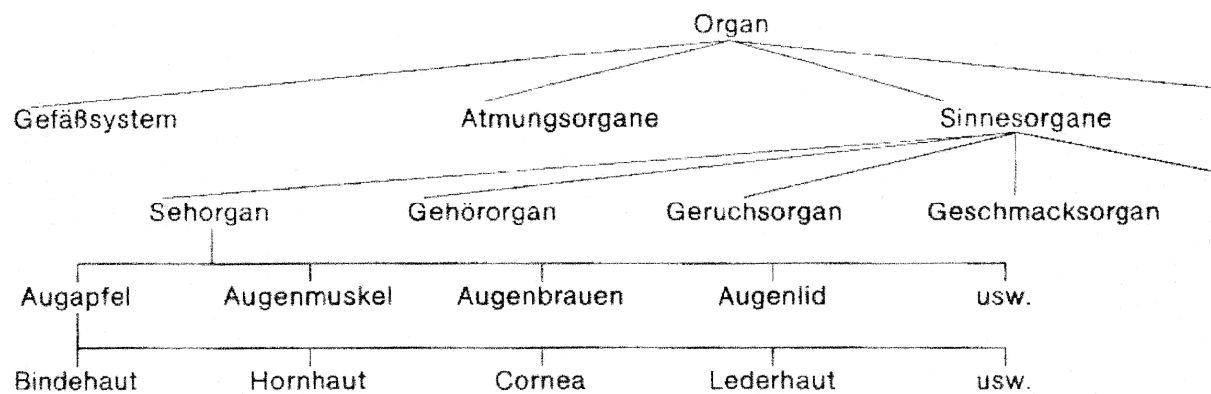


Abbildung 5: Beispiel eines gemischten Begriffssystems (DIN 2331 1980:6)

Unabhängig von der graphischen Darstellungsform der Begriffsbeziehungen, gilt es gewissen Grundsätzen Rechnung zu tragen. So kann mit der graphischen Darstellung eines Begriffsplans erst begonnen werden, nachdem die Begriffe definiert und ihre Beziehungen zueinander klar abgegrenzt wurden. Weiters muss die gewählte Darstellung die Beziehung und die Unterteilungskriterien klar und eindeutig aufzeigen, Übersichtlichkeit gewährleisten und flexibel genug gestaltet sein, um Ergänzungen, die zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen können, zu ermöglichen (vgl. Arntz/Picht/Mayer 2009:74f.).

Wie dieses Unterkapitel, das lediglich einen kurzen Umriss bietet, zeigt, sind die Beziehungen zwischen Begriffen und die Möglichkeiten der Darstellung dieser Beziehungen äußerst vielfältig. Darüber hinaus ist der mit der Erstellung von Begriffsplänen verbundene Arbeits- bzw. Zeitaufwand erheblich. Doch wie eingangs angemerkt, können Begriffspläne von vielfältigem Nutzen sein. Vor allem in der mehrsprachigen Terminologearbeit leisten sie einen nicht zu unterschätzenden Beitrag in der Zuordnung von Begriffen und Benennungen und dementsprechend auch bei der Herstellung qualitativer Fachübersetzungen (vgl. KÜDES 2002:54). Voraussetzung ist jedoch die getrennte Erstellung einsprachiger Begriffspläne, die für jede Sprache in gleicher Weise erstellt und in einem weiteren Schritt miteinander verglichen werden. Erst die kritische Betrachtung und Analyse der einzelnen Begriffe in den verschiedenen Sprachen und ihr anschließender Vergleich kann das erfolgreiche Zusammenführen von zwei Begriffen gewährleisten (vgl. Arntz/Picht/Mayer 2009:225).

1.8 Der terminologische Eintrag

Der terminologische Eintrag kann als Ergebnis der in Kapitel 1.7 beschriebenen, praktischen Terminologiarbeit angesehen werden, da durch diesen die Rechercheergebnisse der zuvor geleisteten terminologischen Arbeit festgehalten werden. Form und Umfang des terminologischen Eintrags sind von verschiedenen Faktoren, wie z.B. Zielsetzung und Zielgruppe der Terminologiarbeit, jedoch vor allem, von der gewählten Publikationsform, abhängig. So kann ein terminologischer Eintrag durch eine Karteikarte, einen Eintrag in einem Wörterbuch oder als Eintrag in einer Terminologiedatenbank seinen Ausdruck finden. Ein terminologischer Eintrag umfasst gewisse Datenkategorien, die terminologische Daten enthalten. Diese beziehen sich auf einen Begriff und seine Benennungen in einer oder mehreren Sprachen. Aus diesem Grunde wird der terminologische Eintrag oftmals auch als begriffsorientierter Eintrag bezeichnet (vgl. Arntz/Picht/Mayer 2009:230f.). Da in der vorliegenden Arbeit zur Erstellung des Fachwortglossars (*siehe* 3.3) mit dem Terminologieverwaltungsprogramm SDL MultiTerm 2011 Desktop gearbeitet wurde, konzentriert sich dieses Kapitel auf den terminologischen Eintrag als Element einer Terminologiedatenbank. Im Folgenden werden die eingangs erwähnten terminologischen Datenkategorien genauer beleuchtet.

In Anlehnung an die ISO 12620 klassifizieren Arntz/Picht/Mayer (vgl. 2009:231f.) drei Klassen von Datenkategorien: Benennung und benennungsbezogene Datenkategorien, begriffsbezogene Datenkategorien sowie verwaltungsbezogene Datenkategorien.

Hinsichtlich der ersten Kategorie ist festzuhalten, dass die Benennung, die den dokumentierten Begriff sprachlich repräsentiert, als Ausgangspunkt des terminologischen Eintrags angesehen werden kann und folglich die wichtigste Datenkategorie darstellt. Bei der Erstellung des terminologischen Eintrags ist im Hinblick auf die Nutzerfreundlichkeit darauf zu achten, dass Benennungen in ihrer Grundform (Substantive im Nominativ Singular, Verben im Infinitiv etc.) und Mehrwortbenennungen sowie Fachwendungen in ihrer natürlichen Wortfolge erfasst werden (vgl. KÜDES 2002:27). Auch zu einer Benennung gehörige Synonyme, Abkürzungen und Kurzformen oder Schreibvarianten sind im betreffenden terminologischen Eintrag zu erfassen und je nach Datenbank in eigenen Datenkategorien oder unter der Datenkategorie *Benennung* zu verwalten. Weiters ist es sinnvoll, auch Phraseologismen und Kollokationen im terminologischen Eintrag festzuhalten. Auch grammatikalische Angaben (wie zum Beispiel Genus oder Wortart) können unter Umständen sinnvoll sein, jedoch merkt die KÜDES in diesem Zusammenhang treffend an, dass diese Sprachfachleuten im Allgemeinen bereits bekannt seien (vgl. 2002:27). Neben diesen zählt auch der Kontext in der von Arntz/Picht/Mayer präsentierten Unterteilung zur

benennungsbezogenen Datenkategorie. Funktion dieses terminologischen Datenelementes ist es, die typisch fachsprachliche Verwendung einer Benennung aufzuzeigen (sprachlicher Kontext) (vgl. KÜDES 2002:39). Des Weiteren sind Angaben zur regionalen Verwendung von Benennungen (Bundesdeutsch/österreichisches Deutsch/ Schweizer Deutsch) sinnvoll und hilfreich. Wie in Kapitel 1.5.4 bereits angemerkt, kann es hinsichtlich der Äquivalenz von Benennungen sinnvoll sein, eine Anmerkung innerhalb des terminologischen Eintrages vorzunehmen. Auch bezüglich des Synonymiegrades (*siehe* 1.5.1) können Anmerkungen wichtige Dienste leisten (vgl. Arntz/Picht/Mayer 2009: 232ff.).

Die begriffsbezogenen Datenkategorien umfassen unter anderem das Fachgebiet, dem der betreffende dokumentierte Begriff entstammt. So bietet diese Angabe einerseits eine Orientierungshilfe, andererseits eine Verständnishilfe, die es ermöglicht Benennungen schnell aufzufinden oder beispielsweise fachgebietsspezifische Glossare zu erstellen (vgl. KÜDES 2002:29). Wie bereits in Kapitel 1.6 beschrieben, ist die Wichtigkeit der Definition für die Zuordnung von Begriff und Benennung und daher für die Terminologearbeit und folglich auch für den terminologischen Eintrag als Ergebnis dieser, unumstritten. Auch sie bildet deshalb einen essentiellen Teil des terminologischen Eintrags. Für den Fall, dass zu einer Benennung keine Definition vorhanden ist, kann auf den sogenannten „definitorischen Kontext“ zurückgegriffen werden, der die wesentlichen Merkmale eines Gegenstandes oder seine Funktion aufzeigt (vgl. KÜDES 2002:39). Auch Abbildungen, die die Verständlichkeit eines Begriffes deutlich erhöhen können, sind mögliche Komponenten eines terminologischen Eintrags (vgl. Arntz/Picht/Mayer 2009: 234ff.).

Zu den verwaltungsbezogenen Datenkategorien zählt die Quelle eines terminologischen Datenelementes. Sie gibt Aufschluss über den Fundort der Datenkategorien des terminologischen Eintrags, wie zum Beispiel der Benennung, der Definition, des Kontextes oder auch von Synonymen und Abkürzungen. Sie ist folglich mehrfach innerhalb eines terminologischen Eintrags zu finden. Anhand der Quellenangabe lässt sich darüber hinaus die Fachlichkeit sowie die Zuverlässigkeit der einzelnen Datenkategorien erkennen (vgl. KÜDES 2002:28) und sie zählt daher, neben der Benennung und der Definition zu den wichtigsten Elementen des terminologischen Eintrags. Weitere verwaltungsbezogene Daten sind Angaben hinsichtlich des Verfassers eines terminologischen Eintrags oder Teilen dieses, das Datum der Erfassung desselben, der Name der bearbeitenden Person sowie das Datum seiner Bearbeitung. Des Weiteren sind Angaben zum Bearbeitungsstand eines terminologischen Eintrags (neu erfasst, überarbeitet, freigegeben etc.) hilfreich für die Nutzer einer Terminologiedatenbank, vor allem, wenn diese von mehreren Personen genutzt wird (vgl. Arntz/Picht/Mayer 2009:236ff.).

2 Aspekte der Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Europäischen Union

2.1 Die Entstehung der Europäischen Union

„Denn zuallererst ging es um den Frieden, den Frieden in Europa.“
(Hugo Portisch 2011:8)

In der heutigen Zeit, in der der Frieden in Europa etwas Selbstverständliches geworden ist und die Zahl derer, die den Krieg und seine Nachwehen am eigenen Leib erfahren haben, immer geringer wird, gerät dieser Gedanke, der den Ausgangspunkt zur europäischen Integration bildete, in den täglichen Wirrungen der „Krise“ allmählich in Vergessenheit. Doch in der Tat war das Streben nach Frieden – Frieden auf dem europäischen Kontinent und zwischen den Völkern Europas – das Fundament, auf dem die heutige Europäische Union errichtet wurde. Nicht umsonst erhielt diese im Dezember 2012 den Friedensnobelpreis. Und nicht umsonst betonte Thorbjørn Jagland, der Vorsitzende des Norwegischen Nobelpreiskomitees in seiner Rede anlässlich der Verleihung des Friedensnobelpreises an die Europäische Union: „The EU has constantly been a central driving force throughout these processes of reconciliation. The EU has in fact helped to bring about both the ‘fraternity between nations’ and the ‘promotion of peace congresses’ [...]“. Auch Hermann van Rompuy, der Präsident des Europäischen Rates, erinnerte in seiner Rede bei der feierlichen Übergabe des Friedensnobelpreises an das Streben und den Wunsch nach Freiheit und Brüderlichkeit, die Europa nach dem Krieg wieder einen konnten: „At a time of uncertainty, this day reminds people across Europe and the world of the Union's fundamental purpose: to further the fraternity between European nations, now and in the future“ und er rief in Erinnerung:

„War is as old as Europe. Our continent bears the scars of spears and swords, canons and guns, trenches and tanks, and more. Yet, after two terrible wars engulfed the continent and the world with it, finally lasting peace came to Europe. In those grey days, its cities were in ruins, the hearts of many still simmering with mourning and resentment. How difficult it then seemed, as Winston Churchill said, ‘to regain the simple joys and hopes that make life worth living’.“

Neben dem Wunsch nach Sicherheit und Frieden war es auch der Wunsch nach einem neuen Selbstverständnis und nach Freiheit und Mobilität, der die Menschen in Europa dazu bewegte, die europäische Einigung anzustreben. Auch die Hoffnung auf wirtschaftlichen Wohlstand und wirtschaftliche Stabilität sowie eine stärkere internationale Stellung eines vereinigten Europas, zählten zu den Motiven, die die europäische Integration antrieben (vgl. Weidenfeld 2011:11).

Seinen Anfang nahm der europäische Einigungsprozess in der EGKS, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, auch Montanunion genannt, die basierend

auf der Grundidee des französischen Planungskommissars Jean Monnet, auf Initiative des damaligen französischen Außenministers Robert Schuman im Jahre 1951 durch die Unterschriften der Vertreter Belgiens, Deutschlands, Frankreichs, Italiens, Luxemburgs und der Niederlande gegründet wurde und am 23. Juli 1952 in Kraft trat. Ziel der EGKS war es, einen gemeinsamen Markt für Kohle und Stahl zu schaffen und somit die Kontrolle, Planung und Verwendung der zur damaligen Zeit wichtigsten Energiequelle Europas sowie des Grundmaterials für jegliche militärische Rüstung in die gemeinsame Verantwortung dieser, zur Zeiten des Krieges verfeindeten Länder zu geben. Zum ersten Mal in der Geschichte des europäischen Kontinents wurde damit nationalstaatliche Souveränität abgegeben und supranational organisiert. Nur drei Jahre später, auf einer Konferenz der Außenminister der Montanunion im Juni 1955, wurde mit dem Beschluss der Aufnahme von Verhandlungen hinsichtlich der Vergrößerung des Wirkungskreises der EGKS der Grundstein für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und die Europäische Atomgemeinschaft (Euratom) gelegt. Zwei Jahre darauf, am 25. März 1957, erfolgte mit der Unterzeichnung der „Römischen Verträge“ die Gründung der EWG und der Euratom. Der Abbau von Handelshemmnissen sowie die Schaffung eines gemeinsamen Außenzolls waren, neben der Errichtung eines gemeinsamen Marktes und der Angleichung der Politiken der Mitgliedstaaten, Ziele der neu gegründeten EWG (vgl. Weidenfeld 2011:13ff.). Durch den gemeinsamen Markt und die schrittweise Annäherung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedsstaaten sollte vor allem die harmonische Entwicklung des Wirtschaftslebens, die Schaffung von mehr Stabilität und Wohlstand sowie die Beziehung zwischen Mitgliedsstaaten gefördert werden. Auch die sogenannten „vier Freiheiten“, freier Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital, gehen auf die EWG zurück (vgl. EWG Vertrag, Art. 2). Die Euratom diente vor allem der Förderung des Aufbaus und der Entwicklung der Nuklearindustrie der Mitgliedsstaaten. Weidenfeld (2011:16) hält fest, dass sohin Ende der 1950er Jahre „mit EGKS, EWG und Euratom ein politischer Dreiklang geschaffen [war], der wichtige Weichenstellungen für die wirtschaftliche Integration der Mitgliedstaaten in zentralen Politikfeldern vornahm.“ Dieser „Dreiklang“ wurde im Jahre 1967 in der Europäischen Gemeinschaft (EG) zusammengefasst, die durch die Norderweiterung im Jahre 1973 um drei Mitgliedstaaten – Dänemark, Großbritannien und Irland – vergrößert wurde. 1981 folgte der Beitritt Griechenlands und mit der Süderweiterung des Jahres 1986 und dem damit einhergehenden Beitritts Portugals und Spaniens, umfasste die EG zum damaligen Zeitpunkt dreizehn Mitgliedstaaten. Der Beginn der 1980er Jahre stand ganz im Zeichen von Reformbestrebungen, die unter anderem auf die seit Mitte der 70er Jahre andauernde Krise der Wirtschaft der Mitgliedsstaaten sowie auf institutionelle Schwächen der Gemeinschaft zurückzuführen waren. Mit der 1987 in Kraft tretenden Einheitlichen Europäischen Akte nahm die Vollendung des Binnenmarktes Fahrt auf (vgl. Weidenfeld 2011:18ff.). Ende der

1980er, Anfang der 1990er Jahre folgten schließlich tiefgreifende Veränderungen der politischen Landschaft Europas. Das durch den Mauerfall und den Zusammenbruch der Sowjetunion herbeigeführte Ende des bis dahin vorherrschenden ideologischen Konfliktes zwischen Ost und West, ließen der Europäischen Gemeinschaft eine Schlüsselrolle für den Kontinent zukommen. Aufgrund ihrer wirtschaftlichen und politischen Stärke hatte diese große Anziehungskraft auf die jungen Nationalstaaten des Ostens. In diesen Jahren der großen Umwälzungen erfolgte auch die Umstrukturierung der Europäischen Gemeinschaft, hin zur Europäischen Union. Mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Union („Vertrag von Maastricht“), der am 7. Februar 1992 in Maastricht unterzeichnet wurde und im November 1993 in Kraft trat, erfolgte die Verwirklichung der Europäischen Union, die neben der wirtschaftlichen und politischen Zusammenarbeit auch eine Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP), die Zusammenarbeit in der Justiz und Innenpolitik (ZJIP) sowie den Ausbau der Kompetenzen des Europäischen Parlamentes umfasste. Es folgten der Vertrag von Amsterdam aus dem Jahre 1997 sowie der Vertrag von Nizza aus dem Jahre 2002, die sich beide im Wesentlichen auf den Vertrag von Maastricht stützten und, angesichts der sich abzeichnenden bevorstehenden Osterweiterung der EU, Reformen der EU-Organe anstrebten (vgl. Weidenfeld 2011:28ff.). Nachdem im Jahre 1995 Finnland, Österreich und Schweden der Europäischen Union beigetreten waren, kam es nach der Aufnahme von Beitrittsverhandlungen in den Jahren 1997 und 1999 am 1. Mai 2004 durch den Beitritt von zehn Staaten aus Mittel-, Ost- und Südeuropa – Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern – zur großen Osterweiterung der EU. Abgeschlossen wurde dieser Erweiterungsprozess gen Osten durch den Beitritt Rumäniens und Bulgariens am 1. Januar 2007. Um die Handlungsfähigkeit, die innere Stabilität sowie Legitimation und Transparenz der nun deutlich vergrößerten Union aufrechterhalten bzw. verbessern zu können, waren die Mitgliedstaaten bestrebt, erneute Vertragsreformen auf den Weg zu bringen. So wurde nach langen Verhandlungen im Oktober 2004 ein Verfassungsvertrag von den Staats- und Regierungschefs der damaligen 25 Mitgliedstaaten unterzeichnet. Um in Kraft treten zu können, musste dieser von den Mitgliedstaaten gemäß nationalen verfassungsrechtlichen Bestimmungen ratifiziert werden und fand durch Negativ-Referenden in Frankreich und den Niederlanden ein jähes Ende (vgl. Weidenfeld 2011:34ff.). Es dauerte drei Jahre, bis die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union im Dezember 2007 den „Vertrag von Lissabon“ unterzeichneten und somit ihre Zustimmung zum neuen Primärrecht der EU erteilten. Nach einer zweijährigen turbulenten Ratifizierungsphase mit einem Negativ-Votum Irlands und Bedenken in Tschechien, Polen und Deutschland, konnte der Vertrag von Lissabon schließlich im Dezember 2009 in Kraft treten. Zentrale Punkte dieses noch heute gültigen Vertrages sind unter anderem die Stärkung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik,

eine klare Abgrenzung der Kompetenzen der Mitgliedstaaten und der EU, eine erneute Stärkung der Position des Europäischen Parlamentes sowie die Schaffung zweier neuer Ämter: eines auf zweieinhalb Jahre gewählten Präsidenten des Europäischen Rates (Herman Van Rompuy) und eines Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (Catherine Ashton) (vgl. Weidenfeld 2011:39ff.).

Im Vertrag von Lissabon ist mehr als ein halbes Jahrhundert Integrationsgeschichte, das in dem Beschluss zur Errichtung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl aus dem Jahre 1951 seinen Anfang nahm, zusammengefasst. Auch rückblickend zeigt sich, dass der europäische Einigungsprozess von gemeinsamen Zielen und Werten sowie einer gemeinsamen politischen Vision von Frieden und Wohlstand, Freiheit und Mobilität sowie dem Bekenntnis zur Demokratie und einem toleranten Miteinander geprägt war (vgl. Weidenfeld 2011:43ff.).

2.2 Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union

Zum ersten Mal in der Geschichte des europäischen Kontinents wurden durch die am 7. Februar 1992 erfolgte Unterzeichnung des Vertrages zur Gründung der Europäischen Union („Vertrag von Maastricht“), Grundzüge der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) im Primärrecht der Europäischen Union verankert (vgl. Höllmann 2012:6). Zu verorten ist die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union im Rahmen der „europäischen Außenpolitik“, die jedoch nicht ausschließlich auf die GASP bezogen werden kann, sondern einen weiteren Begriffsumfang aufweist und grundsätzlich das gesamte, nach außen gerichtete Handeln, das sogenannte „auswärtige Handeln“ (EUV) der Europäischen Union umfasst (vgl. Algieri 2010:26). Die EU selbst kann wiederum als „verflochtenes Mehrebenensystem“ (Algieri 2010:29f.) verstanden werden, das supranationale, nationale und subnationale Ebenen umfasst und durch gegenseitige Abhängigkeiten und Kooperationsbeziehungen der verschiedenen Akteure (Organe und Institutionen sowie Mitgliedstaaten der EU) gekennzeichnet ist. Die GASP ist sohin im Mehrebenensystem der EU zu verorten, „welches wiederum [...] Teil eines in Ebenen eingeteilten globalen Modells ist“ (Algieri 2010:33).

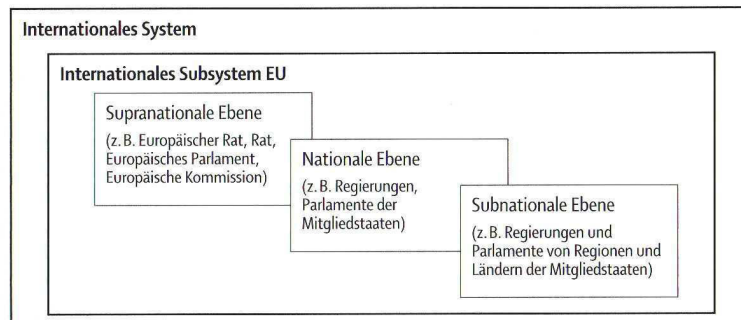


Abbildung 6: Die EU als Mehrebenensystem im internationalen System (Algieri 2010:33)

2.2.1 Entstehungsprozess der GASP

Auch wenn die Entwicklung eines gemeinsamen außen- und sicherheitspolitischen Profils in der europäischen Politik, als vergleichsweise junger Prozess anzusehen ist (vgl. Algieri 2010:27), gab es im Verlauf des europäischen Einigungsprozesses, selbst schon zu Beginn der EGKS, immer wieder Bestrebungen, die Zusammenarbeit im außen- und sicherheitspolitischen Bereich zu intensivieren. So unterzeichneten die Vertreter der sechs Gründungsstaaten der EGKS im Mai 1952 einen Vertrag zur Errichtung einer Europäischen Verteidigungsgemeinschaft (EVG) und verabschiedeten im Frühjahr 1953 schließlich den Verfassungsentwurf zur Europäischen Politischen Gemeinschaft (EPG), die für allgemeine Belange der Montanunion, Verteidigungsfragen, die Koordinierung der Außenpolitik der Mitgliedstaaten sowie die Entwicklung eines gemeinsamen Marktes und die Anhebung des Lebensstandards verantwortlich sein und die EGKS und EVG unter ein Dach bringen sollte (vgl. Weidenfeld 2011:14). Auch an einer gemeinsamen europäischen Armee, die sich im Rahmen der NATO entwickeln sollte, wurde mit der Unterstützung der USA in den frühen fünfziger Jahren gearbeitet (vgl. Hauser 2010:32). Da jedoch unter den Mitgliedstaaten zu dieser Zeit keine Einigung hinsichtlich des Souveränitätsverzichtes, den eine solche Politische Gemeinschaft Europas oder auch eine gemeinsame Armee mit sich gebracht hätten, erzielt werden konnte, scheiterten die Projekte im Jahre 1954 (vgl. Weidenfeld 2011:15).

Auch die Europäische Politische Zusammenarbeit (EPZ) gilt als wichtige Etappe im Entwicklungsprozess der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der heutigen Europäischen Union. Sie wurde 1970 mit der Annahme des „Davignon-Berichtes“ von den Außenministern der EG beschlossen und diente als zentrales Instrument der Koordinierung der Außenpolitik der Mitgliedstaaten (vgl. Weidenfeld 2011:18). Die EPZ entbehrte zuerst jedoch rechtlicher Rahmenstrukturen und wurde dadurch beeinträchtigt, dass zwischen den Mitgliedstaaten kein Konsens über ihre genaue Ausrichtung bestand (vgl. Algieri 2010:39). Nach Reformprozessen der 1980er Jahre und ersten Bestrebungen in Richtung Europäischer Union (vgl. Algieri 2010:41), kam es 1986 durch die Unterzeichnung der Einheitlichen

Europäischen Akte zu einer vertraglichen Fixierung und somit einer Stärkung der EPZ. Damit einhergehend, fand eine Stabilisierung der politischen Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten statt (vgl. Algieri 2010:41f.). Grundsätzlich hat die Europäische Politische Zusammenarbeit zu einer stärkeren Abstimmung der politischen Standpunkte und Interessen der EG geführt und in weiterer Folge den Grundstein für die aus ihr hervorgegangene Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik gelegt (vgl. Algieri 2010:43).

Die Entstehungsphase der heutigen GASP, die 1993 mit dem Vertrag über die Europäische Union begründet wurde, fällt in die Zeit der tiefgreifenden Umwälzungen Ende der 1980er, Anfang der 1990er Jahre. Weltpolitische Ereignisse, wie der Fall der Mauer, die Auflösung der Sowjetunion oder auch die Kriege in Jugoslawien, führten zu einer grundsätzlichen Reform der EPZ und ihrer Überführung in die GASP (vgl. Regelsberger 2011:236). So heißt es in der Präambel des Vertrags über die Europäische Union:

„[...] ENTSCHLOSSEN, eine gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik zu verfolgen, wozu auf längere Sicht auch die Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik gehört, die zu gegebener Zeit zu einer gemeinsamen Verteidigung führen könnte, und so die Identität und Unabhängigkeit Europas zu stärken, um Frieden, Sicherheit und Fortschritt in Europa und in der Welt zu fördern, [...] HABEN [die Staats- und Regierungschefs] BESCHLOSSEN, eine Europäische Union zu gründen [...]“ (Vertrag über die Europäische Union, Präambel)

In Artikel B des Vertrages wird hinsichtlich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik weiterhin konkretisiert:

„Die Union setzt sich folgende Ziele: [...] die Behauptung ihrer Identität auf internationaler Ebene, insbesondere durch eine gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, wozu auf längere Sicht auch die Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik gehört, die zu gegebener Zeit zu einer gemeinsamen Verteidigung führen könnte; [...]“ (Vertrag über die Europäische Union, *Artikel B*)

Neben dem Vertrag von Maastricht (1993) sind auch die Verträge von Amsterdam (1999) und Nizza (2003) sowie der Vertrag von Lissabon (2009)⁴ von Bedeutung für die genaue Ausrichtung, Konkretisierung und Gestaltung der GASP. Im Vertrag von Lissabon zeigt sich eine deutliche Wertorientierung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, die sich an den „Allgemeinen Bestimmungen über das auswärtige Handeln der Union“ orientiert (Art. 10a EUV-L).

„Die Union lässt sich bei ihrem Handeln auf internationaler Ebene von den Grundsätzen leiten, die für ihre eigene Entstehung, Entwicklung und Erweiterung maßgebend waren und denen sie auch weltweit zu stärkerer Geltung verhelfen will: Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, die universelle Gültigkeit und Unteilbarkeit der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die Achtung der Menschenwürde, der Grundsatz der Gleichheit und der Grundsatz der Solidarität sowie die Achtung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts.“ (Art. 10a (1) EUV-L)

⁴ Angabe des Jahres des Inkrafttretens

Im Vertrag von Lissabon wird weiterhin festgehalten, dass das auswärtige Handeln das Ziel verfolgt, die Werte und grundlegenden Interessen sowie die Sicherheit, Unversehrtheit und Unabhängigkeit der EU zu sichern; Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Menschenrechte zu stärken; Frieden zu erhalten; Konflikte zu verhüten und die internationale Sicherheit zu stärken. Auch die Förderung nachhaltiger Entwicklung, die Beseitigung von Armut und die Hilfe im Falle von Naturkatastrophen werden unter anderem als Zielsetzungen des auswärtigen Handels angeführt (vgl. Art. 10a (2) EUV-L). Konkret heißt es zur GASP:

„Die Union verfolgt, bestimmt und verwirklicht im Rahmen der Grundsätze und Ziele ihres auswärtigen Handelns eine Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, die auf einer Entwicklung der gegenseitigen politischen Solidarität der Mitgliedstaaten, der Ermittlung der Fragen von allgemeiner Bedeutung und der Erreichung einer immer stärkeren Konvergenz des Handelns der Mitgliedstaaten beruht.“ (Art. 10c (2) EUV-L)

2.2.2 Akteure der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU

Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union ist im Mehrebenensystem der EU (*siehe* 2.2) verankert. Ihre Ausformung und Ausrichtung ist daher von verschiedenen Akteuren in einem teilweise komplexen Zusammenspiel gekennzeichnet. Der Vertrag über die Europäische Union, die Verträge von Amsterdam und Nizza sowie der Vertrag von Lissabon legen die Rahmenbedingungen und Bestimmungen innerhalb und aufgrund derer die GASP ihre Form annimmt, fest und geben Klarheit über Kompetenzen und Zuständigkeiten der für sie verantwortlichen Akteure.

Die Leitlinien der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union werden durch den Europäischen Rat, der sich aus den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten zusammensetzt, bestimmt. Der Europäische Rat ist gleichermaßen Initiator und Wegweiser von Reformvorschlägen sowie Sprachrohr der gemeinsamen Positionen zur Außen- und Sicherheitspolitik (vgl. Regelsberger 2011:242). Mit dem Vertrag von Lissabon wurde diese Position der Staats- und Regierungschefs gestärkt, dies nicht zuletzt durch die Einführung des Amtes des Präsidenten des Europäischen Rates (derzeit Hermann van Rompuy), der auf zweieinhalb Jahre gewählt wird und die EU bei internationalen Gipfeltreffen außen- und sicherheitspolitisch vertritt (vgl. Hauser 2010:43). Auch der Rat der Europäischen Union, sprich Ratstreffen auf Ebene der Minister der Mitgliedstaaten, der auch als „Ministerrat“ bezeichnet wird, ist ein wichtiger Akteur der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, wenn er auf Ebene der Außenminister und ggf. der Verteidigungsminister der EU als Rat „Auswärtige Angelegenheiten“ tagt. Dies geschieht in monatlichen Abständen, in Krisenzeiten auch häufiger (Regelsberger 2011:242). Seine Bedeutung für die GASP ergibt sich vor allem daraus, dass er die Verantwortung „für ein einheitliches, kohärentes und

wirksames Vorgehen der Union“ trägt (vgl. Hauser 2010:43). Der Vorsitz des Rates „Auswärtige Angelegenheiten“ liegt beim Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (HV). Dieses, 1999 mit dem Vertrag von Amsterdam unter der Bezeichnung des „Hohen Vertreters“ eingeführte Amt (zum damaligen Zeitpunkt ausgeführt von Javier Solana), wurde durch den Vertrag von Lissabon deutlich ausgeweitet. Durch die Zusammenlegung des Amtes des EU-Kommissars für Außenbeziehungen mit dem des Hohen Vertreters, entstand mit dem Vertrag von Lissabon ein sogenannter „Doppelhut“, den der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik nun „trägt“ (vgl. Klein 2011a:274). Sein anspruchsvolles Aufgabenprofil umfasst zum einen den internen Bereich der GASP (Meinungsbildung, Entscheidungsfindung und Bestimmung von Inhalten) und zum anderen ihre Außenvertretung (vgl. Regelsberger 2011:243). Durch den Vorsitz im Rat „Auswärtige Angelegenheiten“, der Vizepräsidentschaft der Kommission sowie durch ein mit den Mitgliedstaaten geteiltes Initiativrecht, hat der HV umfassende Möglichkeiten, die GASP aktiv mitzugestalten und zu koordinieren. Ernannt wird der HV durch den Europäischen Rat unter Zustimmung des Kommissionspräsidenten für einen Zeitraum von fünf Jahren. Derzeit wird dieses Amt von Catherine Ashton ausgeführt (vgl. Regelsberger 2011:243). Durch den Vertrag von Lissabon verfügt die EU somit nun über zwei Stimmen die sie außen- und sicherheitspolitisch vertreten: den ständigen Präsidenten des Europäischen Rates und die Hohe Vertreterin der EU für Außen- und Sicherheitspolitik (vgl. Klein 2011a:275). Seit Herbst 2010 wird die Hohe Vertreterin in ihrer Arbeit vom Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) unterstützt, der aus Beamten der Europäischen Kommission und des Generalsekretariates des Rates sowie Vertretern der diplomatischen Dienste der Mitgliedstaaten besteht und insgesamt ca. 5.500 Mitarbeiter umfasst (vgl. Hauser 2010:45). Auch zivil-militärische Strukturen des Krisenmanagements der EU, wie die Direktion Krisenmanagement und Planung, der Stab für die Planung und Durchführung ziviler Operationen, der EU Militärstab (EUMS) und das EU-Lagezentrum (EU SITCEN) unterstehen dem EAD und somit dem HV (vgl. Klein 2011b:197). Des Weiteren steht auch die bereits mehrfach erwähnte Kommission in engem Zusammenhang mit der GASP. Sie ist befugt, Initiativen oder Anfragen bezüglich der GASP einzubringen und ist bei Zusammenkünften mit Drittstaaten anwesend. Ihre Tätigkeiten sind hauptsächlich im zivilen Bereich der GASP angesiedelt, wodurch ihr beispielsweise im Zusammenhang mit Folgemaßnahmen im Anschluss an militärische Operationen oder in der Entwicklungspolitik und humanitären Hilfe, eine wichtige Rolle zukommt (vgl. Rehrl/Weisserth 2010:40). Auch in jenen Bereichen der GASP, die die Gemeinschaftspolitik betreffen (Sanktionspolitik, Menschenrechte, Demokratie, Terrorismus) kommen der Kommission spezifische Aufgaben zu. Daneben bietet auch ihre Rolle in der Verwaltung des Haushaltes der Union die Möglichkeit, Einfluss auf die GASP zu nehmen (vgl. Rehrl/Weisserth 2010:40). Ein weiterer

Akteur der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU ist das durch den Vertrag von Nizza geschaffene Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK). Das PSK verfolgt die internationale Lage und überwacht die Durchführung der vereinbarten Politiken. In Krisenfällen übernimmt es die „politische Kontrolle und strategische Leitung von EU-Militäroperationen“ (Hauser 2010:44). Es besteht aus BeamtInnen/BotschafterInnen in den ständigen Vertretungen der Mitgliedstaaten in Brüssel (vgl. Regelsberger 2011:244). In diesem Zusammenhang ist auch der Militärausschuss der Europäischen Union (EUMC) zu nennen, der aus den Generalstabchefs der Streitkräfte der Mitgliedstaaten besteht, die durch ihre militärischen Delegierten in Brüssel vertreten werden. Der Militärausschuss leitet sämtliche militärischen Aktivitäten der Union und steht dem PSK beratend zu Seite. Weiters nimmt der Vorsitzende des Militärausschusses an Tagungen des Rates teil, sofern Beschlüsse mit verteidigungspolitischem Hintergrund zu fassen sind (vgl. Hauser 2010:44). Der Militärstab der Europäischen Union (EUMS) ist mit der Durchführung von militärischen Krisenbewältigungsoperationen unter der Leitung der EU betraut. Seine Tätigkeiten umfassen Frühwarnung, Lagebeurteilung und strategische Planung sowie Bestimmung und Koordinierung der jeweiligen Streitkräfte (vgl. Hauser 2010:44). Neben dem PSK findet sich auch im Ausschuss der Ständigen Vertreter (ASV) ein Gremium aus hochrangigen BotschafterInnen der Mitgliedstaaten, dem die Vor- und Nachbereitung der Arbeit des Rates „Auswärtige Angelegenheiten“ obliegt (vgl. Regelsberger 2011:244). Des Weiteren gelten auch die regelmäßigen Treffen von Botschaftern der Mitgliedstaaten in Ländern, die nicht Mitglied der EU sind sowie Zusammenkünfte im Rahmen der internationalen Organisationen und Konferenzen als wichtige Komponenten der GASP. Vor allem die von ihnen erstellten Berichte sind im Entscheidungsfindungsprozess der GASP-Akteure von Bedeutung. Auch das Expertenwissen der Sonderbeauftragten, die vom Rat auf Initiative des HV im Hinblick auf wichtige Themen ernannt werden, sind von wesentlicher Bedeutung für die GASP (vgl. Regelsberger 2011:244). Das Europäische Parlament hat vor allem durch Ausübung von Fragerechten, aber auch indirekt durch sein Votum bei der Bestellung der Kommission sowie durch sein Haushaltsrecht die Möglichkeit, Einfluss auf die GASP zu nehmen (vgl. Regelsberger 2011:244). Seine formale Rolle in der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU ergibt sich durch seine im Vertragswerk der EU festgelegten politischen Kontrollfunktionen, sowie seiner Hoheit hinsichtlich des Budgets. Weiterhin wird die Rolle des Parlamentes durch Artikel 36 des Vertrages von Lissabon gestärkt, der festhält, dass die Hohe Vertreterin das Europäische Parlament zu den wichtigsten Aspekten sowie zur Weichenstellung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik anhört und über politische Entwicklungen in diesen Bereichen informiert (vgl. Rehr/Weisserth 2010:42). Auch den Mitgliedstaaten selbst ist die Möglichkeit gegeben, die GASP mitzugestalten. So können sie

den Rat mit einer Frage zur GASP befassen oder diesem Vorschläge unterbreiten (vgl. Hauser 2010:46).

Die folgende Graphik von Regelsberger (2011:238) skizziert das „GASP Institutionensystem“ nach Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon und zeigt das Zusammenspiel der Akteure der GASP auf:

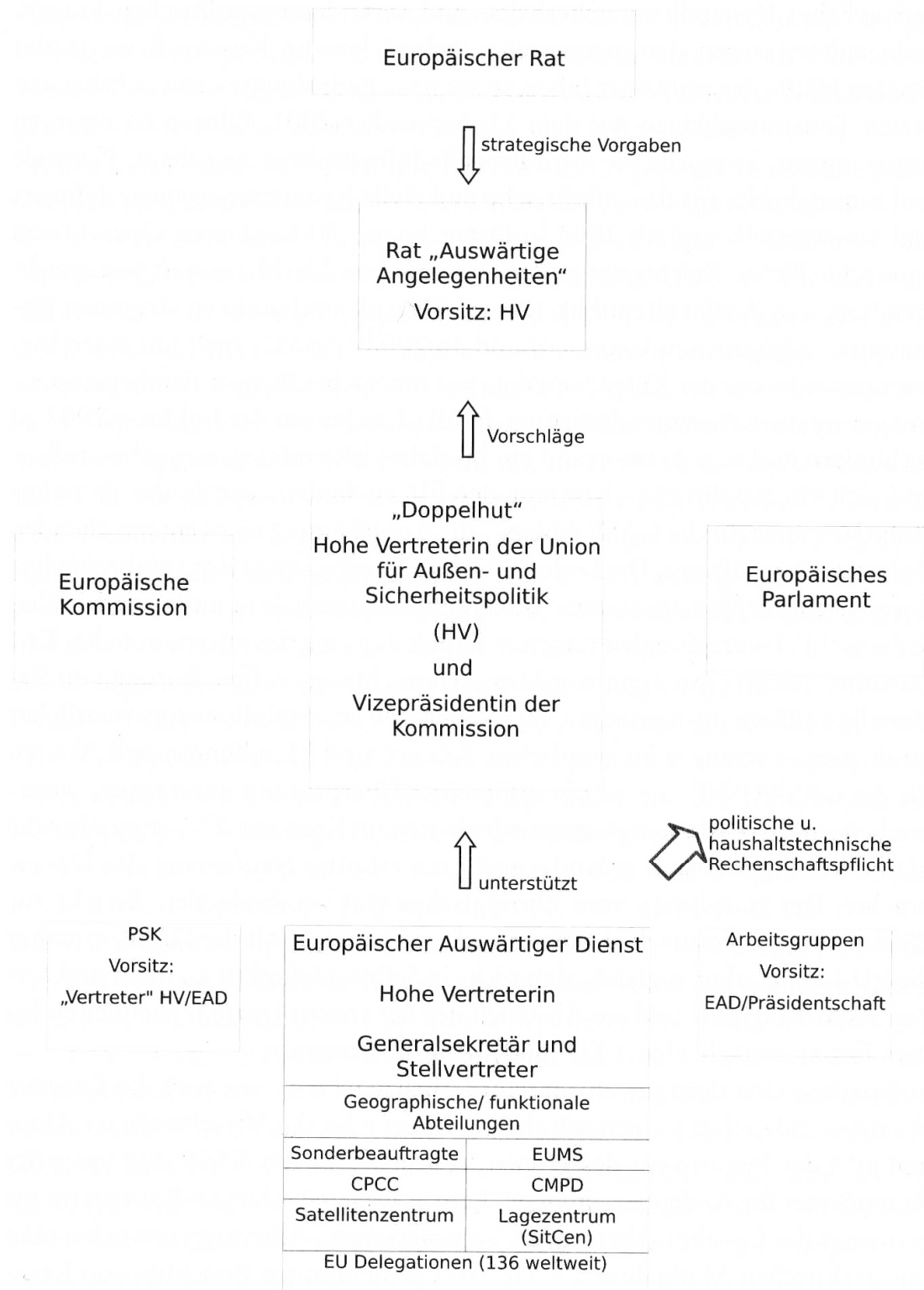


Abbildung 7: Institutionelle Struktur der GASP (Regelsberger 2011:238)

2.3 Die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik

Obwohl die Wahrung und Sicherung des Friedens eines der Hauptziele des europäischen Integrationsprozesses war (*siehe* 2.1), bedurfte es in kaum einem anderen Bereich so viel Zeit wie in der Sicherheits- und Verteidigungspolitik, um politische Einigung zu erzielen. Dieser Umstand ist auf komplexe Faktoren zurückzuführen, die mit der weltpolitischen Lage aber auch souveränitätspolitischen Fragen in Zusammenhang stehen. So waren es bis zum Ende des Kalten Krieges vor allem bündnispolitische Interessen, die das Zustandekommen einer gemeinsamen, europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik verhinderten (vgl. Jopp 2011:247). Während diese Jahre von der Abhängigkeit der westeuropäischen Staaten von der NATO und dem nuklearen Schutz durch die Vereinigten Staaten geprägt waren, kam es nach Ende des Kalten Krieges mit der Auflösung der Sowjetunion zu einer Abnahme dieser Abhängigkeiten. Politische Ereignisse, wie die Wiedervereinigung Deutschlands oder auch regionale Konflikte auf dem Balkan leiteten ein Umdenken hin zu einer eigenständigen Sicherheitspolitik auf Ebene der europäischen Institutionen ein (vgl. Jopp 2011:247f.).

Mittlerweile bildet die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) der Europäischen Union einen integralen Bestandteil der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU. So wird im Zusammenhang mit der durch den Vertrag über die Europäische Union (1993) geschaffenen Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik in Artikel B desselben, die „Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik [...], die zu gegebener Zeit zu einer gemeinsamen Verteidigung führen könnte“, angeführt.

Jedoch erst Ende der 90er Jahre wurden Maßnahmen in die Wege geleitet, die die Fähigkeiten zur Krisenbewältigung auf Ebene der Europäischen Union verbessern sollten. In diesem Zusammenhang ist die britisch-französische Deklaration von St. Malo (1998) zu nennen, die dazu führte, dass die zivilen und militärischen Fähigkeiten der Union auf europäischen Gipfeltreffen diskutiert wurden (vgl. Rehl/Weisserth 2010:12). Ein weiterer Schritt hin zu einer europäisch ausgerichteten Sicherheits- und Verteidigungspolitik waren die Gipfeltreffen des Europäischen Rates des Jahres 1999, die in Köln und Helsinki stattfanden. Im Rahmen dieser Ratstreffen wurden Planziele zum Ausbau einer europäischen Interventionskapazität geschaffen und der Grundstein für den Aufbau der „Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik“ (ESVP) – dem Vorläufer der heutigen GSVP – gelegt. Drei Jahre darauf wurde diese auch durch den Vertrag von Nizza (2002) gestärkt (vgl. Jopp 2011:247). Mit dem Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon (1. Dezember 2009) wurde die ESVP sodann in „Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik“ umbenannt und primärrechtlich kodifiziert (Jopp 2011:252). Die grundsätzlichen Bestimmungen über die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Europäischen Union finden sich in

Titel V, Kapitel 2, Abschnitt 2, Artikel 42-46 der konsolidierten Fassung des Vertrages über die Europäische Union. So heißt es in Absatz 1:

„Die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik ist integraler Bestandteil der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik. Sie sichert der Union eine auf zivile und militärische Mittel gestützte Operationsfähigkeit. Auf diese kann die Union bei Missionen außerhalb der Union zur Friedenssicherung, Konfliktverhütung und Stärkung der internationalen Sicherheit in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zurückgreifen. [...]“ (Art. 42 (1) EUV)

Aus diesem ersten Absatz des Artikels 42 geht die Zielsetzung der GSVP deutlich hervor: Sicherung der Europäischen Union durch „eine auf zivile und militärische Mittel gestützte Operationsfähigkeit“, Friedenssicherung, Konfliktverhütung, Stärkung der internationalen Sicherheit unter Berücksichtigung der UN-Charta sowie die in Absatz 2 des Artikels 42 aufgeführte „schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik der Union“ (Art. 42 (2) EUV).

2.3.1 Der Vertrag von Lissabon und die GSVP

Der Vertrag von Lissabon gilt als Meilenstein in der Entwicklung einer Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union (vgl. Rehrl/Weisserth 2010:26). Da die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Union, wie bereits festgehalten (*siehe* 2.3), einen integralen Bestandteil der GASP bildet, ist der Vertrag von Lissabon folglich auch für die GSVP von wesentlicher Bedeutung. Mit dem Vertrag von Lissabon gingen zahlreiche Neuerungen einher, die das Zusammenwirken der Mitgliedstaaten der EU im sicherheits- und verteidigungspolitischen Bereich konkretisieren. Neben den Neuerungen im Bereich der Akteure der GASP (*siehe* 2.2.2), die vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die GSVP der GASP untergeordnet ist, großen Einfluss auf die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik haben, kommt es durch den Vertrag von Lissabon auch zu rein sicherheits- und verteidigungspolitischen Neuerungen, von denen im Folgenden die Ständige Strukturierte Zusammenarbeit, die Beistandsverpflichtung der Mitgliedstaaten sowie die durch den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union gewährleistete Solidaritätsklausel genauer beleuchtet werden sollen.

2.3.1.1 Die Ständige Strukturierte Zusammenarbeit

Das Instrument der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (SSZ) soll es den Mitgliedstaaten erleichtern, engere Beziehungen zueinander aufzubauen. Jene Mitgliedstaaten, „die anspruchsvollere Kriterien in Bezug auf die militärischen Fähigkeiten erfüllen und die im Hinblick auf Missionen mit höchsten Anforderungen untereinander weiter

gehende Verpflichtungen eingegangen sind“ (Art. 42 (6) EUV), sind in der SSZ miteinander verbunden. Zur Teilhabe an der SSZ ist es folglich unumgänglich, hinsichtlich der militärischen Fähigkeiten, höhere Kriterien zu bedienen, die beispielsweise die intensive Mitarbeit an Projekten der Europäischen Verteidigungsagentur (EDA) beinhalten (vgl. Jopp 2011:252). Darüber hinaus müssen sich die betreffenden Mitgliedstaaten bemühen, ihre Fähigkeiten auf dem Gebiet der Verteidigung weiterzuentwickeln (vgl. Rehl/Weisserth 2010:27). Über den Eintritt in die SSZ wird im Rat nach Anhörung des Hohen Vertreters entschieden. Des Weiteren ist es möglich, Staaten bei mangelnder Leistungsfähigkeit durch qualifizierten Mehrheitsbeschluss der Mitgliedstaaten der SSZ von dieser zu suspendieren – ohne Berücksichtigung der Stimme des betroffenen Staates. Dieses Vorgehen soll es ermöglichen, die militärische Operationsfähigkeit der EU zu untermauern (Jopp 2011:252).

2.3.1.2 Beistandsklausel

„Im Falle eines bewaffneten Angriffs auf das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats schulden die anderen Mitgliedstaaten ihm alle in ihrer Macht stehende Hilfe und Unterstützung [...]“ (Art. 42 (7) EUV). Dieser mit dem Vertrag von Lissabon geschaffene Grundsatz, bildet eine weitere wesentliche Neuerung in der Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU: die gegenseitige Beistandsverpflichtung. Diese umfasst zivile, militärische oder auch diplomatische Hilfeleistungen, respektiert dabei jedoch, mit der sogenannten „irischen Klausel“, „den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten“ (Art. 42 (7) EUV). Dies bedeutet, dass neutrale Mitgliedstaaten oder nicht-paktgebundene Länder das Recht zum sogenannten „Opting-out“ besitzen. Auch NATO-Partnern ist es somit möglich, ihren Pflichten weiterhin im Rahmen der NATO nachzukommen – ohne ihre Pflichten gegenüber der EU verletzen zu müssen.

2.3.1.3 Solidaritätsklausel

Auch wenn die Solidaritätsklausel nicht direkt in Zusammenhang mit der GSVP steht und nicht im Vertrag von Lissabon, sondern im Vertrag über die Arbeitsweise der EU aufgeführt ist, hat sie doch Einfluss auf die sicherheits- und verteidigungspolitischen Belange der Union. Sie hält fest, dass die Union und ihre Mitgliedstaaten im Falle von Terroranschlägen, Naturkatastrophen oder von Menschen verursachten Katastrophen „gemeinsam im Geiste der Solidarität“ handeln und die Union „alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel, einschließlich der ihr von den Mitgliedstaaten bereitgestellten militärischen Mittel“ mobilisiert, um die

Mitgliedstaaten zu unterstützen sowie die „demokratischen Institutionen und die Zivilbevölkerung zu schützen“ (Art. 222 (1) AEUV).

2.4 Die Europäische Sicherheitsstrategie

Zu Zeiten der Entstehungsphase der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (nunmehr Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik) Ende der 1990er Jahre, herrschte innerhalb der Europäischen Union Einigkeit über die Notwendigkeit, die militärischen Mittel der Union auszubauen. Hinsichtlich der politisch-strategischen Dimension dieses Vorhabens bestand unter den Mitgliedstaaten jedoch kein Konsens: Fragen nach dem Umfang der Außen- und Sicherheitspolitik waren ebenso unbeantwortet wie Fragen nach dem Ausmaß an Autonomie der EU oder der genauen Rolle des Militärs als Instrument des auswärtigen Handelns der Union (vgl. Rehrl/Weisserth 2010:16). Die 1999 definierten Planungsziele, militärische und zivile Fähigkeiten aufzubauen, entstanden daher ohne strategische Rahmenbedingungen hinsichtlich des auswärtigen Handelns der EU. Auch wenn sich mit der Zeit ein deutlicher, europäischer Ansatz zu Fragen der Sicherheit entwickelt hatte, der als „integriert, multidimensional oder umfassend betrachtet werden kann“ (Rehrl/Weisserth 2010:16) sowie Instrumente und Mittel vorhanden waren, die es ermöglicht hätten, auf europäischer Ebene auf Krisen zu reagieren, scheiterte ein geschlossenes europäisches Vorgehen jedoch meist aufgrund des Fehlens einer gemeinsamen Strategie. Somit kristallisierte sich Anfang des neuen Jahrtausends die Notwendigkeit heraus, eine klare Strategie zu definieren, um die EU in internationale Entscheidungsprozesse integrieren sowie interne Differenzen vermeiden zu können. (vgl. Rehrl/Weisserth 2010:16).

Im Rahmen eines informellen Rats Treffens im Mai 2003 wurde sodann der damalige Hohe Vertreter der EU, Javier Solana, mit dem Entwurf eines strategischen Dokumentes beauftragt. Auf Basis des von Solana im Juni 2003 vorgestellten Dokumentes „Ein sicheres Europa in einer besseren Welt“, das den Ausgangspunkt zur Konkretisierung einer Sicherheitsstrategie auf europäischer Ebene bildete und im Rahmen weiterer Zusammenkünfte im Verlauf des selben Jahres in Zusammenarbeit mit VertreterInnen der Mitgliedstaaten, den Europäischen Institutionen sowie ExpertInnen aus Wissenschaft, Medien und Nichtregierungsorganisationen weiterentwickelt wurde, konnte im Dezember 2003 die sogenannte „Europäische Sicherheitsstrategie“ (ESS) beschlossen werden. Diese kodifiziert hauptsächlich Richtlinien des auswärtigen Handelns der EU, die aus dem politischen Tagesgeschäft bereits bekannt waren, enthält darüber hinaus einige klare Entscheidungen und stärkt somit den strategischen Rahmen des auswärtigen Handelns der Europäischen Union (vgl. Rehrl/Weisserth 2010:17f.). Sie schafft folglich das Fundament für strategisches Planen

und Denken innerhalb der EU (vgl. Rehl/Weisserth 2010:22). Grundsätzlich umfasst die Europäische Sicherheitsstrategie drei Prinzipien, auf denen das auswärtige Handeln der EU in seiner Gesamtheit aufbaut: Prävention, holistischer Ansatz und Multilateralismus. In dem Wissen, dass Extremismus, Radikalisierung, soziale und wirtschaftliche Instabilität, Spannungen und Konflikte innerhalb und zwischen Staaten durch die Kluft zwischen Arm und Reich sowie einen Mangel an Freiheit, Sicherheit und wirtschaftlichem und sozialem Wohlstand – d.h. wesentlichen öffentlichen Gütern, auf die der EU zufolge alle Menschen ein Anrecht haben – entstehen, setzt die Union in ihrem Krisenmanagement zuallererst auf die *Prävention* von Konflikten und Bedrohungen und versucht durch die Auseinandersetzung mit deren Ursachen, Konflikte noch vor ihrer Entstehung zu verhindern (vgl. Rehl/Weisserth 2010:18). Dieses Prinzip erfordert einen *holistischen Ansatz*, da die wirtschaftliche, politische und soziale Dimension, auf der diese öffentlichen Güter aufbauen, in gegenseitiger Abhängigkeit zueinander stehen. Die Europäische Sicherheitsstrategie geht somit von der Prämisse aus, dass die Bedrohungen der heutigen Zeit nicht rein militärischer Natur sind und folglich nicht mit rein militärischen Mitteln – sondern ausschließlich mit einer Kombination verschiedener Instrumente und Maßnahmen – bewältigt werden können. Eine erfolgreiche europäische Außenpolitik darf daher weder diplomatische Mittel, noch Entwicklungs-, Handels- oder Umweltpolitische Themen außer Acht lassen (vgl. Rehl/Weisserth 2010:19). In diesem Zusammenhang heißt es im Dokument zur ESS „Ein sicheres Europa in einer besseren Welt“:

„Der beste Schutz für unsere Sicherheit ist eine Welt verantwortungsvoll geführter demokratischer Staaten. Die geeignetsten Mittel zur Stärkung der Weltordnung sind die Verbreitung einer verantwortungsvollen Staatsführung, die Unterstützung von sozialen und politischen Reformen, die Bekämpfung von Korruption und Machtmissbrauch, die Einführung von Rechtsstaatlichkeit und der Schutz der Menschenrechte.“ (ESS 2003:10)

Zur Umsetzung dieses ganzheitlichen Ansatzes dient das dritte Prinzip der ESS, der *Multilateralismus*. In der ESS wird diesbezüglich ausgeführt, dass die durch die Sicherheitsstrategie gesteckten Ziele nur mithilfe „multilateraler Kooperation in internationalen Organisationen“ sowie in „Partnerschaften mit Schlüsselakteuren“ in friedlicher Weise erreicht werden können und globalen Herausforderungen nur durch Zusammenarbeit mit weltweiten Akteuren begegnet werden kann (vgl. Rehl/Weisserth 2010:19).

EUROPÄISCHE SICHERHEITSSTRATEGIE – ÜBERBLICK

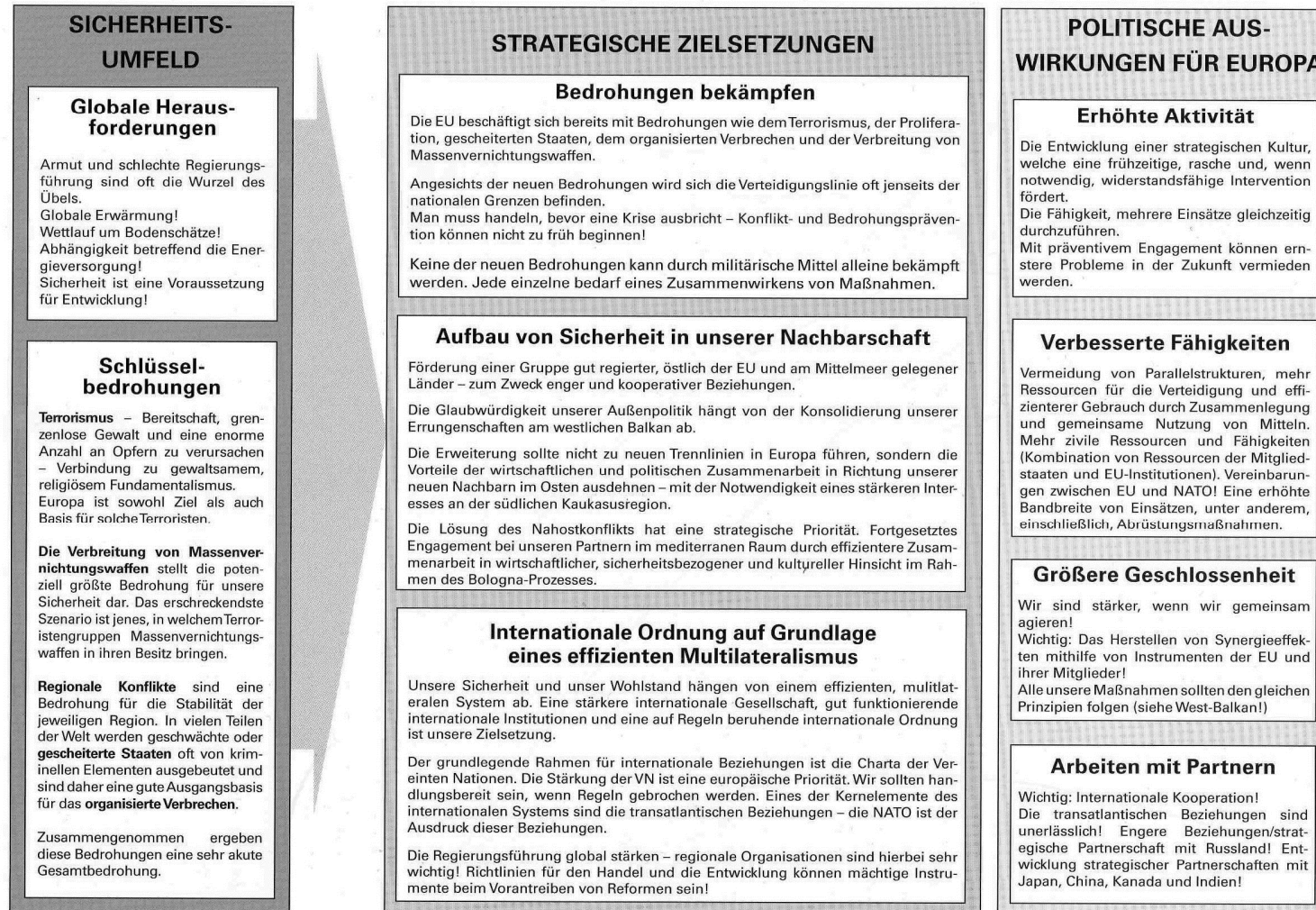


Abbildung 8: Europäische Sicherheitsstrategie – Überblick (Rehrl/Weisserth 2010:21)

2.5 Die Westeuropäische Union

Eng mit dem Entstehungsprozess einer gemeinsamen Verteidigungspolitik der Europäischen Union verwoben, ist ein 1954 aus verteidigungspolitischen Gründen entstandenes Bündnis westeuropäischer Staaten: die Westeuropäische Union (WEU). Diese hat ihren Ursprung im Brüsseler Fünf-Mächte-Vertrag aus dem Jahre 1948, der von Frankreich, Großbritannien, Belgien, Luxemburg und den Niederlanden abgeschlossen wurde und sechs Jahre darauf, durch Abänderung am Vertragswerk in die Westeuropäischen Union mündete (vgl. Hauser 2010:29). Im Mittelpunkt dieses Gründungsvertrages stand die militärische Beistandsverpflichtung der Mitgliedstaaten im Falle eines Angriffs auf Europa sowie die Wahrung von Sicherheit und Frieden auf dem Kontinent (vgl. Weidenfeld/Wessels 2011:458). Die konkreten, kollektiven Verteidigungsaufgaben waren jedoch im Rahmen der NATO angesiedelt worden, nicht zuletzt, da die Mitgliedstaaten der Westeuropäischen Union Vollmitglieder dieser Organisation waren (vgl. Hauser 2010:29).

Zu einer ersten Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen der EG und der WEU kam es im Jahre 1987, als die Westeuropäische Union im Rahmen der „Plattform für europäische Interessen“ Kriterien für die europäische Sicherheit erarbeitete, die sie der EG zur Verfügung stellte (vgl. Hauser 2010:29). Als in den 1990er Jahren der Aufbau einer gemeinsamen Verteidigungspolitik auf europäischer Ebene diskutiert wurde, kam es in diesem Zusammenhang auch zu einer Stärkung der WEU, die lange Zeit als „schwacher Arm“ der NATO angesehen worden war (vgl. Weidenfeld/Wessels 2011:458). Da die Europäische Union zu Zeiten des Vertrages von Maastricht, der die Errichtung einer Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik vorsah (*siehe* 2.2.1), nicht über eigene, verteidigungspolitische Instrumente verfügte, wurde die Westeuropäische Union sodann zum „integralen Bestandteil der Entwicklung der EU“ erklärt und ausgebaut (vgl. Jopp 2011:249). Die Zusammenarbeit intensivierte sich mit dem Inkrafttreten des Vertrages von Maastricht im Jahre 1993 erneut, als die WEU der Europäischen Union im Rahmen der nach ihrem Entstehungsort benannten „Petersberg-Aufgaben“ Zugang zu operativen Kapazitäten erteilte. Konkret hatten die Mitgliedstaaten der Westeuropäischen Union in der sogenannten „Petersberg-Erklärung“ von 1992 festgehalten, dass „humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze; friedenserhaltende Aufgaben; Kampfeinsätze bei der Krisenbewältigung, einschließlich Maßnahmen zur Herbeiführung des Friedens“ das Aufgabenspektrum ihrer Streitkräfte umfassen sollten. 1994 lud die Westeuropäische Union die EU-Partner in Mittel- und Osteuropa darüber hinaus zur Zusammenarbeit als „assoziierte Partner“ ein und umfasste somit im Jahre 2000 achtundzwanzig Nationen (vgl. Hauser 2010:29f.).

Durch die Beschlüsse der Europäischen Ratstreffen aus dem Jahre 1999 und der damit verbundenen Grundsteinlegung der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (siehe 2.3), wurden die Aufgaben der WEU sukzessive auf die Europäische Union übertragen. So wurden mit dem Vertrag von Amsterdam (1999) auch die Petersbergaufgaben ins Primärrecht der EU aufgenommen. Im Jahre 2009 ging die Westeuropäische Union mit dem Vertrag von Lissabon schließlich vollständig in die Europäische Union über. Daraufhin erklärte die Westeuropäische Union, die ihre „historische Rolle“ als erfüllt ansah, 2010 ihre Auflösung (vgl. Weidenfeld/Wessels 2011:458):

„The WEU has therefore accomplished its historical role. In this light we the States Parties to the Modified Brussels Treaty have collectively decided to terminate the Treaty, thereby effectively closing the organization [...]“ (Erklärung der Vorsitzenden der WEU 2010)

2.6 Die Europäische Union im Internationalen Gefüge

Die globalen Bedrohungen der heutigen Zeit stellen die internationale Gemeinschaft vor Herausforderungen, die nur gemeinsam zu bewältigen sind. So können Sicherheit und Stabilität „am besten durch ein Zusammenwirken von einander funktionell ergänzenden und sich gegenseitig unterstützenden Institutionen gewährleistet werden“ (vgl. Nestler 2012:63). Für die Europäische Union, wie auch für andere internationale Akteure, ist die Kooperation auf internationaler Ebene – mit multinationalen Organisationen und Institutionen – daher zu einer absoluten Notwendigkeit geworden (vgl. Algieri 2010:23). Die Europäische Sicherheitsstrategie (2003:13) hält in diesem Zusammenhang fest: „Internationale Zusammenarbeit ist eine Notwendigkeit. Wir müssen unsere Ziele sowohl im Rahmen der multilateralen Zusammenarbeit in den internationalen Organisationen als auch durch Partnerschaften mit wichtigen Akteuren verfolgen.“ Zu diesen Akteuren zählen unter anderem die Vereinten Nationen wie auch die NATO, deren Zusammenspiel mit der Union im Folgenden genauer beleuchtet werden soll.

2.6.1 Die Europäische Union und die Vereinten Nationen

Im institutionellen Bezugssystem der internationalen Politik stellen die Vereinten Nationen einen zentralen Referenzpunkt für die Gestaltung der europäischen Außenpolitik dar (vgl. Algieri 2010:136). Dies zeigt sich auch im europäischen Vertragswerk oder in der Europäischen Sicherheitsstrategie, die sich beide in ihrer Ausrichtung an den Vereinten Nationen orientieren. So heißt es beispielsweise im Vertrag von Lissabon im Zusammenhang

mit den „Allgemeinen Bestimmungen über das auswärtige Handeln der Union“ (24 EUV-L), dass diese die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen achtet. Die Europäische Sicherheitsstrategie (2003:9) hält fest: „Die Stärkung der Vereinten Nationen und ihre Ausstattung mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben und für ein effizientes Handeln erforderlichen Mitteln ist für Europa ein vorrangiges Ziel.“

Konkret nahm die Zusammenarbeit zwischen den europäischen Institutionen und den Vereinten Nationen ihren Anfang im Jahre 1974, als die damalige Europäische Gemeinschaft den Beobachterstatus in der Generalversammlung der Vereinten Nationen wie auch in deren Wirtschafts- und Sozialausschuss erhielt. Mittlerweile ist die EU in mehreren Unterorganisationen und Konferenzen der Vereinten Nationen beobachtend sowie in der Food Agriculture Organization (FAO) als Mitglied vertreten. Darüber hinaus verfügt die Europäische Union über Vertretungen der Kommission an den Standorten der Vereinten Nationen in Genf, Nairobi, New York, Paris, Rom und Wien sowie über Vertretungen des Rates in New York und Genf (vgl. Algieri 2010:137f.).

Im Rahmen der Vereinten Nationen befasst sich die EU mit einem breit gefächerten Themenkatalog, der drei Kernbereiche umfasst: Frieden und Sicherheit, nachhaltige Entwicklung sowie Menschenrechte. In diese Kernbereiche fallen unter anderem Maßnahmen zur Krisenprävention, Peacekeeping und Peacebuilding, Terrorismusbekämpfung, Rüstungskontrolle und Abrüstung sowie die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen (vgl. Algieri 2010:138). Die wichtigsten Akteure der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU in Bezug auf die Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen sind der Präsident des Europäischen Rates (mit Unterstützung des Ratssekretariates) sowie die Kommission. Darüber hinaus stellt die Ratsarbeitsgruppe Vereinte Nationen (CONUN) in diesem Zusammenhang ein wichtiges Instrument zur Koordinierung dar, dessen Vorarbeit vom Politischen und Sicherheitspolitischen Komitee (PSK), dem Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV) sowie dem Rat genutzt wird, um Schwerpunkte der Kooperation zwischen der Union und den Vereinten Nationen festzulegen (vgl. Algieri 2010:138). Dem Hohen Vertreter der Europäischen Union für Außen- und Sicherheitspolitik obliegt gemäß dem Vertrag von Lissabon (Artikel 34) die Verantwortung für die Koordination des Handelns der Mitgliedstaaten im Rahmen der internationalen Organisationen sowie internationaler Konferenzen. Insgesamt können die 27 Mitgliedstaaten der EU ein Achtel der gesamten Stimmen der Generalversammlung der Vereinten Nationen auf sich vereinen und agieren bei Stellungnahmen oder Abstimmung meist geschlossen (vgl. Algieri 2010:139).

Für die im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen vertretenen Mitglieder der Europäischen Union, darunter die ständigen Mitglieder Großbritannien und Frankreich, gilt es, die Standpunkte und Interessen der EU zu vertreten sowie die übrigen EU-Mitgliedstaaten über die Vorgänge im Sicherheitsrat zu unterrichten. Auf Antrag jener EU-Mitgliedstaaten,

die ständige Mitglieder sind, ist der Hohe Vertreter befugt, dem Sicherheitsrat einen von der Union festgelegten Standpunkt vorzutragen (vgl. Algieri 2010:138).

2.6.2 Die Europäische Union und die NATO

„Die transatlantischen Beziehungen zählen zu den tragenden Elementen des internationalen Systems. Dies ist nicht nur im beidseitigen Interesse, sondern stärkt auch die internationale Gemeinschaft in ihrer Gesamtheit. Die NATO ist besonderer Ausdruck dieser Beziehungen“ (ESS 2003:9). Dieses Zitat aus der Europäischen Sicherheitsstrategie zeigt die Bedeutung, die der NATO durch die Europäische Union beigemessen wird, deutlich auf. Weiterhin hält die ESS fest, dass die Vereinbarungen zwischen der EU und der NATO die Einsatzfähigkeit der EU verbessern und in der Krisenbewältigung die Rahmenbedingungen für die strategische Partnerschaft zwischen beiden Organisationen schaffen (vgl. ESS 2003:12). Diese strategische Partnerschaft zwischen EU und NATO im Bereich der Krisenbewältigung geht auf die sogenannten „Berlin-plus-Vereinbarungen“ des Jahres 2002 zurück, durch die kollektive Mittel und Fähigkeiten der NATO für EU-Operationen bereit gestellt werden können. So garantieren diese der EU Zugriff auf Planungsfähigkeiten der NATO für die Planung eigener Operationen, ermöglichen die Verfügbarkeit kollektiver Fähigkeiten und Mittel und bestimmen europäische Kommandooptionen. Erstmals fanden diese Vereinbarungen im Frühjahr 2003, im Zuge der Operation CONCORDIA (*siehe* 2.7.1), Anwendung (vgl. Rehrl/Weisserth 2010:83). Darüber hinaus sind die EU und die NATO in regelmäßigem Dialog im Rahmen von Konferenzen auf verschiedenen Ebenen miteinander verbunden. Hier ist die Zusammenarbeit des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees (PSK) und des Nordatlantikrats (NAC) sowie zwischen den Militärausschüssen beider Organisationen hervorzuheben (vgl. Rehrl/Weisserth 2010:83). Nestler (2012:65) konkretisiert die Rolle der Nordatlantikvertragsorganisation wie folgt: „Nachdem 21 von 27 EU-Mitgliedern auch NATO-Vollmitglieder sind, ist diese Organisation zusammen mit den transatlantischen Partnern derzeit noch immer mit Abstand die wichtigste und militärisch effizienteste internationale Organisation für Europa.“

Die mit dem Vertrag von Lissabon geschaffene gegenseitige Beistandsverpflichtung (*siehe* 2.3.1.2), die militärische Hilfeleistung und Unterstützung im Falle eines Angriffs gewährleistet, trägt Sorge dafür, dass Mitgliedstaaten die sowohl der EU als auch der NATO angehören, in keinen Interessenskonflikt geraten, indem sie „den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten“ nicht berührt (vgl. Art. 42 (7) EUV). Konkret hat dies zur Folge, dass Länder, die Mitgliedstaaten der NATO sowie der

EU sind, in Fällen in denen militärische Unterstützung gefordert ist, ihre Verpflichtung weiterhin im Rahmen der NATO wahrnehmen können (vgl. Jopp 2011:253).

Auch die im Januar 1994 geschaffene NATO-Partnerschaft für den Frieden (Partnership for Peace PfP) leistet einen Beitrag zu Stabilität und Sicherheit in Europa (vgl. Hauser 2010:23). Sie umfasst neben der Zusammenarbeit bei friedenserhaltenden Maßnahmen auch humanitäre Hilfeleistungen, Katastrophenhilfe sowie Unterstützung bei Such- und Rettungsaktionen (vgl. Hauser 2010:62). Angesiedelt im Rahmen des Euro-Atlantischen Partnerschaftsrates (EAPC) schafft sie die Leitlinien für eine stärkere Zusammenarbeit zwischen den Streitkräften der PfP-Staaten, die ihr Vorgehen in Absprache mit der NATO festlegen und diplomatisch im NATO-Hauptquartier in Brüssel vertreten sind (vgl. Hauser 2010:23). Gleichwohl bleiben die PfP-Staaten, die keine Mitgliedstaaten der Organisation sind, vom inneren Zirkel der NATO ausgeschlossen und haben hinsichtlich der politischen und militärischen Organisationsstruktur der Allianz keinen Einfluss (vgl. Hauser 2010:23). Neben Österreich und den EU-Mitgliedstaaten Finnland, Irland, Malta und Schweden zählen insgesamt zweiundzwanzig Nationen zur Partnerschaft für den Frieden⁵.

2.7 Implikationen der GASP/GSVP für das auswärtige Handeln der Europäischen Union

Mit der Unterzeichnung des Vertrages von Maastricht im Februar 1992 wurde die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik erstmalig in das Vertragswerk der Europäischen Union aufgenommen (*siehe* 2.2.1). Obgleich die Europäische Union zu dieser Zeit jeglicher Einsatzkapazitäten entbehrte, verfügte sie doch über einen deutlichen, politischen Willen, in diesem Bereich international zu agieren. Wurden einsatzbezogene Aufgaben zu dieser Zeit noch im Rahmen der Westeuropäischen Union (*siehe* 2.5) angesiedelt, schuf die Union einige Jahre darauf, 1999, mit der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (*siehe* 2.3) eigene Fähigkeiten im zivilen und militärischen Bereich (vgl. Rehl/Weisserth 2010:58f.). Das heutige, auswärtige Handeln der Europäischen Union ist maßgeblich durch den Vertrag von Lissabon geprägt. Auch das Einsatzspektrum der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik wird durch diesen definiert. So hält der Vertrag in Artikel 42 (1) fest, dass die im Rahmen der GASP angesiedelte GSVP die auf zivile und militärische Mittel gestützte Operationsfähigkeit der Union sichert sowie dass sich die Union bei Missionen außerhalb der Mitgliedstaaten zur Friedenssicherung, Konfliktverhütung und Stärkung der internationalen Sicherheit, unter Achtung der Charta der Vereinten Nationen, auf diese Operationsfähigkeit stützt. Konkret heißt es, dass die Union „diese Aufgaben mit Hilfe der

⁵ Für genauere Informationen siehe: <http://www.nato.int/cps/en/natolive/51288.htm>

Fähigkeiten, die von den Mitgliedstaaten bereitgestellt werden“ erfüllt (vgl. Art 42 (1) EUV). Missionen, die das Zurückgreifen auf zivile und militärische Mittel vorsehen, sind gemäß Artikel 43 (1):

„[...] gemeinsame Abrüstungsmaßnahmen, humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze, Aufgaben der militärischen Beratung und Unterstützung, Aufgaben der Konfliktverhütung und der Erhaltung des Friedens sowie Kampfeinsätze im Rahmen der Krisenbewältigung einschließlich Frieden schaffender Maßnahmen und Operationen zur Stabilisierung der Lage nach Konflikten. Mit allen diesen Missionen kann zur Bekämpfung des Terrorismus beigetragen werden, unter anderem auch durch die Unterstützung für Drittländer bei der Bekämpfung des Terrorismus in ihrem Hoheitsgebiet.“ (Art. 43 (1) EUV)

Zu beachten ist, dass mit dem Vertrag von Lissabon auch die Bekämpfung von Terrorismus in das sicherheits- und verteidigungspolitische Aufgabenspektrum der Union aufgenommen wurde. Auch die Solidaritätsklausel (*siehe* 2.3.1.3) führt die Unterstützung von Mitgliedstaaten und den Schutz der Zivilbevölkerung sowie demokratischer Institutionen (unter anderem) im Falle von Terroranschlägen auf (vgl. Art. 222 (1) AEUV). Daneben beinhaltet die gegenseitige Beistandsklausel (*siehe* 2.3.1.2), die im Falle eines bewaffneten Angriffs auf einen Mitgliedstaat die Unterstützung der Union zusichert (vgl. Art. 42 (7) EUV), implizit die Unterstützung bei terroristischen Bedrohungen (vgl. Rehr/Weisserth 2010:60). Hinsichtlich der geographischen Reichweite des zuvor beschriebenen Aufgabenspektrums der GSVP halten Rehr/Weisserth (2010:60) fest, dass diese „für Auslandseinsätze geschaffen [wurde], während die Beistandsklausel die Priorität auf Einsätze gegen bewaffnete Aggression im Inland und präventiv auch außerhalb der EU legt.“

Die Beschlussfassung über die in Artikel 43 (1) konkretisierten Missionen obliegt dem Rat. Unter Bekanntgabe des Umfangs, Zieles sowie der Durchführungsbestimmungen ist es diesem gestattet, die Durchführung von Missionen, nach einstimmiger Beschlussfassung (vgl. Art. 42 (4) EUV), festzulegen. In einem solchen Falle, hat der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik unter Aufsicht des Rates sowie in enger und ständiger Abstimmung mit dem Politischen und Sicherheitspolitischen Komitee (PSK), die zivile und militärische Koordinierung der betreffenden Mission zu übernehmen (vgl. Art. 43 (2) EUV). Darüber hinaus besteht für den Rat die Möglichkeit, die Durchführung einer Mission in die Verantwortung einer Gruppe von Mitgliedstaaten, die dies wünschen und über die notwendigen Fähigkeiten verfügen, zu geben. In Absprache mit dem Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik haben die betreffenden Mitgliedstaaten die Ausführung der Mission zu vereinbaren und den Rat regelmäßig über den Stand der Mission in Kenntnis zu setzen (vgl. Art. 44 EUV).

Grundsätzlich bestehen für die Union, ob des Fehlens ständiger Strukturen für die militärische Einsatzführung, drei strategische Optionen: Rückgriff auf NATO-Mittel (*siehe* 2.6.2), Zugriff auf Mittel und Fähigkeiten der EU-Mitgliedstaaten, Aktivierung des EU-

Einsatzzentrums im EU-Militärstab. Letztere Option kommt in Fällen zu tragen, in denen kein nationales Einsatzzentrum bestimmt wurde und der Rat beschließt, sich der kollektiven Kraft des EU-Militärstabs für einen zivil/militärischen Einsatz zu bedienen (vgl. Rehrl/Weisserth 2010:64).

2.7.1 Zivile Missionen und Militärische Operationen der Europäischen Union

Durch die im Rahmen der ESVP 1999 entwickelten militärischen und zivilen Fähigkeiten der Union, war es dieser 2003 erstmals möglich, zivile und militärische Einsätze durchzuführen. So kam es im Januar 2003 zu einer zivilen Polizeimission in Bosnien und Herzegowina (EUPM) sowie im März desselben Jahres zum Militäreinsatz CONCORDIA (vgl. Rehrl/Weisserth 2010:59), der in Zusammenarbeit mit der NATO in der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien durchgeführt wurde.

Seither war die Europäische Union an dreizehn bereits abgeschlossenen Missionen⁶ beteiligt, dazu zählen die EUFOR Einsätze in Libyen 2011 oder auch in der Demokratischen Republik Kongo 2006 (vgl. Europäischer Rat). Derzeit ist die Europäische Union in sechzehn Missionen, unter anderem im Südsudan, Mali oder auch Somalia aktiv (vgl. Europäischer Rat). Eine genaue Übersicht über sämtliche Einsätze und Operationen der Europäischen Union (Stand Februar 2013) zeigt die folgende Graphik:

⁶ Für eine genaue Auflistung und weiterführende Informationen zu dem Militäreinsätzen der EU siehe:
<http://www.consilium.europa.eu/eeas/security-defence/eu-operations/completed-eu-operations/eufor-rd-congo?lang=de>

Overview of the missions and operations of the European Union February 2013

Civilian missions: ongoing/completed

Military operations: ongoing/completed

"Strengths take into account international and local staff"



Abbildung 9: Missionen und Operationen der EU. Stand Februar 2013 (Quelle: Rat der Europäischen Union)

2.8 Österreich und die GSVP

Die Europäische Union gilt als zentraler Referenzrahmen für die Ausrichtung und Entwicklung der österreichischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (vgl. Pucher/Frank 2010:407). Pucher/Frank sprechen in diesem Zusammenhang von der „Europäisierung der österreichischen Sicherheitspolitik“ (2010:408) und stützen sich dabei auf die geopolitische Lage des Landes, welches sich von einem neutralen Pufferstaat zu Zeiten des Kalten Krieges, über einen an die europäische Stabilitätszone sowie an einen instabilen Balkan grenzenden Staat hin zu einem Zentrumsstaat als Teil des befriedeten Europas entwickelt hat. Mit dieser deutlichen Verbesserung der geopolitischen Lage, vollzog sich ein Wandel hinsichtlich des sicherheitspolitischen Denkens, welches nunmehr maßgeblich an der Europäischen Union orientiert ist (vgl. Pucher/Frank 2010:408).

Wenngleich europäische Friedenseinsätze weltweit möglich sind und sich darüber hinaus aufgrund institutioneller Rahmenbedingungen (EU, UNO, NATO) sowie zugrundeliegender nationaler Interessen verschiedene Schwerpunkte ergeben, bleibt der Balkan vorrangiger Interessensraum der österreichischen Sicherheitspolitik. Dies liegt einerseits in der räumlichen Nähe sowie andererseits in den wirtschaftlichen Verbindungen zwischen Österreich und der Region begründet (vgl. Pucher/Frank 2010:415). Einsätze im ehemaligen Jugoslawien (seit 1995), Albanien (1997,1999) sowie die Transporteinheit im Bosnien-Herzegowina (1996 bis 2001) oder auch das Bataillon im Kosovo (seit 1999) zeigen den südosteuropäischen Schwerpunkt österreichischer Sicherheits- und Verteidigungspolitik deutlich auf (vgl. Nestler 2012:80). So wird die EUFOR ALTHEA Operation in Bosnien derzeit beispielsweise mit 352 Personen unterstützt (*siehe Graphik*). Im Rahmen der EU wie auch im Rahmen der Vereinten Nationen ist das Österreichische Bundesheer (ÖBH) gegenwärtig mit etwa 1300 Personen an Auslandseinsätzen⁷ beteiligt:

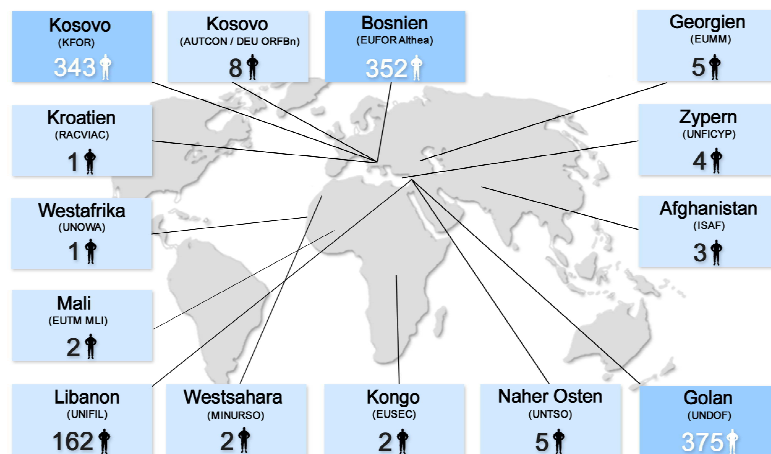


Abbildung 10: Auslandseinsätze des ÖBH . Stand März 2013 (Quelle: blmv.gv.at)

⁷ Für Detailinformationen siehe: <http://www.bmlv.gv.at/ausle/zahlen.shtml>

2.9 Das Zusammenspiel österreichischer Neutralität und europäischer Solidarität

Das am 26. Oktober 1955 vom österreichischen Nationalrat verabschiedete Neutralitätsgesetz verankert die „immerwährende Neutralität“ in der österreichischen Verfassung. Konkret legt Artikel I (1) des Neutralitätsgesetzes fest, dass Österreich zum „Zwecke der dauernden Behauptung seiner Unabhängigkeit nach außen und zum Zwecke der Unverletzlichkeit seines Gebietes [...] aus freien Stücken seine immerwährende Neutralität“ erklärt und „diese mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln aufrechterhalten und verteidigen“ wird (vgl. Art. 1 (1) NeutralitätsG). Auch verpflichtete sich das Land, „zur Sicherung dieser Zwecke“, keinen militärischen Bündnissen beizutreten (vgl. Art. 1 (2) NeutralitätsG). Seither sind mehr als sechs Jahrzehnte vergangen, die mit tiefgreifenden Umwälzungen der politischen Weltordnung einhergingen. Die mit dem EU-Beitritt Österreichs der 1995er Jahre verbundenen Vorbehalte hinsichtlich der Wahrung der Neutralität, erwiesen sich angesichts der fehlenden kompetenzrechtlichen Grundlagen des Unionsrechtes (der Vertrag von Maastricht sah zwar eine gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, jedoch konkret noch keine gemeinsame Verteidigungspolitik vor) sowie dem Bestehen der „irischen Klausel“, die nationale Besonderheiten der Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Mitgliedstaaten der Union unberührt lässt, als gegenstandslos (vgl. Hilpold 2010:592). Durch den Vertrag von Lissabon, der eine gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik auf europäischer Ebene primärrechtlich verankert, schaffte die Union jedoch Verpflichtungen, die als dem Neutralitätsprinzip widersprüchlich aufgefasst werden können. Nichtsdestotrotz enthält der Vertrag von Lissabon Schutzklauseln, die eine Verletzung der Neutralität der Mitgliedstaaten verhindern (vgl. Hilpold 2010:592).

Einer dieser Schutzmechanismen ist die sogenannte „irische Klausel“. Diese steht in Zusammenhang mit der in Artikel 42 (7) des EU-Vertrages festgehaltenen Beistandsklausel (siehe 2.3.1.2), der zufolge die Mitgliedstaaten im Falle eines bewaffneten Angriffs auf das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates diesem „alle in ihrer Macht stehende Hilfe und Unterstützung“ schulden. Diese Verpflichtung, die einem Verteidigungsbündnis gleichkommt, steht jedoch im Widerspruch zum Neutralitätsprinzip, da die Neutralität im Kriegsfall nicht mehr gewahrt werden kann. Genau hier kommt die „irische Klausel“ zum Tragen, die „den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten unberührt“ lässt (vgl. Art. 42 (7) EUV) und zur Folge hat, dass die Beistandsklausel nicht bedingungslos gilt, sondern die Union die Neutralität einzelner Mitgliedstaaten respektiert. Darüber hinaus ist auch die Formulierung „alle in ihrer Macht stehende Hilfe und Unterstützung“ an sich als Respektierung nationaler Verpflichtungen – so im Falle Österreichs der Neutralitätsverpflichtung – zu sehen, die Spielraum für die tatsächliche Ausgestaltung der Hilfe und Unterstützung lässt (vgl. Hilpold 2010:593f).

Als weiterer Schutzmechanismus für die Neutralität Österreichs kann darüber hinaus der Einstimmigkeitsgrundsatz gewertet werden (vgl. Hilpold 2010:594). Gemäß Artikel 42 (4) des Vertrages über die Europäische Union, sind Beschlüsse hinsichtlich der GSVP einstimmig vom Rat zu fassen. Auch hinsichtlich der Beschlussfassung im Rahmen der GASP gilt gemäß Artikel 31 des Vertrages über die Europäische Union das Einstimmigkeitsprinzip. Jedoch sieht der Unterabsatz zu Artikel 31 die Möglichkeit einer konstruktiven Stimmenthaltung vor, sofern der betreffende Mitgliedstaat eine diesbezügliche förmliche Erklärung abgibt. In einem solchen Falle ist er nicht verpflichtet, „den Beschluss durchzuführen, akzeptiert jedoch, dass der Beschluss für die Union bindend ist“ (vgl. Art. 31 (1) EUV). Weiterhin hält dieser Artikel fest, dass der betreffende Mitgliedstaat „im Geiste gegenseitiger Solidarität“ alle Schritte zu unterlassen hat, die „dem auf diesem Beschluss beruhenden Vorgehen der Union zuwiderlaufen oder es behindern“ könnten (vgl. Art. 31 (1) EUV).

In der Beleuchtung des Zusammenspiels von europäischer Solidarität und österreichischer Neutralität ist weiterhin die im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) enthaltene Solidaritätsklausel (*siehe* 2.3.1.3) zu betrachten. In Artikel 222 (1) dieses Vertrages wird festgehalten, dass die Union und ihre Mitgliedstaaten im Falle von Terroranschlägen, Naturkatastrophen oder von Menschen verursachten Katastrophen „gemeinsam im Geiste der Solidarität“ handeln und die Union in solchen Fällen „alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel, einschließlich der ihr von den Mitgliedstaaten bereitgestellten militärischen Mittel“ mobilisiert, um die Mitgliedstaaten zu unterstützen sowie die „demokratischen Institutionen und die Zivilbevölkerung zu schützen“ (Art. 222 (1) AEUV). Was auf den ersten Blick Bedenken hinsichtlich der Neutralität aufwirft, wird durch Absatz 3 desselben Artikels entschärft. Dieser stellt klar, dass die Einzelheiten für die Anwendung dieser Solidaritätsklausel durch einen Beschluss des Rates festgelegt werden (vgl. Art. 222 (3) AEUV). Hat dieser Beschluss jedoch „Auswirkungen im Bereich der Verteidigung, so beschließt der Rat nach Artikel 31 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union“ (vgl. Art. 222 (3) AEUV) – was die Anwendung der Einstimmigkeitsklausel zur Folge hat, die wie zuvor erwähnt, die Möglichkeit der konstruktiven Enthaltung und somit einen Schutzmechanismus für die Neutralitätsverpflichtung bereithält (vgl. Hilpold 2010:594ff.).

Nichtsdestotrotz ist die Frage, ob Österreich seine Neutralitätsverpflichtung verletzt, sollte im Falle eines Angriffs eines EU-Mitgliedstaates Solidarität eingefordert werden, differenziert zu beantworten (vgl. Hilpold 2010:597). Wie bereits aufgezeigt, besteht im Hinblick auf Form und Inhalt der Solidaritätsausübung ein breiter Spielraum. Diese könnte daher auch mit wirtschaftlichen (statt militärischen) Mitteln bedient werden. Würde allerdings Unterstützung militärischer Art verlangt, stünde dies in deutlichem Widerspruch sowie in Unvereinbarkeit zu den neutralitätsrechtlichen Verpflichtungen des Landes. Grundsätzlich ist

festzuhalten, dass die EU mit dem Aufbau militärischer Fähigkeiten bzw. mit dem Rückgriff auf Fähigkeiten der NATO oder der Mitgliedstaaten, eine völkerrechtliche Wandlung vollzieht (vgl. Hilpold 2010:597). Auch Algieri (2010:19) konstatiert in diesem Sinne: „Die Schaffung der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik als Teil der GASP bedeutete die Abkehr von der Vorstellung einer EU, die rein auf ziviler Macht basiert.“

Pucher/Frank konkretisieren (2010:411): „Neutralität und europäische Solidarität sind [...] kein Widerspruch.“ Schließlich umfasst der Kern der österreichischen Neutralitätspolitik die Nichtteilnahme an Kriegen, den Nichtbeitritt zu Militärbündnissen sowie die Nichtgewährung einer permanenten Stationierung ausländischer Soldaten in Österreich. Diese drei „Nein“ sind jedoch nicht als Hindernis für eine aktive Teilhabe an der europäischen Friedens- und Sicherheitspolitik aufzufassen, sofern militärische Beitragsautomatismen ausgeschlossen bleiben und internationalen Operationen nicht ohne UN-Mandat durchgeführt werden (vgl. Pucher/Frank 2010:411).

2.10 Spanien und die GSVP

Seit fast drei Jahrzehnten ist Spanien nun Mitglied der Europäischen Union. 1986 trat das Land der damaligen Europäischen Gemeinschaft (EG) bei. Seither hat Spanien vor allem im Bereich der europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik eine aktive und dynamische Rolle gespielt und dies auch während seiner Ratspräsidentschaft im ersten Halbjahr 2010 zum Ausdruck gebracht (vgl. Roldán Barbero 2012:204). Dieses Engagement steht jedoch nicht im Widerspruch zur Kooperation Spaniens im Rahmen der NATO, welcher das Land seit 1982 angehört. Darüber hinaus stellen die Vereinten Nationen einen wichtigen Referenzrahmen für das sicherheits- und verteidigungspolitische Handeln Spaniens dar (vgl. Roldán Barbero 2012:200ff.).

Seit 1989 hat das Land auf vier Kontinenten an 46 Einsätzen mit insgesamt 67.000 Kräften zur Friedenssicherung beigetragen und humanitäre Hilfe geleistet. Dazu zählt unter anderem auch Einsätze im Rahmen der Europäischen Union wie beispielsweise der EUFOR-Einsatz im Kongo (Juni – Dezember 2006) oder die zivile Polizeimission in Bosnien und Herzegowina (EUPM) von 2003 – 2006 (vgl. las Fuerzas Armadas Españolas).

3 Das Fachwortglossar

3.1 Erstellung des terminologischen Eintrags in MultiTerm 2011 Desktop

Wie eingangs erwähnt, wurde das Fachwortglossar (*siehe* 3.3) dieser Masterarbeit mithilfe des Terminologieverwaltungsprogramms SDL MultiTerm 2011 Desktop erstellt. Dieses bietet unter anderem den großen Vorteil, dass die Feldstrukturen (Datenkategorien) individuell festgelegt und jede Termbank gezielt an die entsprechenden Bedürfnisse des Nutzers bzw. die besonderen Erfordernisse der konkreten Terminologiarbeit angepasst werden können. Zum Zwecke der vorliegenden Masterarbeit war es so beispielsweise möglich, eine Termbank zu Begriffen, die mit der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik sowie der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Europäischen Union in Zusammenhang stehen, in den Sprachen Deutsch und Spanisch anzulegen. Hinsichtlich der erwähnten Datenkategorien bietet MultiTerm die Möglichkeit, Datenkategorien (sprich Felder) als obligatorisch oder fakultativ anzulegen, wobei die Datenkategorie „Term“ (Benennung) durch das System automatisch als obligatorisches Feld vorgesehen ist. Daneben erfasst MultiTerm automatisch die in Kapitel 2 erwähnten verwaltungsbezogenen Datenkategorien, wie beispielsweise Name des Verfassers, Datum der Erfassung und Überarbeitung oder Nummer des Eintrags. Dies erleichtert die Verwaltung der Daten erheblich und bietet zu einem späteren Zeitpunkt wichtige Auskünfte zur Verlässlichkeit eines Eintrages.

Unter Berücksichtigung der in Kapitel 1 erläuterten terminologiewissenschaftlichen Grundlagen sowie der zuvor beschriebenen Besonderheiten des Terminologischen Eintrags (*siehe* 1.8), habe ich für die Einträge des Fachwortglossars dieser Masterarbeit zusätzlich die folgenden Datenkategorien als obligatorisch festgelegt: Quelle (des Terms), Fachgebiet, Definition, Quelle (der Definition). Fakultative Datenkategorien sind darüber hinaus Kontext, Kurzform, Synonym(e), Phraseologie und Anmerkung, die – sofern dies notwendig und sinnvoll erscheint - alle mit einer Quelle (welche als Datenkategorie mehrfach angelegt werden kann) zu versehen sind, sollten sie im Eintrag aufscheinen. So stellt sich der Eintrag in SDL MultiTerm 2011 Desktop im konkreten Fall dieser Masterarbeit, anhand des Beispiels des Eintrags „Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik“ wie folgt dar:

Sprache und Term sind farblich gekennzeichnet und durch Fettdruck hervorgehoben. Die obgenannten verwaltungsbezogenen Daten sind dahingegen in grau und kursiv gehalten und können je nach gewählter Ansicht ausgeblendet werden. Im konkreten Fall dieses Eintrages wurde neben den obligatorischen Feldern das Feld „Kurzform“ hinzugefügt.

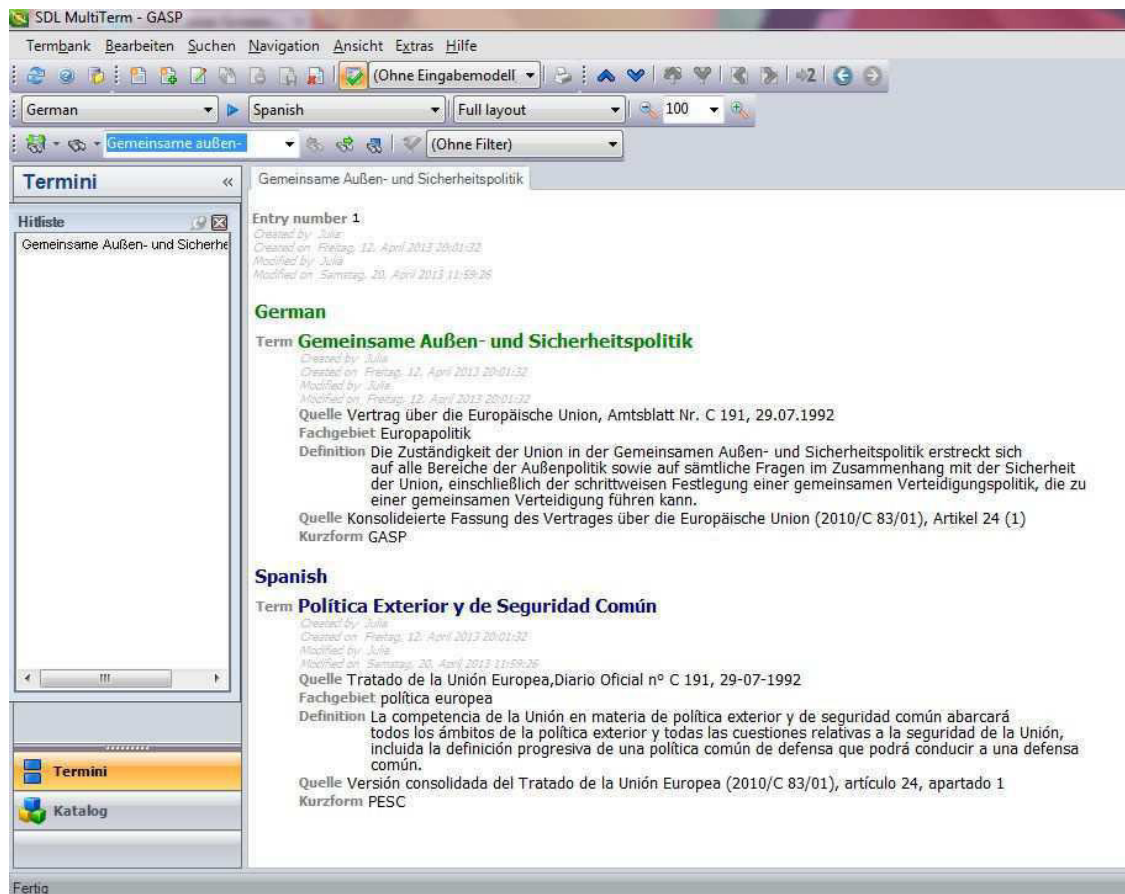


Abbildung 11: Der terminologische Eintrag in MultiTerm 2011 Desktop

3.2 Vorgehensweise bei der Erstellung des Glossars

3.2.1 Organisatorische Überlegungen

Entsprechend der in Kapitel 1.7 beschriebenen praktischen Terminologearbeit, kann die in der vorliegenden Masterarbeit geleistete Terminologearbeit, die Aspekte der Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Europäischen Union untersucht, als übersetzungsorientiert und sachgebietsbezogen charakterisiert werden. Die verwendeten Arbeitssprachen sind Deutsch und Spanisch. Da die Terminologie eines Bereiches der Europapolitik untersucht wird, konzentriert sich die vorliegende Masterarbeit lediglich auf das „spanische Spanisch“ und bezieht keine lateinamerikanischen Varianten oder Besonderheiten mit ein. Als Fachgebiet lässt sich, wie bereits erwähnt, übergeordnet Europapolitik, im Detail die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union (GASP), festlegen. Angesichts der Tatsache, dass die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Europäischen Union (GSVP) einen integralen Bestandteil der GASP bildet (*siehe* 2.3), wird diese auch durch das Fachgebiet GASP abgedeckt. Vereinzelt finden sich darüber hinaus Einträge, die der Sicherheits- und Verteidigungspolitik im Allgemeinen zuzuordnen sind.

Festgehalten werden die Ergebnisse der praktischen Terminologearbeit als Termbankeinträge in SDL MultiTerm 2011 Desktop, die in Form eines Fachwortglossars als Teil dieser Masterarbeit veröffentlicht werden. Gemäß dem in Kapitel 1.7 beschriebenen Vorgehen bei der praktischen Terminologearbeit wurde die terminologische Untersuchung in beiden Sprachen getrennt durchgeführt. Nach der Analyse von Begriff und Benennung bzw. dem Definieren der einzelnen Begriffe, wurde für einen Bereich des komplexen Themengebietes (die Akteure des GASP) ein Begriffssystem angelegt (*siehe* Anhang), welches nach Fertigstellung in den einzelnen Sprachen zusammengeführt wurde. Anschließend wurden die äquivalenten Begriffe in einem gemeinsamen Termbankeintrag festgehalten. Darüber hinaus finden sich im Fachwortglossar Begriffe, die in Kapitel 2 der Masterarbeit behandelt wurden oder eng mit diesen in Verbindung stehen.

3.2.2 Zielsetzung und Zielgruppe

Zielsetzung dieser Masterarbeit ist die den Grundlagen des terminologiewissenschaftlichen Arbeitens entsprechende Untersuchung der Terminologie wesentlicher Aspekte der Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Europäischen Union sowie deren übersichtliche und verständliche Darstellung in den Sprachen Deutsch und Spanisch, die zu einer Erleichterung der Fachkommunikation in diesem Bereich beitragen soll. Ihre Zielgruppe umfasst Personen aus dem Bereich Sprachmittlung, die dem Deutschen und/oder Spanischen mächtig sind und die sich mit dem Themenbereich Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU befassen bzw. Bedarf an der entsprechenden Terminologie in einer oder beiden der obgenannten Sprachen haben. Konkret können so unter anderem Studierende der Studienrichtung Übersetzen und/oder Dolmetschen aber auch bereits beruflich tätige ÜbersetzerInnen/DolmetscherInnen oder auch Angehörige des Sprachinstitut des Bundesheeres (SIB) als Zielgruppe genannt werden. Darüber hinaus sind Experten aus dem Bereich Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik wie auch an diesem Themengebiet interessierte Laien, die sich insbesondere der Fachsprache des Themengebietes in den Sprachen Deutsch und/oder Spanisch zuwenden möchten, als Zielgruppe zu verstehen.

3.2.3 Verwendete Literatur

Die zu diesem Zwecke verwendete Literatur wurde mit Unterstützung von Experten aus der Landesverteidigungsakademie ausgewählt. In diesem Zusammenhang sind vor allem die Werke von Hauser (2010) und Rehr/Weisserth (2010) zu nennen. Auch Algieri (2010) und

Weidenfeld/Wessels (2011) stellten sich als aufschlussreiche und fundierte Quellen heraus. Als besonders wertvolle Quelle erwies sich darüber hinaus das von der Landesverteidigungsakademie zur Verfügung gestellte Militärlexikon (MILLEX) (2012), welches gewöhnlich nur für im Intranet des ÖBH zugänglich ist. Daneben finden sich in diversen EU-Verträgen, im Zusammenhang mit dieser Arbeit hauptsächlich in den konsolidierten Fassungen des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (2010) sowie in der Europäischen Sicherheitsstrategie (ESS) (Europäischer Rat 2003) wichtige Quellen für die Terminologearbeit. Diese bieten weiterhin den Vorteil, auch auf Spanisch verfügbar zu sein und somit, durch die absolute Gleichwertigkeit der Quellen, vollständige Äquivalenz der betreffenden terminologischen Einträge zu ermöglichen. Streng genommen handelt es sich bei EU-Verträgen zwar um Übersetzungen, was dem Muttersprachenprinzip (*siehe* 1.7) widerspricht, da diese Verträge jedoch Primärrecht der EU darstellen und in den Übersetzungs- und Dolmetschdiensten der EU ausschließlich in die Muttersprache gearbeitet wird, können diese trotzdem als verlässliche und seriöse Quellen angesehen werden. Für die Erarbeitung der spanischen Terminologie wurde neben dem Vertragswerk der EU auf die Estrategia Europea de Seguridad (EES) (Consejo Europeo 2003) zurückgegriffen. Darüber hinaus erwies sich *La nueva política de seguridad de la Unión Europea*, herausgegeben von Roldán Barbero (2011), als wertvolle Quelle, die die europäische Sicherheitspolitik anhand von Expertenbeiträgen ausführlich erläutert. Weiters dienten das Militärlexikon von De Bordeje Morencos (1981) sowie Publikationen des spanischen Verteidigungsministeriums (Ministerio de la Defensa) (2010, 2011), beispielweise zur Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik nach Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon, als hilfreiche Quellen. Bei der verwendeten Literatur handelt es sich daher, mit Ausnahme der europäischen Vertragstexte, die eine Sonderstellung einnehmen, um Werke die von Experten des betreffenden Fachgebietes in ihrer Muttersprache verfasst wurden und die somit den an die professionelle mehrsprachige Terminologearbeit gestellten Anforderungen entsprechen.

3.2.4 Die Arbeit in Zahlen

Die vorliegende Masterarbeit beinhaltet im nachfolgenden Fachwortglossar 50 Begriffe mit insgesamt 125 Benennungen, von denen 64 im Deutschen und 61 im Spanischen erfasst wurden.

3.3 Fachwortglossar

A

Deutsch: **ABC-Waffen**

Quelle: MILLEX (2012)

Fachgebiet: Sicherheits- und Verteidigungspolitik

Definition: „ABC-Waffen sind Waffen, mit denen ABC-Kampfstoffe zum Einsatz gebracht werden. ABC-Kampfstoffe sind atomare, biologische und/oder chemische Produkte, die für den militärischen Einsatz geeignet sind und den menschlichen Organismus wie auch andere lebende Organismen (zB Tiere, Pflanzen), Material und/oder Umwelt angreifen, schädigen oder zerstören.“

Synonym(e): Massenvernichtungswaffen, Massenvernichtungsmittel

Quelle: MILLEX (2012)

Anmerkung: Siehe auch S. 89

Español: **armas NBQ-R**

Quelle: Ministerio de la Defensa (2011)

Fachgebiet: política de seguridad y defensa

Definition: „El término armas de destrucción masiva es ampliamente empleado, aunque en esta Monografía hemos preferido utilizar otro término más técnico, el de armas Nucleares, Biológicas, Químicas y Radiológicas (NBQ-R).”

Synonym(e): armas de destrucción masiva

Quelle: Ministerio de la Defensa (2011:17)

Anmerkung: véase también p. 89

Deutsch: **Ausschuss der Ständigen Vertreter**

Quelle: Rehrl/Weisserth (2010:38)

Fachgebiet: Europapolitik

Definition: „Der Ausschuss der Ständigen Vertreter ist ein dem Rat der EU untergeordnetes Gremium. Es setzt sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten im Botschafterrang zusammen und ist nach Art. 240 AEUV für die Vorbereitung der Ratstagungen sowie für Aufgaben, die ihm der Rat überträgt, zuständig. Der AStV besteht aus zwei Teilen, die jeweils etwa wöchentlich zusammentreten: AStV I setzt sich aus den Vertretern der Botschafter zusammen, AStV II aus den Ständigen Vertretern selbst. Dem AStV untergeordnet sind etwa 250 spezialisierte Arbeitsgruppen. [...] Wichtigste Aufgabe des AStV ist die Bewertung von Gemeinschaftsdossiers sowie die Entscheidungsvorbereitung für den Rat, so dass dieser in der Regel nur noch über strittige Materie beraten muss.“

Kurzform: AStV, COREPER

Quelle: Hillenbrand (2011:417)

Español: **Comité de Representantes Permanentes**

Quelle: Muñoz Cervantes (2012:151)

Fachgebiet: política europea

Definition: „Se trata de un organismo interno del Consejo con funciones políticas y administrativas, compuesto por un representante de cada EEMM con rango de embajador. También forma parte del COREPER und representante de la Comisión Europea. [...] El COREPER ocupa un lugar central en la toma de decisiones, ya que es a la vez un órgano de diálogo y también de control político, puesto que orienta y supervisa el trabajo de todos los expertos subordinados. Tiene También un papel administrativo, que es el examen previo de los expedientes que figuran en el orden del día del Consejo. Cuenta con dos subcomités, denominados COREPER 1 y COREPER 2. El más vinculado a la PCSD es el COREPER 2, que se ocupa de cuestiones políticas y donde están los embajadores.“

Kurzform: COREPER

Quelle: Muñoz Cervantes (2012:151)

Deutsch:**Ausschuss für Zivile Aspekte der Krisenbewältigung**

Quelle: Rehl/Weisserth (2010:39)

Fachgebiet: Europapolitik

Definition: „Außerhalb des EUMS wird das PSK durch den Ausschuss für Zivile Aspekte der Krisenbewältigung (CIVCOM) beraten. Dieser Ausschuss bietet Informationen und Empfehlungen und unterbreitet dem PSK seine Ansichten bezüglich der zivilen Aspekte der Krisenbewältigung.“

Kurzform: CIVCOM

Quelle: Rehl/Weisserth (2010:39)

Español:**Comité encargado de los Aspectos Civiles de Gestión de Crisis**

Quelle: Muñoz Cervantes (2012:152)

Fachgebiet: política europea

Definition: „EL CIVCOM funciona como un grupo de trabajo dependiente del COPS, proporcionándole información y también formulándole recomendaciones y dictámenes sobre los aspectos civiles de la gestión de crisis; es decir, sobre policía, estado de derecho, administración civil y protección civil.“

Kurzform: CIVCOM

Quelle: Muñoz Cervantes (2012:152)

Deutsch: **äußere Sicherheit**

Quelle: Rehl/Weisserth (2010:22)

Fachgebiet: Sicherheits- und Verteidigungspolitik

Definition: „Was die äußere Sicherheit anbelangt, so muss die EU sich nicht nur auf die Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und anderer Länder, insbesondere EU-Nachbarländer, beschränken. Beziehungen zu anderen Ländern müssen aufgebaut werden, und zwar durch ein globales Sicherheitskonzept; hierzu gehört eine enge Zusammenarbeit mit diesen Ländern und erforderlichenfalls die Unterstützung ihrer institutionellen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung.“

Quelle: Rat der Europäischen Union (2010:16)

Español: **seguridad exterior**

Quelle: Ministerio de la Defensa (2010:13)

Fachgebiet: política de seguridad y defensa

Definition: „La UE, en materia de seguridad en el exterior, no puede limitarse a alcanzar una mera colaboración entre las autoridades en materia de seguridad de los Estados miembros y las de otros países, especialmente los países vecinos de la UE. Es necesario abordar las relaciones con otros países, a través de un enfoque global en materia de seguridad, trabajando conjuntamente con ellos y, cuando sea necesario, apoyando su desarrollo institucional, económico y social.“

Quelle: Consejo de la Unión Europea (2010:16)

B

Deutsch:

Beistandsklausel

Quelle: Rehl/Weisserth (2010:27)

Fachgebiet: Europapolitik, GASP

Definition: „Die Beistandsklausel folgt dem EU-Prinzip der Solidarität. Sie garantiert Hilfe von allen EU-Mitgliedstaaten und Unterstützung im Falle einer bewaffneten Aggression auf dem Gebiet eines Mitgliedstaates. Die Unterstützung ist nicht auf zivile, militärische oder diplomatische Bemühungen beschränkt, sondern ist als so umfassend wie nötig zu verstehen [...]. Dennoch wird der Status von neutralen Mitgliedern, Nicht-Verbündeten und NATO-Partnern respektiert.“

Quelle: Rehl/Weisserth (2010:27)

Synonym(e) Beistandspflichtung

Quelle: Jopp (2011:253)

Español:

cláusula de asistencia mutua

Quelle: Ministerio de la Defensa (2010:151)

Fachgebiet: política europea, PESG

Definition: „[...] el nuevo apartado 7 del artículo 42 del TUE ha establecido una cláusula de asistencia mutua en la Unión. Así, la formulación del citado precepto establece que «si un Estado miembro es objeto de una agresión armada en su territorio, los demás Estados miembros le deberán ayuda y asistencia con todos los medios a su alcance, de conformidad con el artículo 51 de la Carta de Naciones Unidas». Ello se entiende sin perjuicio del carácter específico de la política de seguridad y defensa de determinados Estados miembros.“

Quelle: Ministerio de la Denfensa (2010:90f.), Versión consolidada del Tratado de la Unión Europea (2010/C 83/01), artículo 42.7

Deutsch:**Berlin-Plus Vereinbarungen**

Quelle: Rehl/Weisserth (2010:82)

Fachgebiet: Europapolitik

Definition: „Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen EU und NATO bei der Krisenbewältigung; enthält die Grundsätze und Modalitäten des Zugangs der EU zu Mitteln und Fähigkeiten der NATO.“

Quelle: <http://iate.europa.eu/iatediff/FindTermsByLilId.do?lilId=916888&langId=de> (29.04.2013)

Español:**acuerdos Berlín Plus**

Quelle: Ruiz Gonzáles (2012:93)

Fachgebiet: política europea

Definition: „Acuerdos celebrados el 17-3-2003, mediante un intercambio de cartas entre los Secretarios Generales de la OTAN y del Consejo de la UE, que sientan los principios para los procedimientos de consulta y cooperación UE-OTAN. Contemplan la participación en la PESC de los aliados europeos que no forman parte de la UE, permiten el acceso de la UE a la planificación y los activos de la OTAN [...] y permiten a la Alianza apoyar operaciones dirigidas por la UE en las que no participa la OTAN en su conjunto.“

Quelle: <http://iate.europa.eu/iatediff/FindTermsByLilId.do?lilId=916888&langId=es> (29.04.2013)

D

Deutsch: **Direktion Krisenbewältigung und Planung**

Quelle: Rehl/Weisserth (2010:46)

Fachgebiet: Europapolitik, GASP

Definition: „Die Direktion Krisenbewältigung und Planung wurde im November 2009 gegründet und vereinte frühere Direktionen, die mit Verteidigungspolitik und zivilen Aspekten der Krisenbewältigung betraut waren, und die Zivil-Militärische Zelle des EU-Militärstabes. [...] Die CMPD ist verantwortlich für die Planung von zivilen und militärischen Einsätzen der GSVP auf politisch-strategischer Ebene sowie für Unterstützung verschiedener Aspekte der Entwicklung der GSVP. Sie stellt eine integrierte Fähigkeit dar, die danach trachtet, Synergien zwischen zivilen und militärischen Elementen der GSVP als Teil des umfassenden Zugangs zur Krisenbewältigung zu entwickeln und zu nützen.“

Kurzform: CMPD

Quelle: Rehl/Weisserth (2010:46)

Español: **Dirección de Gestión de Crisis y Planificación**

Quelle: Muñoz Cervantes (2012:154)

Fachgebiet: política europea, PESC

Definition: „La CMPD es un órgano muy reciente creado en noviembre de 2009, que ha encuadrado a personal de los órganos de planeamiento más importantes de la Secretaría General del Consejo (SGC), civiles y militares, en una única Dirección. Con ello se intenta materializar el carácter cívico-militar de la PCSD. [...] La CMPD no sólo se ocupa del planeamiento estratégico, su principal misión, sino que toca todos los temas relacionados con PSCD, como son capacidades civiles y militares, ejercicios de gestión de crisis, colaboración con terceros países en estos campos, etc. En síntesis, la CMPD ha absorbido, en su nivel de planeamiento, los aspectos civiles y militares de la gestión de crisis, para poder aplicar un enfoque global e integrado de ambos aspectos.“

Kurzform: CMPD

Quelle: Muñoz Cervantes (2012:155)

Deutsch:

Doppelhut

Quelle: Regelsberger (2011:243)

Fachgebiet: Europapolitik

Definition: „Mit dem Begriff Doppelhut wird auf die Besetzung zweier Ämter durch eine Person verwiesen. ‚Doppelhut‘ bezeichnet speziell im politischen System der EU die Zusammenlegung der Funktionen des Vize-Präsidenten der Kommission und des Hohen Vertreters für die Außen- und Sicherheitspolitik im Vertrag von Lissabon.“

Quelle: <http://www.cep.eu/index.php?id=68&title=Doppelhut>,
<http://iate.europa.eu/iatediff/FindTermsByLilId.do?lilId=931516&langId=de> (27.04.2013)

Español:

Doble función

Quelle: iate.europa.eu

Fachgebiet: política europea

Definition: „Coincidencia de dos cargos o mandatos en una misma persona.“

Quelle: <http://iate.europa.eu/iatediff/FindTermsByLilId.do?lilId=931516&langId=es> (27.04.2013)

Anmerkung: Die Termbank der EU, iate, verweist darauf, dass der Begriff „Doppelhut“ im spanischen unüblich ist und die vorgeschlagene Variante („doble función“) zu einer Vereinheitlichung der Benennung für den Begriff führen soll: „Las expresiones utilizadas en español para expresar este concepto (que no es habitual en nuestra lengua) son muy variadas. El término que se propone tiene la finalidad de unificar el uso.“

Quelle: <http://iate.europa.eu/iatediff/FindTermsByLilId.do?lilId=931516&langId=es> (27.04.2013)

E

Deutsch:	EU-Lagezentrum
Quelle:	Rehrl/Weisserth (2010:47)
Fachgebiet:	Europapolitik, GASP
Definition:	„Das EU-Lagezentrum stellt frühzeitige Warnung, Lagebeurteilung [...] und nachrichtendienstliche Analyse [...] zur Entwicklung von Richtlinien in den Bereichen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik und der Terrorismusabwehr bereit. [...] Auf Basis allgemein zugänglicher und geheimer Informationsquellen von Mitgliedstaaten und EU-Institutionen überwacht und bewertet das SITCEN internationale Ereignisse 24 Stunden am Tag, [...]. Das Hauptaugenmerk liegt auf heiklen geographischen Gebieten, Terrorismus und der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen. [...] Das SITCEN ist auch Brennpunkt für Lagezentren/Kriseneinheiten in Mitgliedstaaten und in internationalen Organisationen (VN, OSZE, NATO etc.) sowie in relevanten Drittstaaten.“
Kurzform:	EU SITCEN, SITCEN
Quelle:	Rehrl/Weisserth (2010:47)
Español:	Centro de Situación
Quelle:	Muñoz Cervantes (2012:154)
Fachgebiet:	política europea, PESC
Definition:	„[...] el Centro de Situación es un órgano vinculado directamente a la AR y actúa como un centro de monitorización de la situación mundial organizado para funcionar ininterrumpidamente. Además de hacer seguimiento, tiene una capacidad de evaluación, generando sus propios informes, no sólo en ámbitos geográficos, sino también temáticos, como el terrorismo o las armas de destrucción masiva. También analiza toda la información que se recibe de las operaciones y misiones de la UE [...]. Otra de sus funciones es servir de punto de contacto con todos los centros similares que se encuentran en los EEMM y en organismos internacionales.“
Quelle:	Muñoz Cervantes (2012:156f.)
Kurzform:	SITCEN
Quelle:	Muñoz Cervantes (2012:154)

Deutsch: **EU-Satellitenzentrum**

Quelle: Rehrl/Weisserth (2010:53)

Fachgebiet: Europapolitik, GASP

Definition: „Das Zentrum wurde 1992 unter der WEU gegründet und der Europäischen Union am 1. Jänner 2002 als Agentur angegliedert. Es befindet sich in Torrejón de Ardoz bei Madrid in Spanien. [...] Das Zentrum liefert Analysen von Satelliten- und Luftbildern zur Vorbereitung auf EU-Einsätze und als Beitrag zur Erstellung eines Lagebildes.“

Kurzform: EUSC

Quelle: Rehrl/Weisserth (2010:53)

Synonym(e) Satellitenzentrum der Europäischen Union

Quelle: <http://iate.europa.eu/iatediff/SearchByQuery.do> (29.04.2013)

Español: **Centro de Satélites de la UE**

Quelle: Muñoz Cervantes (2012:157)

Fachgebiet: política europea, PESC

Definition: „El Centro de Satélites de la UE fue heredado de la Unión Europea Occidental (UEO), está en Torrejón de Ardoz (Madrid) desde el 1 de enero de 2002. Se encarga de analizar y evaluar las imágenes enviadas por los satélites y otros sensores. Estas imágenes son utilizadas para todas las operaciones y misiones que realiza la UE.“

Quelle: Muñoz Cervantes (2012:157)

Deutsch: **Europäische Gemeinschaft**

Quelle: <http://iate.europa.eu/iatediff/FindTermsByLilId.do?lilId=882107&langId=de> (30.04.2013)

Fachgebiet: Europapolitik

Definition: „Die Europäische Gemeinschaft wurde durch den Vertrag von Maastricht geschaffen. Sie ist an die Stelle der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft getreten. Sie umfasst unter anderem die

folgenden Bereiche: Landwirtschaft, Zollunion, Umwelt, Verkehr, Wettbewerb, Freizügigkeit, Verbraucherschutz, Währungspolitik, gemeinsame Handelspolitik usw. Alle diese Politiken gehören zur so genannten ersten Säule (oder Gemeinschaftssäule). Nicht unter diese Säule fallen die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, für die andere Regeln gelten.“

Quelle: <http://european-convention.eu.int/DE/glossary/glossarya477.html?lang=DE&content=E>
(30.04.2013)

Kurzform: EG

Quelle: <http://iate.europa.eu/iatediff/FindTermsByLilId.do?lilId=882107&langId=de> (30.04.2013)

Español: **Comunidad Europea**

Quelle: <http://iate.europa.eu/iatediff/FindTermsByLilId.do?lilId=882107&langId=es> (30.04.2013)

Fachgebiet: política europea

Definition: „La Comunidad Europea nació con el Tratado de Maastricht, sustituyendo así a la Comunidad Económica Europea. Abarca los siguientes ámbitos: agricultura, unión aduanera, medio ambiente, transportes, competencia, libre circulación de personas, protección del consumidor, política monetaria, política comercial común, etc. Todas estas políticas constituyen lo que se denomina el primer pilar (o pilar comunitario). No están incluidas en dicho pilar la política exterior y de seguridad común ni la cooperación policial y judicial en materia penal, a las que se aplican normas diferentes.“

Quelle: <http://european-convention.eu.int/ES/glossary/glossary57c0.html?lang=ES&content=C>
(30.04.2013)

Kurzform: CE

Quelle: <http://iate.europa.eu/iatediff/FindTermsByLilId.do?lilId=882107&langId=es> (30.04.2013)

Deutsch:

Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl

Quelle: Weidenfeld (2011:13)

Fachgebiet: Europapolitik

Definition: „Die EGKS oder Montanunion wurde 1951 als erste der Europäischen Gemeinschaften zwischen der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien sowie den Benelux-Staaten gegründet. Die Schaffung eines gemeinsamen Markts für Kohle- und Stahlprodukte hatte unter anderem die Funktion, die Bundesrepublik Deutschland in das Nachkriegseuropa einzubinden sowie den Frieden in Westeuropa zu sichern. Durch den so genannten Fusionsvertrag wurden die Organe der EGKS, der EWG sowie der EAG 1967 zusammengelegt. Nach Ablauf der Vertragslaufzeit wurde die EGKS am 23.7.2002 abgewickelt.“

Kurzform: EGKS

Synonym (e): Montanunion

Quelle: Hillenbrand (2011:427)

Español:

Comunidad Europea del Carbón y del Acero

Quelle: <http://iate.europa.eu/iatediff/FindTermsByLilId.do?lilId=53747&langId=es> (29.04.2013)

Fachgebiet: política europea

Definition: „El Tratado CECA, firmado en París en 1951, reúne a Francia, Alemania, Italia y los países del Benelux en una Comunidad que tiene por objeto organizar la libertad de circulación del carbón y del acero y el libre acceso a las fuentes de producción. Además, se crea una Alta Autoridad común que supervisa el mercado y el respeto de las normas de competencia y vela por la transparencia de los precios. Este Tratado está en el origen de las instituciones tal y como hoy las conocemos. [...] El Tratado expiró el 23 de julio de 2002.“

Kurzform: CECA

Quelle: http://europa.eu/legislation_summaries/institutional_affairs/treaties/treaties_ecsc_es.htm (29.04.2013)

Deutsch:

Europäische Kommission

Quelle: Rehl/Weisserth (2010:40)

Fachgebiet: Europapolitik

Definition: „Die Kommission fördert die allgemeinen Interessen der Union und ergreift geeignete Initiativen zu diesem Zweck. Sie sorgt für die Anwendung der Verträge sowie der von den Organen kraft der Verträge erlassenen Maßnahmen. Sie überwacht die Anwendung des Unionsrechts unter der Kontrolle des Gerichtshofs der Europäischen Union. Sie führt den Haushaltsplan aus und verwaltet die Programme. Sie übt nach Maßgabe der Verträge Koordinierungs-, Exekutiv- und Verwaltungsfunktionen aus. Außer in der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und den übrigen in den Verträgen vorgesehenen Fällen nimmt sie die Vertretung der Union nach außen wahr. Sie leitet die jährliche und die mehrjährige Programmplanung der Union mit dem Ziel ein, interinstitutionelle Vereinbarungen zu erreichen.“

Quelle: Konsolidierte Fassung des Vertrages über die Europäische Union (2010/C 83/01), Artikel 17 (1)

Kurzform: EK

Quelle: Rehl/Weisserth (2010:40)

Español:

Comisión Europea

Quelle: Muñoz Cervantes (2012:148)

Fachgebiet: política europea

Definition: „La Comisión promoverá el interés general de la Unión y tomará las iniciativas adecuadas con este fin. Velará por que se apliquen los Tratados y las medidas adoptadas por las instituciones en virtud de éstos. Supervisará la aplicación del Derecho de la Unión bajo el control del Tribunal de Justicia de la Unión Europea. Ejecutará el presupuesto y gestionará los programas. Ejercerá asimismo funciones de coordinación, ejecución y gestión, de conformidad con las condiciones establecidas en los Tratados. Con excepción de la política exterior y de seguridad común y de los demás casos previstos por los Tratados, asumirá la representación exterior de la Unión. Adoptará las iniciativas de la programación anual y plurianual de la Unión con el fin de alcanzar acuerdos

	interinstitucionales.“
<i>Quelle:</i>	Versión consolidada del Tratado de la Unión Europea (2010/C 83/01), artículo 17.1

<i>Deutsch:</i>	Europäische Parlament
<i>Quelle:</i>	Regelsberger (2011:244)
<i>Fachgebiet:</i>	Europapolitik
<i>Definition:</i>	„Das Europäische Parlament wird gemeinsam mit dem Rat als Gesetzgeber tätig und übt gemeinsam mit ihm die Haushaltsbefugnisse aus. Es erfüllt Aufgaben der politischen Kontrolle und Beratungsfunktionen nach Maßgabe der Verträge. Es wählt den Präsidenten der Kommission. Das Europäische Parlament setzt sich aus Vertretern der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger zusammen. Ihre Anzahl darf 750 nicht überschreiten, zuzüglich des Präsidenten. Die Bürgerinnen und Bürger sind im Europäischen Parlament degressiv proportional, mindestens jedoch mit sechs Mitgliedern je Mitgliedstaat vertreten.“
<i>Quelle:</i>	Konsolidierte Fassung des Vertrages über die Europäische Union (2010/C 83/01), Artikel 14 (1-2)
<i>Kurzform:</i>	EP
<i>Quelle:</i>	Rehrl/Weisserth (2010:42)
<i>Español:</i>	Parlamento Europeo
<i>Quelle:</i>	Muñoz Cervantes (2012:154)
<i>Fachgebiet:</i>	política europea
<i>Definition:</i>	„El Parlamento Europeo ejercerá conjuntamente con el Consejo la función legislativa y la función presupuestaria. Ejercerá funciones de control político y consultivas, en las condiciones establecidas en los Tratados. Elegirá al Presidente de la Comisión. El Parlamento Europeo estará compuesto por representantes de los ciudadanos de la Unión. Su número no excederá de setecientos cincuenta, más el Presidente. La representación de los ciudadanos será decrecientemente proporcional, con un mínimo de seis diputados por Estado miembro.“
<i>Quelle:</i>	Versión consolidada del Tratado de la Unión Europea (2010/C 83/01), artículo 14.1-2

Deutsch:**Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik**

Quelle: Jopp (2011:247)

Fachgebiet: Europapolitik

Definition: „Vor einem Jahrzehnt [...] hat der Europäische Rat auf dem Kölner Gipfel vom Juni 1999 den historischen Beschluss gefasst, die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) als Komponente der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik in die Wege zu leiten, um [...] den Beitrag der Europäischen Union zu Frieden und Sicherheit in der Welt gemeinsam zu verstärken. Dies hat es der Europäischen Union ermöglicht, sich [...] zu einem zunehmend aktiven, handlungsfähigen und glaubwürdigen globalen Akteur zu entwickeln und [...] Krisenbewältigungsfähigkeiten und längerfristig ausgelegte Hilfs- und Entwicklungsmaßnahmen miteinander zu verbinden.“

Kurzform: ESVP

Quelle: Rat der Europäischen Union (2009:2)

Anmerkung: Mit dem Vertrag von Lissabon wurde die ESVP in „Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik“ (GSVP) umbenannt.

Quelle: vgl. Jopp (2011:247)

Español:**Política Europea de Seguridad y Defensa**

Quelle: Ministerio de Defensa (2010)

Fachgebiet: política europea

Definition: „Hace una década [...] la Unión Europea adoptó la decisión histórica en su cumbre de Colonia de junio de 1929 de crear la política Europea de Seguridad y Defensa (PESD) como parte de la Política Exterior y de Seguridad Común, demostrando así [...] la contribución de la Unión Europea a la paz y a la seguridad internacionales. Esto ha permitido a la Unión Europea convertirse en un actor mundial aún más activo, capaz y creíble [...] lo que le permite combinar [...] las capacidades de gestión de crisis con la asistencia y las políticas de desarrollo a largo plazo.“

Kurzform: PESD

Quelle: Consejo de Unión Europea (2009:2)

Anmerkung: Tras la entrada en vigor del Tratado de Lisboa la PESD fue renombrada en "Política común de seguridad y defensa" (PCSD).

Quelle: vgl. Ministerio de la Defensa (2010:31)

Deutsch: **Europäische Sicherheitsstrategie**

Quelle: Jopp (2011:255)

Fachgebiet: Europapolitik, GASP

Definition: „Die Ende 2003 vom Europäischen Rat verabschiedete Europäische Sicherheitsstrategie ist ein Beitrag zur Entwicklung einer gemeinsamen Sicherheitsidentität der EU. Die EU unterstreicht dadurch ihren Anspruch als weltpolitischer Akteur, der Verantwortung auch für die internationale Sicherheit übernimmt. Die ESS sieht eine Politik des vorbeugenden Engagements vor. Sie setzt auf Konfliktprävention, einen effektiven Multilateralismus sowie die Stärkung internationaler Institutionen und Rechtsnormen. Unter bestimmten Umständen legitimiert sie auch den Einsatz militärischer Mittel. Als Hauptbedrohungen werden darin Terrorismus, Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, regionale Konflikte, Staatsversagen und organisierte Kriminalität benannt.“

Kurzform: ESS

Quelle: Weidefeld/Wessels (2011:427)

Español: **Estrategia Europea de Seguridad**

Quelle: Ministerio de la Defensa (2010:34)

Fachgebiet: política europea, PESC

Definition: „El Consejo Europeo de diciembre de 2003 aprobó una Estrategia Europea de Seguridad (EES) [...] en la que se presentaba una visión de la UE como actor global en materia de seguridad y defensa. [...] Identificó una serie de riesgos comunes entre los que se incluyeron el terrorismo, la proliferación de armas de destrucción masiva, el crimen organizado, los conflictos regionales y los estados fallidos. La EES identificó cuatro principios de acción [...]: ser más activos, capaces, coherentes y cooperativos para actuar cuanto antes, contar con más recursos, mejorar la gestión y actuar con aliados o socios dentro de la vía multilateral. También [...] propuso reforzar [las organizaciones internacionales] para alcanzar un ‚multilateralismo eficaz‘.“

Kurzform: EES

Quelle: Ministerion de la Defensa (2010:37)

Anmerkung: die EES wird im Spanischen informal auch als "documento Solana" bezeichnet.

Quelle: vgl. Enseñat y Berea (2012:56)

Deutsch: **Europäische Verteidigungsagentur**

Quelle: Rehl/Weisserth (2010:51)

Fachgebiet: Europapolitik, GASP

Definition: „Vom Europäischen Rat im Juli 2004 beschlossen, nahm die Europäische Verteidigungsagentur Ende 2004 ihre Arbeit auf. Die Agentur dient der Kooperation und der Weiterentwicklung der Verteidigungs- und Rüstungspolitik in den EU-Staaten. Sie soll im Rahmen der vom Rat vorgegebenen Leitlinien zur Umsetzung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik sowie der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik beitragen.“ „Der Europäischen Verteidigungsagentur wurden [...] folgende vier Aufgaben zugeschrieben: Entwicklung der Verteidigungsfähigkeiten; Förderung von Technologie und Forschung (T&F); Förderung der Zusammenarbeit im Bereich Rüstung; Schaffung eines wettbewerbsfähigen europäischen Marktes für Verteidigungsgüter und Stärkung des europäischen Verteidigungs-, Technologie- und Industriestandortes.“

Quelle: Hillenbrand (2011:428), Rehl/Weisserth (2010:51)

Kurzform: EDA

Quelle: Rehl/Weisserth (2010:51)

Español: **Agencia Europea de Defensa**

Quelle: Muñoz Cervantes (2012:157)

Fachgebiet: política europea, PESD

Definition: „La Agencia Europea de Defensa está bajo la autoridad del Consejo y tiene la misión de apoyar al Consejo y a los Estados miembros en su esfuerzo por mejorar las capacidades de defensa de la UE en el ámbito de la gestión de crisis, así como respaldar a la PESD en su situación actual y conforme vaya evolucionando en el futuro. Las funciones y cometidos que se asignan a la Agencia para cumplir su misión son los de mejorar la capacidad de defensa en la gestión de crisis, promover la cooperación europea en el sector del armamento, reforzar la Base Industrial y Tecnología de Defensa Europea [...], crear un Mercado de Equipos de Defensa Europea [...] competitivo, y promover la investigación.“

Quelle: García Quintela (2012:162)

Kurzform: AED
Quelle: García Quintela (2012:161)

Deutsch: **Europäische Wirtschaftsgemeinschaft**

Quelle: Weidenfeld (2011:15)

Fachgebiet: Europapolitik

Definition: „ursprüngliche Name eines Zusammenschlusses europäischer Staaten zur Förderung der gemeinsamen Wirtschaftspolitik im Rahmen der europäischen Integration, der 1992 mit Inkrafttreten des Vertrags von Maastricht in Europäische Gemeinschaft umbenannt wurde.“

Kurzform: EWG

Quelle: <http://iate.europa.eu/iatediff/FindTermsByLilId.do?lilId=780983&langId=de> (30.04.2013)

Español: **Comunidad Económica Europea**

Quelle: <http://iate.europa.eu/iatediff/FindTermsByLilId.do?lilId=780983&langId=es> (30.04.2013)

Fachgebiet: política europea

Definition: „El 25 de marzo de 1957 Francia y Alemania, así como Italia, Bélgica, Holanda y Luxemburgo (el Benelux) firman el Tratado de Roma en la capital italiana. Este acuerdo marca el nacimiento de la Comunidad Económica Europea (CEE), cuya meta es la construcción de un gran mercado común entre estos seis países fundadores, por el que circulen libremente bienes, servicios y capitales.“

Kurzform: CEE

Quelle: <http://www.catalogodemonedas.es/?q=node/328> (30.04.2013)

Deutsch: **Europäischer Auswärtiger Dienst**

Quelle: Rehl/Weisserth (2010:37)

Fachgebiet: Europapolitik, GASP

Definition: „Bei der Erfüllung seines Auftrags stützt sich der Hohe Vertreter auf einen Europäischen Auswärtigen Dienst. Dieser Dienst arbeitet mit den diplomatischen Diensten der Mitgliedstaaten zusammen und umfasst Beamte aus den einschlägigen Abteilungen des Generalsekretariats des Rates und der Kommission sowie abgeordnetes Personal der nationalen diplomatischen Dienste.“

Quelle: Konsolidierte Fassung des Vertrages über die Europäische Union (2010/C 83/01), Artikel 27 (3)

Kurzform: EAD

Quelle: Rehl/Weisserth (2010:37)

Español: **Servicio Europeo de Acción Exterior**

Quelle: Muñoz Cervantes (2012:149)

Fachgebiet: política europea, PESC

Definition: „En el ejercicio de su mandato, el Alto Representante se apoyará en un servicio europeo de acción exterior. Este servicio trabajará en colaboración con los servicios diplomáticos de los Estados miembros y estará compuesto por funcionarios de los servicios competentes de la Secretaría General del Consejo y de la Comisión y por personal en comisión de servicios de los servicios diplomáticos nacionales.“

Quelle: Versión consolidada del Tratado de la Unión Europea (2010/C 83/01), artículo 27.3

Kurzform: SEAE

Quelle: Muñoz Cervantes (2012:149)

Deutsch:

Europäischer Rat

Quelle:

Weidenfeld/Wessels (2011:243)

Fachgebiet:

Europapolitik

Definition:

„Der Europäische Rat gibt der Union die für ihre Entwicklung erforderlichen Impulse und legt die allgemeinen politischen Zielvorstellungen und Prioritäten hierfür fest. Er wird nicht gesetzgeberisch tätig. Der Europäische Rat setzt sich zusammen aus den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten sowie dem Präsidenten des Europäischen Rates und dem Präsidenten der Kommission. Der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik nimmt an seinen Arbeiten teil. Der Europäische Rat tritt zweimal pro Halbjahr zusammen; er wird von seinem Präsidenten einberufen. [...]“ „Der Europäische Rat bestimmt die strategischen Interessen der Union und legt die Ziele und die allgemeinen Leitlinien der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik fest, und zwar auch bei Fragen mit verteidigungspolitischen Bezügen. Er erlässt die erforderlichen Beschlüsse.“

Quelle:

Konsolidierte Fassung des Vertrages über die Europäische Union (2010/C 83/01), Artikel 15 (1-3) u. 26 (1)

Español:

Consejo Europeo

Quelle:

Muñoz Cervantes (2012:145)

Fachgebiet:

Política europea

Definition:

„El Consejo Europeo dará a la Unión los impulsos necesarios para su desarrollo y definirá sus orientaciones y prioridades políticas generales. No ejercerá función legislativa alguna. El Consejo Europeo estará compuesto por los Jefes de Estado o de Gobierno de los Estados miembros, así como por su Presidente y por el Presidente de la Comisión. Participará en sus trabajos el Alto Representante de la Unión para Asuntos Exteriores y Política de Seguridad. El Consejo Europeo se reunirá dos veces por semestre por convocatoria de su Presidente. El Consejo Europeo determinará los intereses estratégicos de la Unión, fijará los objetivos y definirá las orientaciones generales de la política exterior y de seguridad común, incluidos los asuntos que tengan repercusiones en el ámbito de la defensa. Adoptará las decisiones que

Quelle: resulten necesarias.“
 Versión consolidada del Tratado de la Unión Europea (2010/C 83/01),
 artículo 15.1-3 y artículo 26.1

G

Deutsch: Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik

Quelle: Vertrag über die Europäische Union, Amtsblatt Nr. C 191, 29.07.1992

Fachgebiet: Europapolitik

Definition: „Die Zuständigkeit der Union in der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik erstreckt sich auf alle Bereiche der Außenpolitik sowie auf sämtliche Fragen im Zusammenhang mit der Sicherheit der Union, einschließlich der schrittweisen Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik, die zu einer gemeinsamen Verteidigung führen kann.“

Quelle: Konsolidierte Fassung des Vertrages über die Europäische Union (2010/C 83/01), Artikel 24 (1)

Kurzform: GASP

Quelle: Algieri (2010:11)

Español: Política Exterior y de Seguridad Común

Quelle: Tratado de la Unión Europea, Diario Oficial n° C 191, 29-07-1992

Fachgebiet: política europea

Definition: „La competencia de la Unión en materia de política exterior y de seguridad común abarcará todos los ámbitos de la política exterior y todas las cuestiones relativas a la seguridad de la Unión, incluida la definición progresiva de una política común de defensa que podrá conducir a una defensa común.“

Quelle: Versión consolidada del Tratado de la Unión Europea (2010/C 83/01), artículo 24.1

Kurzform: PESC

Quelle: Ministerio de la Defensa (2010:15)

Deutsch:**Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik****Quelle:**

Konsolidierte Fassung des Vertrages über die Europäische Union,
Amtsblatt der EU, Nr. C 83, 30.03.2010

Fachgebiet:

Europapolitik, GASP

Definition:

„Die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik ist integraler Bestandteil der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik. Sie sichert der Union eine auf zivile und militärische Mittel gestützte Operationsfähigkeit. Auf diese kann die Union bei Missionen außerhalb der Union zur Friedenssicherung, Konfliktverhütung und Stärkung der internationalen Sicherheit in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zurückgreifen.“

Quelle:

Konsolidierte Fassung des Vertrages über die Europäische Union (2010/C 83/01), Artikel 42 (1)

Kurzform:

GSVP

Quelle:

Rehrl/Weisserth

Español:**Política Común de Seguridad y Defensa****Quelle:**

Versión consolidada del Tratado de la Unión Europea, Diario Oficial n° C 83, 30-03-2010

Fachgebiet:

política europea, PESC

Definition:

„La política común de seguridad y defensa forma parte integrante de la política exterior y de seguridad común. Ofrecerá a la Unión una capacidad operativa basada en medios civiles y militares. La Unión podrá recurrir a dichos medios en misiones fuera de la Unión que tengan por objetivo garantizar el mantenimiento de la paz, la prevención de conflictos y el fortalecimiento de la seguridad internacional, conforme a los principios de la Carta de las Naciones Unidas.“

Quelle:

Versión consolidada del Tratado de la Unión Europea (2010a/C 83/01), artículo 42.1

Kurzform:

PCSD

Quelle:

Roldán Barbero (2012:4)

H

Deutsch: **Hoher Vertreter der Union für die Außen- und Sicherheitspolitik**

Quelle: Regelsberger (2011:242)

Fachgebiet: Europapolitik, GASP

Definition: „In Übereinstimmung mit den Artikeln 18 und 27 des Vertrages der Europäischen Union hat die [/der] HV folgende Aufgaben: Sie [/er] führt die GASP der Union durch, trägt durch ihre [/seine] Vorschläge zur Weiterentwicklung dieser Politik bei, die sie [/er] mit dem Mandat des Rates durchführen wird [...]; ist Vorsitzende[/r] des Rates für Außenbeziehungen; ist eine[/r] der Vizepräsidenten der Kommission und innerhalb der Kommission für die anfallenden Aufgaben im Bereich Außenbeziehungen und für die Koordination anderer Aspekte der EU-Außenpolitik verantwortlich; vertritt die Union in Angelegenheiten der GASP, führt im Auftrag der Union den politischen Dialog mit Dritten und stellt die Position der Union in internationalen Organisationen und [...] Konferenzen dar; hat das Weisungsrecht gegenüber dem Europäischen Auswärtigen Dienst.“

Kurzform: HV

Quelle: Rehrl/Weisserth (2010:36)

Español: **Alto Representante de la Unión Europea para Asuntos Exteriores y Política de Seguridad**

Quelle: Muñoz Cervantes (2012:147)

Fachgebiet: política europea, PESC

Definition: „El Alto Representante de la Unión para Asuntos Exteriores y Política de Seguridad (AR) es el alto funcionario europeo que dirige y ejecuta la Política Exterior de la Unión. [...] De acuerdo con los artículos 18 y 27 del Tratado de la Unión Europea sus funciones son estar al frente de la PESC de la Unión, contribuir mediante propuestas al desarrollo de esta política, ejecutarla como mandatario del Consejo y actuar del mismo modo en relación con la PCSD. Preside al CAE y es uno de los vicepresidentes de la Comisión [lo que] [...] facilita velar por la coherencia de la Acción Exterior [...]. También representa a la Unión en los asuntos relacionadas con la PESC y conduce el diálogo político con terceras partes, a la vez que expresa la posición de la Unión en organizaciones y conferencias

	internacionales. [...] El AR es jefe del Servicio Europeo de Acción Exterior.“
<i>Kurzform:</i>	AR
<i>Quelle:</i>	Muñoz Cervantes (2012:149)

I

<i>Deutsch:</i>	immerwährende Neutralität
<i>Quelle:</i>	NeutralitätsG, Artikel I
<i>Fachgebiet:</i>	Völkerrecht
<i>Definition:</i>	„Das Konzept der Neutralität liegt ursprünglich in der Idee der Nichtangriffspakte, indem sich der neutrale Staat verpflichtet, Konfliktparteien keine Hilfeleistungen zu stellen. Was den rechtlichen Stellenwert der Neutralität betrifft, wird unterschieden zwischen der a) temporären [...] und der b) permanenten (,immerwährenden‘) Neutralität. In diesem Falle verpflichtet sich der Staat, alles zu unternehmen, damit dieser in einem künftigen Konflikt weder selbst Kriegspartei noch aufgrund seines Verhaltens in Friedenszeiten selbst in einen späteren Krieg hineingezogen wird.“
<i>Quelle:</i>	Hauser (2010:55)
<i>Español:</i>	neutralidad permanente
<i>Quelle:</i>	http://iate.europa.eu/iatediff/FindTermsByLilId.do?lilId=1179324&langId=es (29.04.2013)
<i>Fachgebiet:</i>	Derecho internacional
<i>Definition:</i>	„Existe una diferencia fundamental entre el concepto de neutralidad clásica y la neutralidad permanente. [...] La neutralidad permanente -la austriaca- exige que el país prosiga, en tiempos de paz, una política que evite su posible implicación en la discusión política previa al estallido del conflicto.“
<i>Quelle:</i>	http://elpais.com/diario/1978/05/20/internacional/264463209_850215.html (29.04.2013)

Deutsch: **innere Sicherheit**

Quelle: Rehl/Weisserth (2010:22)

Fachgebiet: Sicherheits- und Verteidigungspolitik

Definition: „In diesem Kontext bedeutet ‚innere Sicherheit der EU‘ den Schutz der Menschen und der Grundwerte Freiheit und Demokratie, damit jeder sein tägliches Leben ohne Angst genießen kann.“

Quelle: Rat der Europäischen Union (2010:4)

Kontext: „Die Hauptverantwortung für die innere Sicherheit liegt bei den Mitgliedstaaten.“

Quelle: Rehl/Weisserth (2010:22)

Español: **seguridad interior**

Quelle: Ministerio de la Defensa (2010:13)

Fachgebiet: política de seguridad y defensa

Definition: „En este contexto, la seguridad interior de la UE significa la protección de las personas y de los valores de libertad y democracia, para que todos puedan disfrutar de sus vidas cotidianas sin temor.“

Quelle: Consejo de la Unión Europea (2010:4)

Kontext: „Podemos destacar como amenazas que afectan a la seguridad interior de la Unión, sin ánimo de ser exhaustivos, la lucha contra el terrorismo, el crimen organizado transnacional (trata de seres humanos tráfico ilícitos de armas, drogas o personas) y la corrupción [...]“.“

Quelle: Ruiz Díaz (2012:123)

Synonym (e): seguridad nacional

Quelle: Ruiz Díaz (2012:122, 128)

K

Deutsch: **Krisenbewältigung**

Quelle: ESS (2003:11)

Fachgebiet: Europapolitik, GASP

Definition: „systematischer Umgang mit (politischen, militärischen oder humanitären) Krisen von der Identifikation und Analyse von Krisensituationen bis zur Entwicklung von Strategien zu deren Bewältigung.“

Quelle: <http://iate.europa.eu/iatediff/FindTermsByLilId.do?lilId=818479&langId=de> (30.04.2013)

Kontext: „Die Dauervereinbarungen zwischen der EU und der NATO, insbesondere die Berlin-Plus-Vereinbarung, verbessern die Einsatzfähigkeit der EU und bilden den Rahmen für die strategische Partnerschaft zwischen beiden Organisationen bei der Krisenbewältigung.“

Quelle: ESS (2003:12)

Synonym(e): Krisenmanagement

Kurzform: CM

Quelle: <http://iate.europa.eu/iatediff/FindTermsByLilId.do?lilId=818479&langId=de> (30.04.2013)

Español: **gestión de crisis**

Quelle: EES (2003:11)

Fachgebiet: política europea, PESC

Definition: „Proceso mediante el cual una organización hace frente a un suceso o situación de gran relevancia que amenaza con perjudicar a la organización, a las partes interesadas o al público en general. Empleo comedido de la fuerza, que puede ir desde la intervención humanitaria hasta la compulsión, para defender los intereses propios o proteger a sus representantes por medios distintos de la guerra.“

Synonym(e): conducción de crisis

Quelle: <http://iate.europa.eu/iatediff/FindTermsByLilId.do?lilId=818479&langId=es> (30.04.2013)

M

Deutsch:	Massenvernichtungswaffen
Quelle:	ESS (2003:3)
Fachgebiet:	Sicherheits- und Verteidigungspolitik
Definition:	„Massenvernichtungswaffen oder -mittel ist die Bezeichnung für Waffen, die die herkömmlichen (konventionellen) Waffen in ihrer Wirkung um ein Vielfaches übertreffen können. Zu ihnen zählen die ABC-Waffen.“
Kurzform:	MVW
Synonym(e):	Massenvernichtungsmittel; ABC-Waffen
Quelle:	MILLEX (2012)
Kontext:	„Die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (MVW) stellt die potenziell größte Bedrohung für unsere Sicherheit dar.“
Quelle:	ESS (2003:3)
Anmerkung:	siehe auch S. 63
Español:	armas de destrucción masiva
Quelle:	EES (2003:3)
Fachgebiet:	política de seguridad y defensa
Definition:	„Son las que utilizan la fusión y fisión como fuente de energía explosiva. Por su alto poder devastador posibilitan la destrucción masiva, pudiendo ser utilizadas sin discriminar entre objetivos militares y civiles. Sus características operativas esenciales se resumen en: capacidad de destrucción de enorme amplitud; efectos materiales muy diversos; instantaneidad y permanencia de sus efectos; efectos psicológicos de gran transcendencia y, por último, flexibilidad de empleo en el tiempo y en el espacio.“
Quelle:	De Bordeje Morencos (1981:16)
Synonym(e):	armas nucleares, Armas NBQ-R
Quelle:	De Bordeje Morencos (1981:16), Ministerio de la Defensa (2001:17)
Kontext:	„La proliferación de armas de destrucción masiva es, en potencia, la amenaza más grave para nuestra seguridad.“
Quelle:	EES (2003:3)
Anmerkung:	véase también p. 63

Deutsch: **Militärausschuss der Europäischen Union**

Quelle: Hauser (2010:44)

Fachgebiet: Europapolitik, GASP

Definition: „Der EU-Militärausschuss (EUMC) ist das höchste militärische Organ innerhalb des Rates. Es setzt sich aus den Generalstabchefs der Streitkräfte der Mitgliedstaaten zusammen, die regelmäßig durch ständige Militärvertreter repräsentiert sind. Der EUMC erteilt dem PSK Ratschlüsse und Empfehlungen zu allen militärischen Angelegenheiten innerhalb der EU.“

Kurzform: EUMC

Quelle: Rehrl/Weisserth (2010:39)

Español: **Comité Militar de la UE**

Quelle: Muñoz Cervantes (2012:152)

Fachgebiet: política europea, PESC

Definition: „El CMUE es el órgano militar de mayor nivel en el Consejo. Está compuesto por los Jefes de Estado Mayor de la Defensa (JEMADs) de cada uno de los EEMM, que se reúnen dos veces por año. Para hacer el seguimiento de sus tareas cuentan con los Representantes Militares Permanentes en Bruselas. [...] El CMUE es el encargado de formular dictámenes y recomendaciones para el COPS sobre los aspectos militares de la PCSD [...]“

Kurzform: CMUE

Quelle: Muñoz Cervantes (2012:152)

Deutsch: **Militärstab der Europäischen Union**

Quelle: Rehrl/Weisserth (2010:48)

Fachgebiet: Europapolitik, GASP

Definition: „Als Folge des Vertrages von Nizza [...] wurde der Militärstab der Europäischen Union (EUMS) geschaffen, um der GSVP militärische Expertise und Unterstützung, einschließlich der Durchführung von EU-geführten Einsätzen zur Krisenbewältigung, zu geben. Der einsatzbezogene Auftrag der EUMS ist die frühzeitige Warnung und die Beurteilung der Lage sowie die Beteiligung an der strategischen Planung von Einsätzen und Aufgaben [...]. Struktur und Organisation des EUMS sind durchwegs multinational und umfassen etwa 200 militärische Mitarbeiter, die von den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden und die im internationalen Rahmen tätig sind. Der EUMS wird von einem Generaldirektor, der zugleich ein Drei-Sterne-General ist, geleitet.“

Kurzform: EUMS

Quelle: Rehrl/Weisserth (2010:48f.)

Español: **Estado Mayor de la UE**

Quelle: Muñoz Cervantes (2012:152)

Fachgebiet: política europea, PESC

Definition: „En cuanto al planeamiento militar, existe un Estado Mayor creado tras el Tratado de Niza [...] El personal militar del EMUE es enviado por los EEMM en comisión de servicio para que desempeñen sus funciones durante un período de tiempo fijo, que normalmente son tres años. [...] El EMUE trabaja para el SEAE, pero también tiene que apoyar al CMUE. Sus funciones principales son tres: la alerta rápida, la evaluación y el planeamiento estratégico a su nivel. Trabajan alrededor de 200 personas, de los cuales el 80%, aproximadamente, son militares. Su director general es actualmente un General de tres estrellas [...].“

Kurzform: EMEU

Quelle: Muñoz Cervantes (2012:155f.)

Deutsch: NATO

Quelle: Hauser (2010:22)

Fachgebiet: Sicherheits- und Verteidigungspolitik

Definition: „Die Organisation des Nordatlantikvertrags (NATO - North Atlantic Treaty Organization -, auch als Atlantikpakt bekannt) wurde durch den Nordatlantikvertrag, den so genannten Vertrag von Washington, gegründet, der am 4. April 1949 unterzeichnet wurde. Sitz der NATO ist Brüssel (Belgien). Die NATO hat derzeit 28 Mitglieder [...] In ihrer Politik berücksichtigt die Europäische Union die Pflichten einiger ihrer Mitgliedstaaten, die sich aus dem Nordatlantikvertrag ergeben. Die Ausgestaltung der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik erfolgt in diesem Rahmen und steht im Einklang mit ihr.“

Synonym(e): Atlantikpakt, Nordatlantikpakt-Organisation

Quelle: http://europa.eu/legislation_summaries/glossary/nato_de.htm
(28.04.2013)

Español: OTAN

Quelle: Ruiz González (2012:83)

Fachgebiet: política de seguridad y defensa

Definition: „La Organización del Tratado del Atlántico Norte (OTAN o „Pacto Atlántico“) fue creada por el Tratado del Atlántico Norte, también llamado Tratado de Washington, firmado el 4 de abril de 1949. Con sede en Bruselas (Bélgica), la OTAN cuenta con veintiocho Estados miembros. [...] La política de la Unión Europea respeta las obligaciones de determinados Estados miembros que se derivan del Tratado del Atlántico Norte, y en este marco se elabora la política común de seguridad y defensa.“

Synonym(e): Pacto Atlántico, Organización del Tratado del Atlántico Norte

Quelle: http://europa.eu/legislation_summaries/glossary/nato_es.htm (28.04.2013)

Deutsch: **Opting-out**

Quelle: Hillenbrand (2011:444)

Fachgebiet: Europapolitik

Definition: „Der Begriff des opting-out entspricht einer Ausnahmeregelung, die einem Land zugestanden wird, das sich in einem bestimmten Bereich der gemeinschaftlichen Zusammenarbeit nicht den übrigen Staaten anschließen möchte. Dadurch soll eine allgemeine Blockierung vermieden werden. Das Vereinigte Königreich wollte beispielsweise nicht an der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmen; ähnliche Klauseln wurden auch Dänemark in Bezug auf die Wirtschafts- und Währungsunion, die Verteidigung und die Unionsbürgerschaft eingeräumt. Auch der Schengen-Besitzstand wurde nur teilweise angenommen: so können Irland, das Vereinigte Königreich und Dänemark von Fall zu Fall entscheiden, ob sie sich an allen oder einem Teil der geplanten Maßnahmen beteiligen.“

Synonym(e): Nichtbeteiligung

Quelle: http://europa.eu/legislation_summaries/glossary/opting_out_de.htm
(20.04.2013)

Español: **opting out**

Quelle: Ministerio de la Defensa (2010:82)

Fachgebiet: política europea

Definition: „El concepto de opting out corresponde a una exención concedida a un país que no desea sumarse a los demás Estados miembros en un ámbito particular de la cooperación comunitaria, con el fin de impedir un bloqueo general. De esta forma, el Reino Unido no ha querido participar en la tercera fase de la unión económica y monetaria (UEM), y se han concedido cláusulas similares a Dinamarca sobre la UEM, la defensa y la ciudadanía europea. De la misma manera, el acervo de Schengen se adoptó sólo parcialmente, ya que Irlanda, el Reino Unido y Dinamarca pueden optar por participar o no, en cada caso, en todas o en parte de las medidas previstas.“

Synonym(e): cláusula de exención
Quelle: http://europa.eu/legislation_summaries/glossary/opting_out_es.htm (20-04.2013)

Deutsch: **organisierte Kriminalität**

Quelle: ESS (2003:4)

Fachgebiet: Europapolitik

Definition: „die von Gewinn- oder Machtstreben bestimmte planmässige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind, wenn mehr als zwei Beteiligte auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig a) unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen, b) unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel oder c) unter Einflussnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft zusammenwirken.“

Quelle: Definition der Konferenz der Innenminister (DE) auf <http://iate.europa.eu/iatediff/FindTermsByLilId.do?lilId=833109&langId=de> (29.04.2013)

Synonym(e): organisiertes Verbrechen

Quelle: <http://iate.europa.eu/iatediff/FindTermsByLilId.do?lilId=833109&langId=de> (29.04.2013)

Español: **delincuencia organizada**

Quelle: EES (2003:4)

Fachgebiet: política europea

Definition: „[...] Para considerar que un delito o un grupo delictivo pertenece a la categoría de la delincuencia organizada, deberá responder como mínimo a seis de las características enunciadas en la lista, cuatro de las cuales deben ser las que llevan los números 1, 3, 5 y 11. 1. Colaboración entre más de dos personas; 2. cada una de las cuales con tareas específicas asignadas; 3. para un período prolongado o indefinido (este criterio se refiere a la estabilidad y a la posible duración del grupo); 4. que utilicen algún tipo de disciplina o de control; 5. sospechosas de haber cometido algún delito

penal grave; 6. activas a nivel internacional; 7. que utilicen la violencia u otros medios destinados a intimidar; 8. que se sirvan de estructuras comerciales o económicas; 9. implicadas en el blanqueo de capitales; 10. que ejerzan influencia sobre políticos, medios de comunicación, administración pública, autoridades judiciales o sobre la actividad económica; 11. movidas por la búsqueda de beneficios o de poder.“

Quelle: Consejo de la Unión Europea (1999:9)

Synonym (e): criminalidad organizada

Quelle: <http://iate.europa.eu/iatediff/FindTermsByLilId.do?lilId=833109&langId=es> (29.04.2013)

P

Deutsch: **Partnerschaft für den Frieden**

Quelle: Hauser (2010:23)

Fachgebiet: Europapolitik

Definition: „Die am 10. Januar 1994 geschaffene Partnerschaft für den Frieden (Partnership for Peace - PfP) [...] ermöglicht die stärkere Zusammenarbeit zwischen den Streitkräften, um zu Stabilität und Sicherheit in Europa beizutragen. Jeder PfP-Staat bestimmt in Absprache mit der NATO die Inhalte seines Programms und ist im NATO-Hauptquartier in Brüssel diplomatisch vertreten. PfP-Staaten haben aber keinen Einfluss auf die politische und militärische Organisationsstruktur der Allianz und bleiben vom inneren Zirkel des Nordatlantischen Rats ausgeschlossen.“

Kurzform: PfP

Synonym(e): Partnership for Peace

Quelle: Hauser (2010:23)

Español: **Asociación para la Paz**

Quelle: Ruiz Gonzáles (2012:95)

Fachgebiet: política europea

Definition: „Iniciativa lanzada por la OTAN en 1994, que ofreció a los antiguos miembros de la Organización del Tratado de Varsovia y a los países no alineados la condición de asociados transitorios y la oportunidad de cooperar con la OTAN en operaciones de mantenimiento de la paz, de búsqueda y salvamento, humanitarias, etc.“

Quelle: <http://iate.europa.eu/iatediff/FindTermsByLilId.do?lilId=878375&langId=es> (29.04.2013)

Kurzform: APP, PfP

Quelle: Ruiz Gonzáles (2012:95)

Deutsch:

Petersberger Aufgaben

Quelle: Vertrag von Amsterdam, Amtsblatt Nr. C 340, 10.11.1997

Fachgebiet: Europapolitik

Definition: „Die ‚Petersberger Aufgaben‘ sind integraler Bestandteil der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP). Sie sind ausdrücklich im Vertrag über die Europäische Union festgeschrieben (Artikel 17). Der Vertrag von Lissabon (Artikel 42 des EUV) vervollständigt die Liste der Missionen, die im Namen der Europäischen Union (EU) durchgeführt werden können. Sie betreffen: humanitäre Aktionen oder Rettungseinsätze, Aufgaben der Konfliktverhütung und der Erhaltung des Friedens; Kampfeinsätze im Rahmen der Krisenbewältigung, einschließlich Frieden schaffender Maßnahmen; gemeinsame Abrüstungsmaßnahmen; Aufgaben der militärischen Beratung und Unterstützung; Operationen zur Stabilisierung der Lage nach Konflikten. Diese Aufgaben wurden Ende Juni 1992 durch die Petersberger Erklärung anlässlich einer Tagung des Ministerrats der Westeuropäischen Union (WEU) geschaffen.“

Quelle: http://europa.eu/legislation_summaries/glossary/petersberg_tasks_de.htm (20.04.2013)

Synonym(e): Petersberg-Aufgaben

Quelle: Hauser (2010:35)

Español:

Misiones de Petersberg

Quelle: Tratado de Amsterdam, Diario Oficial n° C 340, 10-11-1997

Fachgebiet: política europea

Definition: „Las ‚misiones de Petersberg‘ forman parte de la política europea de seguridad y defensa (PESD). Se incluyeron de forma expresa en el Tratado de la Unión Europea (artículo 17). El Tratado de Lisboa (artículo 42 del TUE) completa el conjunto de misiones que pueden llevarse a cabo en nombre de la Unión Europea (UE). En adelante, éstas contemplan: misiones humanitarias o de rescate; misiones de prevención de conflictos y misiones de mantenimiento de la paz; misiones en las que intervengan fuerzas de combate para la gestión de crisis, incluidas las misiones de restablecimiento de la paz; acciones conjuntas en materia de desarme;

misiones de asesoramiento y asistencia en materia militar; operaciones de estabilización tras la resolución de conflictos. Estas misiones se crearon mediante la declaración de Petersberg, adoptada tras el Consejo de Ministros de la UEO de junio de 1992.“

Quelle: http://europa.eu/legislation_summaries/glossary/petersberg_tasks_es.htm
(20-04-2013)

Synonym(e): Misiones Petersberg

Quelle: Ministerio de la Denfesa (2010:103)

Kontext: „La Unión Europea heredó de la UEO las denominadas misiones Petersberg, a saber, las misiones humanitarias y de rescate, misiones de mantenimiento de la paz y misiones en las que intervengan fuerzas de combate para la gestión de crisis, incluidas las misiones de restablecimiento de la paz.“

Quelle: Ministerio de la Denfensa (2010:103)

Deutsch:**Planziel**

Quelle: Weidenfeld/Wessels (2011:247)

Fachgebiet: Europapolitik, GASP

Definition: „Der Begriff Headline Goal wird im Kontext sowohl militärischer als auch ziviler Planung genutzt. In entsprechenden Planzielen sind Maßnahmen zur Verbesserung der jeweiligen militärischen und zivilen Fähigkeiten der EU-Mitgliedstaaten festgelegt worden.“ „Der Europäische Rat setzte 1999 in Helsinki mit dem „European Headline Goal“ ein Planziel für die Entwicklung militärischer Fähigkeiten, um das gesamte Spektrum der im EU-Vertrag vorgesehenen militärischen Krisenmanagement-Aufgaben bewältigen zu können. Absicht war es, die Mitgliedstaaten bis zum Jahr 2003 bei EU-geführten Operationen in die Lage zu versetzen, innerhalb von 60 Tagen Streitkräfte im Umfang von 50.000 bis 60.000 Soldaten zu verlegen, die imstande sein sollten, den Petersberg-Aufgaben in ihrer ganzen Bandbreite gerecht zu werden und dabei mindestens ein Jahr durchhaltefähig zu sein.“

Quelle: Algieri (2010:216), Auswärtiges Amt (2009:18)

Synonym(e): Headline Goal

Quelle: Weidenfeld/Wessels (2011:247)

Español:**Objetivo Principal de Fuerza**

Quelle: Consejo Europeo (2000)

Fachgebiet: política europea, PESC

Definition: „[...] Con la adopción de la PESD, los Estados de la UE decidieron dotarse en su Consejo Europeo de Helsinki en 1999 de los instrumentos militares y civiles y militares que le faltaban [...]. Se establecieron unos objetivos principales de fuerzas (Headline Goals) militares y civiles a conseguir mediante planes de desarrollo de capacidades y sus mecanismos periódicos de revisión. El primer jalón en el esfuerzo de la Unión por dotarse de capacidades militares es el denominado Headline Goal, el Objetivo Principal de Fuerza, aprobado en el Consejo Europeo de Helsinki en 1999, por el que la Unión se comprometía a ser capaz de desplegar hasta 60.000 efectivos en 60 días y mantenerlos en un teatro de operaciones durante un año.“

Synonym(e): Headline Goal
Quelle: Ministerio de la Defensa (2010:43, 23)

Deutsch: **Politisches und Sicherheitspolitisches Komitee**

Quelle: Hauser (2010:44)

Fachgebiet: Europapolitik, GASP

Definition: „Mit dem Vertrag von Nizza wurden 2001 im Rat folgende ständige politische und militärische Gremien geschaffen: a) ein ständiges Politisches und Sicherheitspolitisches Komitee (PSK), bestehend aus nationalen Vertreter/innen auf Botschafterebene. Dieses Komitee und seine ständige Struktur in Brüssel verfolgen die internationale Lage und überwachen auch die Durchführung der vereinbarten Politiken. Bei Krisen übernimmt das Politische und Sicherheitspolitische Komitee die politische Kontrolle und strategische Leitung der EU-Militäroperationen. Gemäß dem Vertrag von Lissabon verfolgt das PSK die internationale Lage in den Bereichen der GASP und trägt auf Ersuchen des Rates, der Hohen Vertreterin für die GASP oder von sich aus durch an den Rat gerichtete Stellungnahmen zur Festlegung der Politiken bei. Ferner überwacht das PSK die Durchführung vereinbarter Politiken.“

Kurzform: PSK

Quelle: Hauser (2010:44)

Español: **Comité Político y de Seguridad**

Quelle: Muñoz Cervantes (2012:146)

Fachgebiet: política europea, PESC

Definition: „El COPS [...] es un órgano permanente de alto nivel donde se hace el seguimiento continuo de la situación internacional y de su evolución, incluyendo, por supuesto, los ámbitos relativos a la PESC. Fue creado por el Tratado de Ámsterdam, aunque no fue permanente hasta el Consejo Europeo de Niza en 2001 [...]. Está compuesto [...] por representantes de todos los EEMM de la Unión que [...] tienen rango de embajador. Tiene su sede en Bruselas, se puede reunir dos veces por semana y su presidencia, después del TdL, ya no es rotatoria; es la AR quien designa al

presidente. Según el Tratado de la Unión ha de seguir la situación internaional de la PESC y contribuir a definir la política mediante dictámenes, a la vez que supervisa la ejecución de dichas políticas. Es también un órgano de control. Por lo tanto, tiene una función dedicada a la dirección estratégica de la política y otra al control político, principalmente de las operaciones de gestión de crisis.“

Quelle: Muñoz Cervantes (2012:151)

Kurzform: COPS

CPS

Quelle: Ruiz Díaz (2012:126)

Deutsch: **Politisch-Militärische Gruppe**

Quelle: Rehl/Weisserth (2010:39)

Fachgebiet: Europapolitik

Definition: „Die Politisch-Militärische Gruppe (PMG) ist für die politisch-militärischen Aspekte der GSVP verantwortlich. Ähnlich dem CIVCOM formuliert sie Empfehlungen und Ratschläge für das PSK hinsichtlich der politisch-militärischen Aspekte der Krisenbewältigung.“

Kurzform: PMG

Quelle: Rehl/Weisserth (2010:39)

Español: **Grupo Político Militar**

Quelle: Muñoz Cervantes (2012:152)

Fachgebiet: política europea

Definition: „El tercer órgano que apoya al COPS es el Grupo Político-Militar (GMP). [...] se dedica a los aspectos políticos y militares de la gestión de crisis. [...] formula sus recomendaciones y dictámenes con destino al COPS y desarrolla todos los conceptos político-militares.“

Kurzform: GMP

Quelle: Muñoz Cervantes (2012:153)

Deutsch:**Präsident des Europäischen Rates**

Quelle: Rehl/Weisserth (2010:34)

Fachgebiet: Europapolitik

Definition: „Der Europäische Rat wählt seinen Präsidenten mit qualifizierter Mehrheit für eine Amtszeit von zweieinhalb Jahren; der Präsident kann einmal wiedergewählt werden. [...] [Er] nimmt auf seiner Ebene und in seiner Eigenschaft, unbeschadet der Befugnisse des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, die Außenvertretung der Union in Angelegenheiten der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik wahr.“

Quelle: Konsolidierte Fassung des Vertrages der Europäischen Union (2010/C 83/01), Artikel 15 (6-5)

Español:**Presidente del Consejo Europeo**

Quelle: Muñoz Cervantes (2012:147)

Fachgebiet: política europea

Definition: „El Consejo Europeo elegirá a su Presidente por mayoría cualificada para un mandato de dos años y medio, que podrá renovarse una sola vez. [...] Asumirá, en su rango y condición, la representación exterior de la Unión en los asuntos de política exterior y de seguridad común, sin perjuicio de las atribuciones del Alto Representante de la Unión para Asuntos Exteriores y Política de Seguridad.“

Quelle: Versión consolidada del Tratado de la Unión Europea (2010a/C 83/01), artículo 15.5-6

Deutsch: **Primärrecht**

Quelle: Jopp (2011:253)

Fachgebiet: Europapolitik

Definition: „die erste Quelle des EU-Rechts, die dem in den Mitgliedstaaten geltenden Verfassungsrecht entspricht.“

Quelle: <http://iate.europa.eu/iatediff/FindTermsByLilId.do?lilId=764153&langId=de> (30.04.2013)

Kontext: „Insgesamt wurde die GSVP im Unterschied zur ESVP im Primärrecht der EU signifikant verändert, selbst wenn einige Vertragsmechanismen noch nicht funktionierten [...]“.“

Quelle: Jopp (2011:253)

Español: **derecho primario**

Quelle: <http://iate.europa.eu/iatediff/FindTermsByLilId.do?lilId=764153&langId=es> (30.04.2013)

Fachgebiet: política europea

Definition: „Actos jurídicos creadores de disposiciones nuevas que no se basan en ningún texto anterior. Son las fuentes del Derecho de la Unión Europea. Está formado por los tratados "fundacionales" o "constitutivos" [...] con sus anexos y protocolos, los tratados por los que se modifica la UE y los tratados de adhesión [...] de los Estados miembros de la Unión Europea.“

Quelle: <http://iate.europa.eu/iatediff/FindTermsByLilId.do?lilId=764153&langId=es> (3.04.2013)

Kontext: „Se ha tratado, pues, de un miembro activo y dinámico de esta política, expresamente reconocida en el derecho primario de la UE como complementaria, y no como alternativa ni suplantación, de la OTAN.“

Quelle: Roldán Barbero (2012:204)

R

Deutsch: **Rat "Auswärtige Angelegenheiten"**

Quelle: Regelsberger (2011:242)

Fachgebiet: Europapolitik, GASP

Definition: „Die [...] für die laufenden Geschäfte maßgebliche Entscheidungsebene bildet der Rat "Auswärtige Angelegenheiten", in Zusammensetzung der Außenminister [der EU], im Bedarfsfall ergänzt um die Verteidigungsminister.“ „Als Rat ‚Auswärtige Angelegenheiten‘ gestaltet er das auswärtige Handeln der Union entsprechend den strategischen Vorgaben des Europäischen Rates und sorgt für die Kohärenz des Handelns der Union. [...] Vorbereitung und Sitzungsleitung im Rat "Auswärtige Angelegenheiten" sowie die Durchführung seiner Beschlüsse und die Außenvertretung [obliegen] dem Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik.“

Quelle: Regelsberger (2011:242), Konsolidierte Fassung des Vertrages über die Europäische Union (2010/C 83/01), Artikel 16

Español: **Consejo de Asuntos Exteriores**

Quelle: Muñoz Cervantes (2012:148)

Fachgebiet: política europea, PESC

Definition: „[...] El Consejo de Asuntos Exteriores (CAE) [...] es una de las formaciones internas en las que se constituye el Consejo de la Unión Europea. [...] Al CAE le corresponde elaborar la acción exterior de la Unión atendiendo a las líneas estratégicas definidas por el Consejo Europeo y velar por la coherencia de la acción de la Unión. [...] Dispone de una presidencia estable que corresponde, desde el TdL, al Alto Representante y Vicepresidente para Asuntos Exteriores de la Comisión Europea.“

Kurzform: CAE

Quelle: Muñoz Cervantes (2012:148)

Deutsch:

Rat der Europäischen Union

Quelle: Hauser (2010:43)

Fachgebiet: Europapolitik

Definition: „Der Rat der Union (Ministerrat oder Rat) ist die oberste Entscheidungsinstanz der Europäischen Union. Er tritt auf Ebene der Minister der Mitgliedstaaten zusammen und bildet somit die Institution der Union, in der die Regierungen der Mitgliedstaaten vertreten sind. Der Rat hat seinen Sitz in Brüssel, kann jedoch in Luxemburg zusammentreten. [...] Der Rat tagt in unterschiedlichen Zusammensetzungen (insgesamt 10) und vereinigt so die zuständigen Minister der Mitgliedstaaten für die jeweiligen Bereiche (Allgemeine Angelegenheiten, Auswärtige Angelegenheiten, Wirtschaft und Finanzen, Justiz und Inneres, Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz, Wettbewerbsfähigkeit, , Verkehr, Telekommunikation und Energie, Landwirtschaft und Fischerei, Umwelt, Bildung, Jugend und Kultur. [...] Den Ratsvorsitz übernimmt eine Gruppe von drei Mitgliedstaaten für einen Zeitraum von 18 Monaten. Jedes Mitglied der Gruppe nimmt für 6 Monate den Vorsitz des Rates in all seinen Zusammensetzungen wahr, mit Ausnahme des Rates „Auswärtige Angelegenheiten“, in dem der Hohe Vertreter der Union für die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik den Vorsitz führt. [...] Der Rat übt gemeinsam mit dem Parlament die Rechtssetzungs- und Haushaltsbefugnisse aus. Zudem werden im Rat die wichtigsten Entscheidungen im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) sowie zur Koordinierung der Wirtschaftspolitik (zwischenstaatlicher Ansatz) getroffen. [...]“

Quelle: http://europa.eu/legislation_summaries/glossary/eu_council_de.htm
(26.04.2013)

Kurzform/

Synonym(e): Ministerrat, Rat

Español:

Consejo de la Unión Europea

Quelle: Muñoz Cervantes (2012:148)

Fachgebiet: política europea

Definition: „El Consejo de la Unión Europea (‘Consejo de Ministros’ o ‘Consejo’) es la principal instancia decisoria de la Unión Europea. Se reúne a nivel de los ministros de los Estados miembros y es por consiguiente la institución de representación de los Estados miembros. La sede del Consejo está en Bruselas, pero puede reunirse en Luxemburgo. [...] El Consejo se reúne en distintas formaciones (diez en total) en las que participan los ministros competentes de los Estados miembros: Asuntos Generales, Asuntos Exteriores, Asuntos Económicos y Financieros, Justicia y Asuntos de Interior, Empleo, Política Social, Salud y Consumidores, Competitividad, Transporte, Telecomunicaciones y Energía, Agricultura y Pesca, Medio Ambiente, Educación, Juventud y Cultura. [...] La Presidencia del Consejo la ejercen grupos de tres Estados miembros durante un período de dieciocho meses. Cada miembro del grupo ejerce durante seis meses la presidencia de todas las formaciones del Consejo, a excepción de la formación de Asuntos Exteriores, presidida por el Alto Representante de la Unión para Asuntos Exteriores y Política de Seguridad. [...] El Consejo ejerce, junto con el Parlamento, las funciones legislativas y presupuestarias. Constituye, por otra parte, la institución principal para tomar decisiones en materia de Política Exterior y de Seguridad Común (PESC), así como para coordinar las políticas económicas (método intergubernamental).“

Quelle: http://europa.eu/legislation_summaries/glossary/eu_council_es.htm
(26.04.2013)

Kurzform/

Synonym(e): Consejo de Ministros, Consejo

S

Deutsch: **Scheitern von Staaten**

Quelle: ESS (2003:4)

Fachgebiet: Europapolitik

Definition: „Prozess staatlichen Verfalls, zu dessen Merkmalen gehört, dass der Staat nicht mehr in der Lage ist, seine zentralen Aufgaben zu erfüllen, die staatlichen Strukturen zusammenbrechen und die Kontrolle über das Staatsgebiet verloren geht.“

Quelle: <http://iate.europa.eu/iatediff/FindTermsByLilId.do?lilId=932948&langId=de> (29.04.2013)

Kontext: „Das Scheitern eines Staates kann auf offensichtliche Bedrohungen, wie organisierte Kriminalität oder Terrorismus, zurückzuführen sein und ist ein alarmierendes Phänomen, das die globale Politikgestaltung untergräbt und die regionale Instabilität vergrößert.“

Quelle: ESS (2003:4)

Español: **descomposición del Estado**

Quelle: EES (2003:4)

Fachgebiet: política europea

Definition: „Situación en la que un Estado prácticamente ha desaparecido, no controla su territorio ni puede asegurar una seguridad mínima de sus ciudadanos.“

Quelle: <http://iate.europa.eu/iatediff/FindTermsByLilId.do?lilId=932948&langId=es> (29.04.2013)

Kontext: „[...] el documento Solana contempla cinco amenazas principales: [...] ,la descomposición del Estado‘, un fenómeno alarmante que debilita la gobernanza mundial, aumenta la inestabilidad regional y puede asociarse a otras amenazas como la delincuencia organizada o e terrorismo [...].“

Quelle: Enseñat y Berea (2012:55)

Deutsch:

Solidaritätsklausel

Quelle: Jopp (2011:253)

Fachgebiet: Europapolitik

Definition: „Die Union und ihre Mitgliedstaaten handeln gemeinsam im Geiste der Solidarität, wenn ein Mitgliedstaat von einem Terroranschlag, einer Naturkatastrophe oder einer vom Menschen verursachten Katastrophe betroffen ist. Die Union mobilisiert alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel, einschließlich der ihr von den Mitgliedstaaten bereitgestellten militärischen Mittel, um a) terroristische Bedrohungen im Hoheitsgebiet von Mitgliedstaaten abzuwenden; die demokratischen Institutionen und die Zivilbevölkerung vor etwaigen Terroranschlägen zu schützen; im Falle eines Terroranschlags einen Mitgliedstaat auf Ersuchen seiner politischen Organe innerhalb seines Hoheitsgebiets zu unterstützen; b) im Falle einer Naturkatastrophe oder einer vom Menschen verursachten Katastrophe einen Mitgliedstaat auf Ersuchen seiner politischen Organe innerhalb seines Hoheitsgebiets zu unterstützen.“

Quelle: Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (2010/C 83/01), Artikel 222 (1)

Español:

cláusula de solidaridad

Quelle: Tratado de Funcionamiento de la Unión Europea (2010/C 83/01)

Fachgebiet: política europea

Definition: „La Unión y sus Estados miembros actuarán conjuntamente con espíritu de solidaridad si un Estado miembro es objeto de un ataque terrorista o víctima de una catástrofe natural o de origen humano. La Unión movilizará todos los instrumentos de que disponga, incluidos los medios militares puestos a su disposición por los Estados miembros, para: a) prevenir la amenaza terrorista en el territorio de los Estados miembros; proteger a las instituciones democráticas y a la población civil de posibles ataques terroristas; prestar asistencia a un Estado miembro en el territorio de éste, a petición de sus autoridades políticas, en caso de ataque terrorista; b) prestar asistencia a un Estado miembro en el territorio de éste, a petición de sus autoridades políticas, en caso de catástrofe natural o de origen humano.“

Quelle: Tratado de Funcionamiento de la Unión Europea (2010/C 83/01), artículo 222.1

Deutsch: **Sonderbeauftragter**

Quelle: Regelsberger (2011:243)

Fachgebiet: Europapolitik

Definition: „Der Rat kann auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik einen Sonderbeauftragten für besondere politische Fragen ernennen. Der Sonderbeauftragte übt sein Mandat unter der Verantwortung des Hohen Vertreters aus.“

Quelle: Konsolidierte Fassung des Vertrages über die Europäische Union (2010/C 83/01), Artikel 33

Español: **representante especial**

Quelle: Versión consolidada del Tratado de la Unión Europea, Diario Oficial n° C 83, 30-03-2010

Fachgebiet: política europea

Definition: „A propuesta del Alto Representante de la Unión para Asuntos Exteriores y Política de Seguridad, el Consejo podrá designar un representante especial provisto de un mandato en relación con cuestiones políticas concretas. El representante especial ejercerá su mandato bajo la autoridad del Alto Representante.“

Quelle: Versión consolidada del Tratado de la Unión Europea (2010/C 83/01), artículo 33

Deutsch:

Ständige Strukturierte Zusammenarbeit

Quelle: Rehrl/Weisserth (2010:27)

Fachgebiet: Europapolitik, GASP

Definition: „Der Vertrag von Lissabon ermöglicht es bestimmten Mitgliedstaaten, ihre Kooperation im militärischen Bereich zu verstärken und eine Ständige Strukturierte Zusammenarbeit zu begründen (Artikel 42, Absatz 6 Vertrag über die Europäische Union (EUV)). Dazu müssen die interessierten Mitgliedstaaten zwei Hauptbedingungen aus dem Protokoll Nr. 10, das dem Vertrag als Anhang beigefügt ist, erfüllen: ihre Verteidigungsfähigkeiten durch Beteiligung an multinationalen Streitkräften, an den wichtigsten europäischen Ausrüstungsprogrammen und an der Tätigkeit der Agentur für die Bereiche Entwicklung der Verteidigungsfähigkeiten, Forschung, Beschaffung und Rüstung intensiver entwickeln; spätestens 2010 im Bedarfsfall bewaffnete Einheiten sowie logistische Unterstützung innerhalb von 5 bis 30 Tagen für eine Dauer von 30 Tagen bis 120 Tagen bereitstellen.“

Quelle: http://europa.eu/legislation_summaries/glossary/permanent_structured_cooperation_de.htm (29.04.2013)

Kurzform: SSZ

Quelle: Jopp (2011:252)

Español:

Cooperación Estructurada Permanente

Quelle: Ministerio de la Defensa (2010:152)

Fachgebiet: política europea, PESC

Definition: „El Tratado de Lisboa introduce la posibilidad de que algunos Estados miembros refuerzen su colaboración militar creando una cooperación estructurada permanente (artículo 42, apartado 6 del Tratado de la Unión Europea - TUE). Para ello, los Estados miembros interesados deberán cumplir dos condiciones fundamentales establecidas por el protocolo nº 10 adjunto al Tratado: desarrollar de manera intensiva capacidades de defensa que permitan su participación en fuerzas multinacionales, en los principales programas europeos de equipos militares y en la actividad de la Agencia responsable del desarrollo de capacidades de defensa, investigación, adquisición y armamento; aportar, a más tardar en 2010,

	unidades de combate y apoyo logístico en un plazo de 5 a 30 días en caso de necesidad, para un período de 30 a 120 días.“
<i>Quelle:</i>	http://europa.eu/legislation_summaries/glossary/permanent_structured_cooperation_es.htm (29.04.2013)
<i>Synonym(e):</i>	cooperación estructurada
<i>Quelle:</i>	Roldán Barbero (2012:203)

Deutsch:	Streitkräfte
<i>Quelle:</i>	Hauser (2010:19)
<i>Fachgebiet:</i>	Sicherheits- und Verteidigungspolitik
<i>Definition:</i>	„militärische Kampfverbände und die dazugehörigen Dienst- und Unterstützungsstellen eines Staates oder einer militärischen Allianz.“
<i>Quelle:</i>	http://iate.europa.eu/iatediff/FindTermsByLilId.do?lilId=843879&langId=de (30.04.2013)
<i>Kontext:</i>	„Die Bundeswehr setzt sich aus den Teilstreitkräften: Heer (Landstreitkräfte), Luftwaffe (Luftstreitkräfte) und Marine (Seestreitkräfte) sowie den Organisationsbereichen: Streitkräftebasis als „Dienstleister“ und Zentraler Sanitätsdienst für die medizinische Versorgung zusammen.“
<i>Quelle:</i>	http://www.bundeswehr.de/portal/a/bwde/!ut/p/c4/04_SB8K8xLLM9MSzPy8xBz9CP3I5EyrpHK9pPKUVL3ikqLUzJLsosTUtJJU_YJsR0UAPB4qnw!!/ (30.04.2013)
Español:	Fuerzas Armadas
<i>Quelle:</i>	Roldán Barbero
<i>Fachgebiet:</i>	política de seguridad y defensa
<i>Definition:</i>	„El conjunto de las fuerzas de Defensa de un Estado, cuya estructura orgánica consta de un ejército de Tierra, una fuerza aérea y una marina de guerra (en el caso español, denominadas Ejército de Tierra, Ejército del Aire y Armada).“
<i>Quelle:</i>	http://iate.europa.eu/iatediff/FindTermsByLilId.do?lilId=843879&langId=es (30.04.2013)

Deutsch:

Subsidiaritätsprinzip

Quelle:

Vertrag über die Europäische Union, Amtsblatt Nr. C 191, 29.07.1992

Fachgebiet:

Europapolitik

Definition:

„Nach dem Subsidiaritätsprinzip wird die Union in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind.“

Quelle:

Konsolidierte Fassung des Vertrages über die Europäische Union, (2010/C 83/01), Artikel 5 (3)

Español:

Principio de Subsidiaridad

Quelle:

Tratado de la Unión Europea, Diario Oficial n° C 191, 29-07-1992

Fachgebiet:

política europea

Definition:

„En virtud del principio de subsidiariedad, en los ámbitos que no sean de su competencia exclusiva, la Unión intervendrá sólo en caso de que, y en la medida en que, los objetivos de la acción pretendida no puedan ser alcanzados de manera suficiente por los Estados miembros, ni a nivel central ni a nivel regional y local, sino que puedan alcanzarse mejor, debido a la dimensión o a los efectos de la acción pretendida, a escala de la Unión.“

Quelle:

Versión consolidada del Tratado de la Unión Europea, (2010/C 83/01), artículo 5.3

T

Deutsch: **Terrorismus**

Quelle: ESS (2003:3)

Fachgebiet: Sicherheits- und Verteidigungspolitik

Definition: „Terrorismus kann als Strategie substaatlicher Akteure verstanden werden und wird vor allem dort ausgelöst, wo es nationale, ethnische, soziale, wirtschaftliche oder religiöse Konflikte bzw. Defizite gibt und welche unter Androhung bzw. Einsatz von punktueller, unvorhergesehener und brutaler Gewalt das Erreichen eines politischen oder ideologischen Zieles verfolgen. Dabei werden Schwächen der etablierten politischen Systeme ausgenutzt sowie konventionelle Überlegenheiten unterlaufen. Terrorismus bezweckt die Destruktion von Staaten oder Gesellschaften, die Frustration der Bevölkerung, die psychologische Schwächung und Aushöhlung des Gegners sowie schlussendlich eine Überreaktion des Gegners verbunden mit einem letztendlichen politischen Einlenken und soll gleichzeitig Unterstützung und Sympathie bei der eigenen Anhängerschaft wecken.“

Quelle: MILLEX (2012)

Español: **Terrorismo**

Quelle: EES (2003:3)

Fachgebiet: política de seguridad y defensa

Definition: „Procedimiento subversivo fundamentado en la violencia. Trata de crear un clima de temor e inseguridad capaz de paralizar la resistencia de sus oponentes, sacudir a los indiferentes y facilitar la sumisión de masas.“

Quelle: De Bordeje Morencos (1981:160)

Deutsch: **Westeuropäische Union**

Quelle: Jopp (2011:247)

Fachgebiet: Europapolitik

Definition: „Die Westeuropäische Union (WEU) ging 1954 aus dem [...] Brüsseler Pakt hervor [...]. Ihre Aufgaben waren primär die umfassende Beistandspflicht im Falle eines Angriffs auf Europa und die Wahrung des Friedens und der Sicherheit in Europa. [...] Mit den 1999 getroffenen Beschlüssen von Köln und Helsinki zur Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik wurden die Aufgaben der WEU schrittweise auf die EU übertragen [...] [und gingen] mit dem Vertrag von Lissabon [...] endgültig an die EU über. Die Westeuropäische Union [...] verkündete am 31. März 2010 die Auflösung des Bündnisses.“

Kurzform: WEU

Quelle: Hillenbrand (2011:458)

Español: **Unión Europea Occidental**

Quelle: Ministerio de la Defensa (2010:31)

Fachgebiet: política europea

Definition: „Entre 1947 y 1949 se diseñó en Europa un marco defensivo que culminaría con la creación de la UEO en 1954. [...] La UEO fundó una asociación político-militar de países europeos creada con la finalidad de promover la integración de Europa. [...] En el Consejo de Ministros de la UEO en Marsella, en noviembre del año 2000, los principales organismos y competencias de la UEO sobre la dirección de misiones humanitarias y de pacificación fueron transferidos e integrados en la UE. [...] Ante la supuesta confirmación del desarrollo de la Política Común de Seguridad y Defensa de la UE tras la entrada en vigor del Tratado de Lisboa, en marzo de 2010 la UEO anunciaba su disolución formal definitiva para junio de 2011.“

Quelle: http://www.revistatenea.es/revistaatenea/revista/articulos/GestionNoticias_5344_ESP.asp (28.04.2013)

Kurzform: UEO

Quelle: Ministerion de la Defensa (2010:179)

Z

Deutsch: **Ziviler Planungs- und Führungsstab**

Quelle: Rehl/Weisserth (2010:47)

Fachgebiet: Europapolitik, GASP

Definition: „Gegründet im August 2007 hat der Zivile Planungs- und Führungsstab den Auftrag, zivile GSVP-Einsätze unter der politischen Kontrolle und strategischen Führung des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees zu planen und durchzuführen; Unterstützung und Beratung, insbesondere für den Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, bereitzustellen; in zivilen und GSVP-Einsätzen zu führen, zu koordinieren, zu beraten, Aufsicht zu führen und zu beurteilen; und zwar hinsichtlich der Bereiche Polizei, Grenzeinsatz, Rechtsstaat und Reform des Sicherheitssektors. Der CPCC ist in Brüssel eingerichtet und Teil des Generalsekretariats des Rates.“

Kurzform: CPCC

Quelle: Rehl/Weisserth (2010:47f.)

Español: **Capacidad Civil de Planeamiento y Ejecución**

Quelle: Muñoz Cervantes (2012:155)

Fachgebiet: política europea, PESC

Definition: „[...] La Capacidad Civil de Planeamiento y Ejecución (CPCC) [...] es un órgano [...] reciente, creado en agosto de 2007, cuyo mandato es el planeamiento y conducción de las misiones civiles. [...] Apoya y asesora al AR y dirige y controla todas las misiones civiles. Tiene su sede en Bruselas y está formado por alrededor de 60 expertos. [...] [E]l director del CPCC es el único jefe de todas las misiones civiles de la UE.“

Kurzform: CPCC

Quelle: Muñoz Cervantes (2012:155)

Index

Deutsche Benennungen

A	Seite
ABC-Waffen	63
Atlantikpakt	92
Ausschuss der Ständigen Vertreter	64
Ausschuss für Zivile Aspekte der Krisenbewältigung	65
äußere Sicherheit	66
B	
Beistandsklausel	67
Beistandsverpflichtung	67
Berlin-Plus Vereinbarungen	68
D	
Direktion Krisenbewältigung und Planung	69
Doppelhut	70
E	
EU-Lagezentrum	71
EU-Satellitenzentrum	72
Europäische Gemeinschaft	72
Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl	74
Europäische Kommission	75
Europäische Parlament	76
Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik	77
Europäische Sicherheitsstrategie	78
Europäische Verteidigungsagentur	79
Europäische Wirtschaftsgemeinschaft	80
Europäischer Auswertiger Dienst	81
Europäischer Rat	82
G	
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik	83
Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik	84

H

Headline Goal	99
Hoher Vertreter der Union für die Außen- und Sicherheitspolitik	85

I

immerwährende Neutralität	86
innere Sicherheit	87

K

Krisenbewältigung	88
Krisenmanagement	88

M

Massenvernichtungswaffen	89
Massenvernichtungsmittel	89
Militärausschuss der Europäischen Union	90
Militärstab der Europäischen Union	91
Ministerrat	105
Montanunion	74

N

NATO	92
Nichtbeteiligung	93
Nordatlantikpakt-Organisation	92

O

Opting-out	93
Organisierte Kriminalität	94
Organisiertes Verbrechen	94

P

Partnership for Peace	96
Partnerschaft für den Frieden	96
Petersberg-Aufgaben	97
Petersberger Aufgaben	97
Planziel	99
Politisches und Sicherheitspolitisches Komitee	100
Politisch-Militärische Gruppe	101

Präsident des Europäischen Rates	102
Primärrecht	103
R	
Rat	105
Rat "Auswärtige Angelegenheiten"	104
Rat der Europäischen Union	105
S	
Satellitenzentrum der Europäischen Union	72
Scheitern von Staaten	107
Solidaritätsklausel	108
Sonderbeauftragter	109
Ständige Strukturierte Zusammenarbeit	110
Streitkräfte	111
Subsidiaritätsprinzip	112
T	
Terrorismus	113
W	
Westeuropäische Union	114
Z	
Ziviler Planungs- und Führungsstab	115

Spanische Benennungen

A	página
acuerdos Berlín Plus	68
Agencia Europea de Defensa	79
Alto Representante de la Unión Europea para Asuntos Exteriores y Política de Seguridad	85
armas de destrucción masiva	89
armas NBQ-R	63
armas nucleares	89
Asociación para la Paz	96
C	
Capacidad Civil de Planeamiento y Ejecución	115
Centro de Satélites de la UE	72
Centro de Situación	71
cláusula de asistencia mutua	67
cláusula de exención	94
cláusula de solidaridad	108
Comisión Europea	75
Comité de Representantes Permanentes	64
Comité encargado de los Aspectos Civiles de Gestión de Crisis	65
Comité Militar de la UE	90
Comité Político y de Seguridad	100
Comunidad Económica Europea	80
Comunidad Europea	73
Comunidad Europea del Carbón y del Acero	74
conducción de crisis	88
Consejo	106
Consejo de Asuntos Exteriores	104
Consejo de Ministros	106
Consejo de la Unión Europea	105
Consejo Europeo	82
Cooperación Estructurada Permanente	110
cooperación estructurada	110

criminalidad organizada	95
D	
delincuencia organizada	94
derecho primario	103
descomposición del Estado	107
Dirección de Gestión de Crisis y Planificación	69
doble función	70
E	
Estado Mayor de la UE	91
Estrategia Europea de Seguridad	78
F	
Fuerzas Armadas	111
G	
gestión de crisis	88
Grupo Político Militar	101
H	
Headline Goal	100
M	
Misiones (de) Petersberg	97, 98
N	
neutralidad permanente	86
O	
Objetivo Principal de Fuerza	99
opting out	93
Organización del Tratado del Atlántico Norte	92
OTAN	92
P	
Pacto Atlántico	92
Parlamento Europeo	76
Política Común de Seguridad y Defensa	84
Política Europea de Seguridad y Defensa	77
Política Exterior y de Seguridad Común	83

Presidente del Consejo Europeo	102
Principio de Subsidiaridad	112
R	
representante especial	109
S	
seguridad exterior	66
seguridad interior	87
seguridad nacional	87
Servicio Europeo de Acción Exterior	81
T	
terrorismo	113
U	
Unión Europea Occidental	114

Abkürzungsverzeichnis

AED	Agencia Europea de Defensa
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
APP	Asociación para la Paz
AR	Alto Representante de la Unión Europea para Asuntos Exteriores y Política de Seguridad
AStV	Ausschuss der Ständigen Vertreter
BMLVS	Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport
CAE	Consejo de Asuntos Exteriores
CECA	Comunidad Europea del Carbón y del Acero
CIVCOM	Ausschuss für Zivile Aspekte der Krisenbewältigung
CM	Krisenmanagement, Krisenbewältigung
CMPD	Direktion Krisenbewältigung und Planung (Crisis Management and Planning Directorate)
CMUE	Comité Militar de la UE
COPS, CPS	Comité Político y de Seguridad
COREPER	Ausschuss der Ständigen Vertreter (Permanent Representatives Committee)
CPCC	Ziviler Planungs- und Führungsstab (Civilian Planning and Conduct Capability)
DIN	Deutsches Institut für Normung
EAD	Europäischer Auswärtiger Dienst
EAPC	Euro-Atlantischer Partnerschaftsrat (Euro-Atlantic Partnership Council)
EDA	Europäische Verteidigungsagentur (European Defence Agency)
EEA	Einheitliche Europäische Akte
EEMM	Estados Miembros
EES	Estrategia Europea de Seguridad
EG	Europäische Gemeinschaft
EGKS	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
EK	Europäische Kommission
EMEU	Estado Mayor de la UE
EP	Europäisches Parlament
EPG	Europäische Politische Gemeinschaft
EPZ	Europäische Politische Zusammenarbeit

ESS	Europäische Sicherheitsstrategie
ESVP	Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik
EU	Europäische Union
EU Sitcen	Lagezentrum der Europäischen Union
EUFOR	European Force
EUMC	Militärausschuss der Europäischen Union (European Military Committee)
EUMS	Militärstab der Europäischen Union
EUPM	Polizei Mission der Europäischen Union
Euratom, EAG	Europäische Atomgemeinschaft
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EUV-L	Vertrag von Lissabon
EVG	Europäische Verteidigungsgemeinschaft
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FAO	Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (Food and Agriculture Organization of the United Nations)
GASP	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union
GMP	Grupo Político Militar
GSVP	Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Europäischen Union
HV	Hoher Vertreter
JEMADS	Jefes de Estado Mayor de la Defensa
KÜDES	Konferenz der Übersetzungsdienste europäischer Staaten
LVAk	Landesverteidigungsakademie
MVW	Massenvernichtungswaffen
NAC	Nordatlantikrat (North Atlantic Council)
NATO	North Atlantic Treaty Organization
NeutralitätsG	Neutralitätsgesetz
ÖBH	Österreichisches Bundesheer
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
OTAN	Organización del Tratado Atlántico Norte
PCSD	Política Común de Seguridad y Defensa
PESC	Política Exterior y de Seguridad Común
PESD	Política Europea de Seguridad y Defensa
PfP	Partnerschaft für den Frieden (NATO) (Partnership for Peace)

PMG	Politisch-Militrische Gruppe
PSK	Politisches und Sicherheitspolitisches Komitee
SEAE	Servicio Europeo de Acci3n Exterior
SGC	Secretara General del Consejo
SITCEN	EU Lagezentrum
SSZ	Stndige Strukturierte Zusammenarbeit
TdL	Tratado de Lisboa
TUE	Tratado de la Uni3n Europea
UE	Uni3n Europea
UEO	Uni3n Europea Occidental
VN	Vereinte Nationen
WEU	Westeuropische Union
ZJIP	Zusammenarbeit in der Justiz und Innenpolitik

Abbildungsverzeichnis

ABBILDUNG 1: ZUSAMMENHANG ZWISCHEN FACH UND GEMEINSPRACHE NACH BALDINGER (1952). IN BUDIN (1998:7)	7
ABBILDUNG 2: TERMINOLOGISCHES FACHWORTMODELL NACH KÜDES (2002:14)	9
ABBILDUNG 3: ZUSAMMENHÄNGE ZWISCHEN SYNONYMIE, POLYSEMIE UND HOMONYMIE (ARNTZ/PICHT/MAYER 2009:125).....	17
ABBILDUNG 4: ORDNUNG VON BEGRIFFEN INNERHALB DES BEGRIFFSSYSTEMS (DIN 2331:2).....	27
ABBILDUNG 5: BESPIEL EINES GEMISCHTEN BEGRIFFSSYSTEMS (DIN 2331 1980:6).....	28
ABBILDUNG 6: DIE EU ALS MEHREBENENSYSTEM IM INTERNATIONALEN SYSTEM (ALGIERI 2010:33)	35
ABBILDUNG 7: INSTITUTIONELLE STRUKTUR DER GASP (REGELSBERGER 2011:238)	40
ABBILDUNG 8: EUROPÄISCHE SICHERHEITSSTRATEGIE – ÜBERBLICK (REHRL/WEISSERTH 2010:21)	46
ABBILDUNG 9: MISSIONEN UND OPERATIONEN DER EU. STAND FEBRUAR 2013 (QUELLE: RAT DER EUROPÄISCHEN UNION)	54
ABBILDUNG 10: AUSLANDSEINSÄTZE DES ÖBH . STAND MÄRZ 2013 (QUELLE: BLMV.GV.AT).....	55
ABBILDUNG 11: DER TERMINOLOGISCHE EINTRAG IN MULTITERM 2011 DESKTOP	60
ABBILDUNG 12: BEGRIFFSSYSTEM: AKTEURE DER GASP/GSVP	133

Bibliographie

Terminologiewissenschaftliche Grundlagen

- Arntz, Reiner (²1999) Terminologie der Terminologie. In Mary Snell-Hornby/Hans. G. Höning/Paul Kußmaul/Peter A. Schmitt (Hrsg.) *Handbuch Translation*. Tübingen: Stauffenburg, 77-82.
- Arntz, Reiner/Picht, Heribert/Mayer, Felix (⁶2009) *Einführung in die Terminologearbeit*. Hildesheim: Georg Olms Verlag.
- Budin, Gerhard (1998) *Theorie und Praxis der übersetzungsbezogenen Terminologearbeit*. Wien: WUV| Universitätsverlag.
- Budin, Gerhard/Felber, Helmut (1989) *Terminologie in Theorie und Praxis*. Tübingen: Narr.
- Budin, Gerhard/Galinski, Christian (1999) Deskriptive und präskriptive Terminologearbeit. In Hoffmann, Lothar/Kalverkämer, Hartwig/ Wiegand, Herbert Ernst (Hrsg.) *Fachsprachen : ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft = Languages for special purposes*. 2. (2. Halbband). Berlin: de Gruyter, 2183-2207.
- Budin, Gerhard/Oeser, Erhard (1999) Grundlagen der Terminologiewissenschaft. In Hoffmann, Lothar/Kalverkämer, Hartwig/ Wiegand, Herbert Ernst (Hrsg.) *Fachsprachen : ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft = Languages for special purposes*. 2. (2. Halbband). Berlin: de Gruyter, 2171-2184.
- Budin, Gerhard/Schwarz, Roberta (²2002) Terminologiemanagement und Fachlexikographie. In Kurz, Ingrid/Moisl Angela (Hrsg.) *Berufsbilder für Übersetzer und Dolmetscher. Perspektiven nach dem Studium*. Wien: WUV, 104-110.
- DIN 2330 (1993) Begriffe und Benennungen. Allgemeine Grundsätze. In Herzog, Gottfried/Mühlbauer, Holger (²2007) *Normen für Übersetzer und technische Autoren*. Berlin/Wien/Zürich: Beuth, 105-116.
- DIN 2331 (1980) Begriffssysteme und ihre Darstellung. In Herzog, Gottfried/Mühlbauer, Holger (²2007) *Normen für Übersetzer und technische Autoren*. Berlin/Wien/Zürich: Beuth, 117-142.
- DIN 2342 (1992) *Begriffe der Terminologielehre*. Berlin: Beuth.
- DIN 2342 (2011) *Begriffe der Terminologielehre*. Berlin: Beuth.
- Hohnhold, Ingo (1983) Übersetzungsorientierte Terminologearbeit (Folge 2). In: *Lebende Sprachen* (3/1983), 102-105.
- Konferenz der Übersetzungsdienste europäischer Staaten (KÜDES) (²2002) *Empfehlungen für die Terminologearbeit*. Bern: Schweizerische Bundeskanzlei Sektion Terminologie.
- Wüster, Eugen (³1991) *Einführung in die Allgemeine Terminologielehre und Terminologische Lexikographie*. Bonn: Romanistischer Verl.

Internet

Duden. <http://www.duden.de/rechtschreibung/Gemeinsprache> (02.03.2013)

Duden. <http://www.duden.de/rechtschreibung/Metonymie> (24.02.2013)

Aspekte der Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Europäischen Union,

Fachwortglossar

Algieri, Franco (2010) *Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU*. Wien: Facultas.

Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport (2012) *Militärlexikon* (MILLEX). Abrufbar im Intranet des ÖBH.

De Bordeje Morencos, Fernando (1981) *Diccionario militar estratégico y político. Guía para el lector*. Madrid: San Martín.

Enseñat y Berea, Amador (2012) La Estrategia Europea de Seguridad. In Roldán Barbero, Javier (Hrsg.) *La nueva política de seguridad de la Unión Europea*. Granada: Editorial Universidad de Granada, 56-68.

Europäischer Rat (2003) Ein sicheres Europa in einer besseren Welt. Europäische Sicherheitsstrategie. In Rehrl, Jochen/Weisserth, Hans-Bernard (2010) *LEHRBUCH GSVP. Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Europäischen Union*. Wien: Publikation des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport, Anhang 1, 101-115.

García Quintela, Adolfo (2012) Unión Europea: Capacidades militares y planeamiento de la fuerza. In Roldán Barbero, Javier (Hrsg.) *La nueva política de seguridad de la Unión Europea*. Granada: Editorial Universidad de Granada, 159-174.

Hauser, Gunther (2010) *Das europäische Sicherheits- und Verteidigungssystem und seine Akteure*. Wien: Republik Österreich/ Bundesminister für Landesverteidigung und Sport.

Hillenbrand, Olaf (¹²2011) Europa-ABC. In Weidenfeld, Werner/Wessels, Wolfgang (Hrsg.) *Europa von A-Z. Taschenbuch der europäischen Integration*. Baden-Baden: Nomos, 416-459.

Hilpold, Peter (2010) Österreich nach Lissabon im Lichte der Beistands- und Solidaritätsverpflichtung. *Österreichische JURISTEN-ZEITUNG* 2010 (65), 590-598.

Höllmann, André (2012) *GASP und GSVP – Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Europäischen Union*. München: GRIN.

Jopp, Mathias (¹²2011) Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik. In Weidenfeld, Werner/Wessels, Wolfgang (Hrsg.) *Europa von A-Z. Taschenbuch der europäischen Integration*. Baden-Baden: Nomos, 246-256.

- Klein, Nadia (¹²2011a) Hoher Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik. In Weidenfeld, Werner/Wessels, Wolfgang (Hrsg.) *Europa von A-Z. Taschenbuch der europäischen Integration*. Baden-Baden: Nomos, 273-75.
- Klein, Nadia (¹²2011b) Europäischer Auswärtiger Dienst. In Weidenfeld, Werner/Wessels, Wolfgang (Hrsg.) *Europa von A-Z. Taschenbuch der europäischen Integration*. Baden-Baden: Nomos, 196-198.
- Muñoz Cervantes, Rafael Guillermo (2012) Instituciones y estructuras de la PCSD. In Roldán Barbero, Javier (Hrsg.) *La nueva política de seguridad de la Unión Europea*. Granada: Editorial Universidad de Granada, 145-158.
- Nestler, Bruno (2012) *Sprachenpolitik und Mehrsprachigkeit in der österreichischen Verteidigungspolitik. „Mehr Sicherheit durch Mehrsprachigkeit“*. Wien: Amtliche Publikation der Republik Österreich/ Bundesminister für Landesverteidigung und Sport.
- Portisch, Hugo (2011) *Was Jetzt*. Salzburg: Ecowin.
- Pucher, Johann/Frank, Johann (2010) *Strategie und Sicherheit 2010. Das strategische Profil der Europäischen Union*. Wien: Böhlau Verlag GmbH & Co KG.
- Regelsberger, Elfriede (¹²2011) Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik. In Weidenfeld, Werner/Wessels, Wolfgang (Hrsg.) *Europa von A-Z. Taschenbuch der europäischen Integration*. Baden-Baden: Nomos, 234-245.
- Rehrl, Jochen/Weisserth, Hans-Bernard (2010) *LEHRBUCH GSVP. Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Europäischen Union*. Wien: Publikation des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport.
- Roldán Barbero, Javier (2012) La política española de seguridad y defensa. La vertiente exterior de las fuerzas armadas. *La nueva política de seguridad de la Unión Europea*. Granada: Editorial Universidad de Granada, 188-222.
- Ruiz Díaz, Lucas J. (2012) La contribución de la política común de seguridad y defensa a la seguridad interior de la Unión Europea. In Roldán Barbero, Javier (Hrsg.) *La nueva política de seguridad de la Unión Europea*. Granada: Editorial Universidad de Granada, 121-141.
- Ruiz Gonzáles, Francisco (2012) Las relaciones de la UE con los otros actores de la seguridad europea: OTAN, OSCE, ONU. In Roldán Barbero, Javier (Hrsg.) *La nueva política de seguridad de la Unión Europea*. Granada: Editorial Universidad de Granada, 83-101.
- Weidenfeld, Werner (¹²2011) Europäische Einigung im historischen Überblick. In Weidenfeld, Werner/Wessels, Wolfgang (Hrsg.) *Europa von A-Z. Taschenbuch der europäischen Integration*. Baden-Baden: Nomos, 11-45.

Internetquellen deutsch

- Auswärtiges Amt (2009) „Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik.“
<http://www.auswaertiges-amt.de/cae/servlet/contentblob/363560/publicationFile/3722/ESVP.pdf>
(27.04.2013)
- Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport. <http://www.bmlv.gv.at/> (07.04.2013)
- Bundesverfassungsgesetz vom 26. Oktober 1955 über die Neutralität Österreichs.
<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung/Bundesnormen/10000267/Neutralitaetsgesetz%20c%20Fassung%20vom%2008.04.2013.pdf> (08.04.2013)
- Europäische Konvention. Schlüsselbegriffe. <http://european-convention.eu.int/DE/glossary/glossary390c.html?lang=DE> (30.04.2013)
- Europäische Union, EU-Verträge. http://europa.eu/eu-law/treaties/index_de.htm (19.04.2013)
- Europäische Union, Glossar.
http://europa.eu/legislation_summaries/glossary/community_legal_instruments_de.htm (30.04.2013)
- Europäische Union, Termbank der EU.
<http://iate.europa.eu/iatediff/SearchByQueryLoad.do?method=load> (30.04.2013)
- Europäische Union (1992) „Vertrag über die Europäische Union.“ In Amtsblatt Nr. C 191 vom 29. Juli 1992. <http://eur-lex.europa.eu/de/treaties/dat/11992M/htm/11992M.html#0001000001> (29.04.2013)
- Europäische Union (1997) „Vertrag von Amsterdam zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union, der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie einiger damit zusammenhängender Rechtsakte.“ In Amtsblatt Nr. C 340 vom 10. November 1997. <http://eur-lex.europa.eu/de/treaties/dat/11997D/htm/11997D.html> (29.04.2013)
- Europäische Union (2001) „Vertrag von Nizza zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union, der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie einiger damit zusammenhängender Rechtsakte.“ In Amtsblatt Nr. C 80 vom 10. März 2001.
<http://eur-lex.europa.eu/de/treaties/dat/12001C/htm/12001C.html> (29.04.2013)
- Europäische Union (2007) „Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, unterzeichnet in Lissabon am 13. Dezember 2007.“ In Amtsblatt der Europäischen Union Nr. C 306 vom 17. Dezember 2007. <http://eur-lex.europa.eu/JOHtml.do?uri=OJ:C:2007:306:SOM:de:HTML> (07.04.2013)
- Europäische Union (2010) „Konsolidierte Fassungen des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.“ In Amtsblatt Nr. C 83 vom 30. März 2010. <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2010:083:FULL:DE:PDF> (30.04.2013)
- Jagland, Thorbjørn (2012) „Speech given by The Chairman of the Norwegian Nobel Committee Thorbjørn Jagland.“ http://nobelpeaceprize.org/en_GB/laureates/laureates-2012/presentation-2012/ (16.03.2013)
- NATO. <http://www.nato.int/cps/en/natolive/index.htm> (23.04.2013)

- Rat der Europäischen Union. <http://www.consilium.europa.eu/homepage?lang=de> (03.04.2013)
- Rat der Europäischen Union (2009) „Ministererklärung: Zehn Jahre ESVP – Herausforderungen und Chancen.“
<http://register.consilium.europa.eu/pdf/de/09/st16/st16463.de09.pdf> (19.04.2013)
- Rat der Europäischen Union (2010) „Entwurf einer Strategie der inneren Sicherheit der Europäischen Union: „Hin zu einem europäischen Sicherheitsmodell“.“
<http://register.consilium.europa.eu/pdf/de/10/st07/st07120.de10.pdf> (26.04.2013)
- Van Rompuy, Hermann (2012) „From war to peace: a European tale.“
http://europa.eu/rapid/press-release_SPEECH-12-930_en.htm (16.03.2013)
- Westeuropäische Union (2010) „Statement of the Presidency of the Permanent Council of the WEU on behalf of the High Contracting Parties to the Modified Brussels Treaty – Belgium, France, Germany, Greece, Italy, Luxembourg, The Netherlands, Portugal, Spain and the United Kingdom.“ http://www.weu.int/Declaration_E.pdf (15.03.2013)
- Westeuropäische Union. <http://www.weu.int/> (29.03.2013)

Internetquellen Spanisch

- Consejo de la Unión Europea (1999) „Documento de reflexión de Alemania y de la Unidad de Drogas de Europol - Sugerencias para mejorar el informe de situación de la UE sobre la delincuencia organizada.“
<http://register.consilium.europa.eu/pdf/es/99/st08/st08469-re01.es99.pdf> (29.04.2013)
- Consejo de la Unión Europea (2009) „Declaración ministerial: Los diez años de la PESD: desafíos y oportunidades.“
<http://register.consilium.europa.eu/pdf/es/09/st16/st16463.es09.pdf> (19.04.2013)
- Consejo de la Unión Europea (2010) „Proyecto de Estrategia de Seguridad Interior de la Unión Europea: „Hacia un modelo europeo de seguridad“.“
<http://register.consilium.europa.eu/pdf/es/10/st07/st07120.es10.pdf> (28.04.2013)
- Consejo Europeo (2000) „Conclusiones de la Presidencia. Consejo Europeo de Lisboa 23 y 24 de marzo de 2000.“ http://europa.eu/rapid/press-release_PRES-00-900_es.pdf (27.04.2013)
- Consejo Europeo (2003) „Una Europa segura en un mundo mejor. Estrategia Europea de Seguridad.“ <http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cmsUpload/031208ESSIIES.pdf> (24.04.2013)
- Convención Europea. Palabras clave. <http://european-convention.eu.int/ES/glossary/glossary198f.html?lang=ES> (30.04.2013)
- Fuerzas Armadas Españolas. Übersicht über die Einsätze der spanischen Streitkräfte.
<http://www.reclutamiento.defensa.gob.es/ffaa/misiones.htm> (30.04.2013)
- Ministerio de la Defensa <http://www.defensa.gob.es/ladefensa/>. (30.04.2013)

- Ministerio de Defensa (2010) „Cuadernos de estrategia 145. La Política Europea de Seguridad y Defensa (PESD) tras la entrada en vigor del Tratado de Lisboa.“ Madrid: Ministerio de la Defensa.
http://www.ieee.es/Galerias/fichero/cuadernos/CE_145_PESD.pdf (30.04.2013)
- Ministerio de la Denfensa (2011) „Las armas NBQ-R como armas de terror.“ Madrid: Ministerio de la Defensa.
http://www.portalcultura.mde.es/Galerias/publicaciones/fichero/Monografia_120.pdf (29.04.2013)
- Unión Europea, Glosario.
http://europa.eu/legislation_summaries/glossary/index_es.htm (30.04.2013)
- Unión Europea, Tratados de la UE. http://europa.eu/eu-law/treaties/index_es.htm (19.04.2013)
- Unión Europea (1992) „Tratado de la Unión Europea.“ In Diario Oficial n° C 191 de 29 de julio de 1992. <http://eur-lex.europa.eu/es/treaties/dat/11992M/htm/11992M.html> (29.04.2013)
- Unión Europea (1997) „Tratado de Amsterdam por el que se modifican el Tratado de la Unión Europea, los Tratados Constitutivos de las Comunidades Europeas y determinados Actos Conexos.“ In Diario Oficial n° C 340 de 10 de noviembre de 1997.
<http://eur-lex.europa.eu/es/treaties/dat/11997D/htm/11997D.html> (29.04.2013)
- Unión Eeuropea (2010) „Versiones consolidadas del Tratado de la Unión Europea y del Tratado de Funcionamiento de la Unión Europea.“ In Diario Ofocial n° C 83 de 30 de marzo 2010. <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2010:083:FULL:ES:PDF> (29.04.2013)

Anhang

Begriffssystem: Akteure der GASP/GSVP

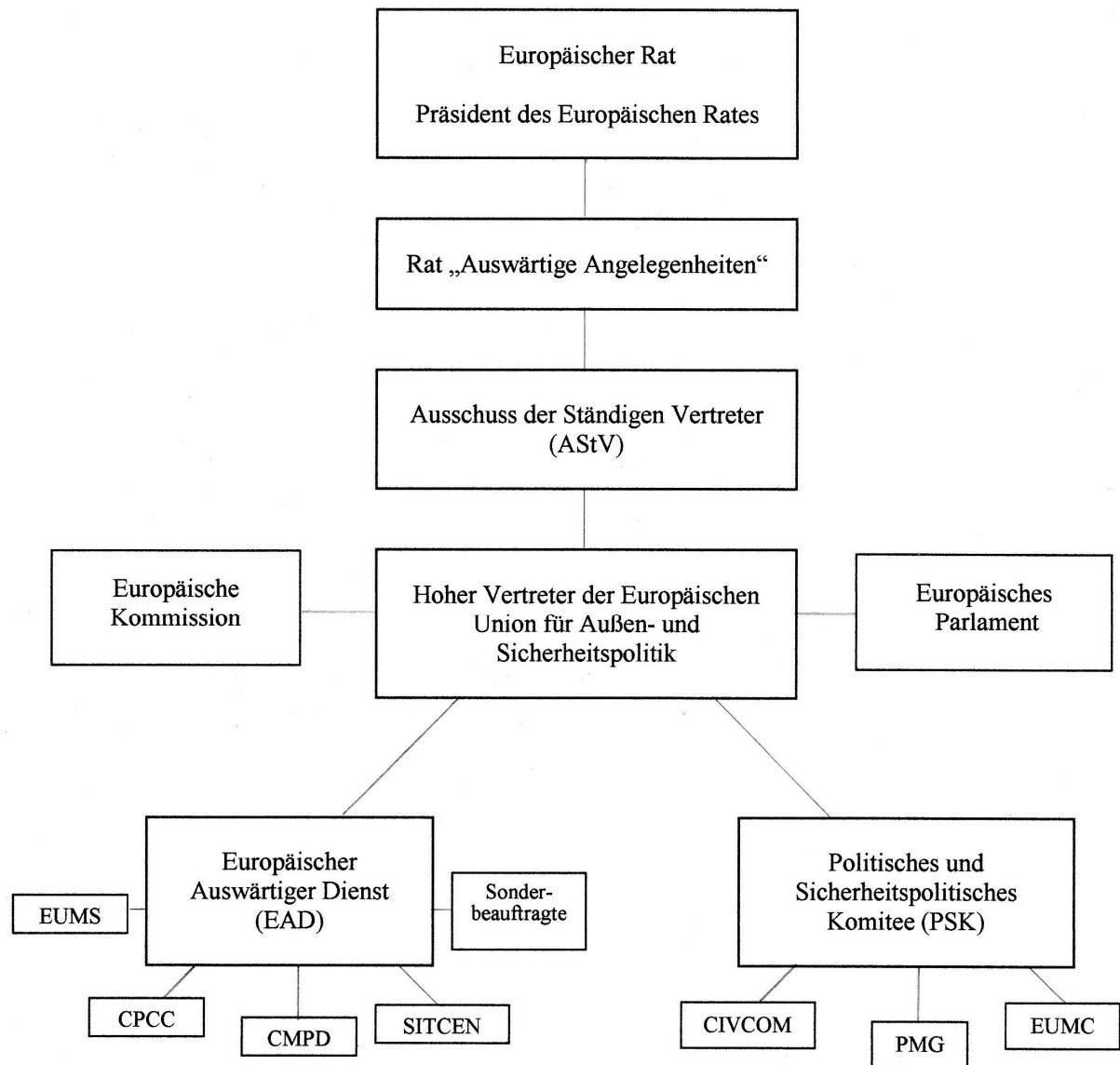


Abbildung 12: Begriffssystem: Akteure der GASP/GSVP

Lebenslauf

Name: Julia Traub

Schulische Ausbildung/ Studium:

Seit Oktober 2010: Masterstudium Konferenzdolmetschen in den Sprachen Deutsch, Englisch, Spanisch am Zentrum für Translationswissenschaft der Universität Wien

Seit März 2010: Bachelorstudium Nederlandistik, Universität Wien

Aug. 2009 – Feb. 2010: Auslandssemester an der Universidad de Las Palmas de Gran Canaria, Fakultät für Übersetzen und Dolmetschen

März 2007- November 2010: Bachelorstudium Transkulturelle Kommunikation, Zentrum für Translationswissenschaft der Universität Wien;
Bachelorabschluss am 05. November 2010,
(Notendurchschnitt 1,7)

1997 – 2006: Marion-Dönhoff Gymnasium, Lahnstein
Abitur, 24. März 2006

1993 – 1997: Goethe-Schule, Lahnstein

Berufliche Erfahrung:

Oktober 2012: Dolmetschung in der Landesverteidigungsakademie (Internationales Treffen der Militärbischöfe und – Seelsorger), DE↔ ES

August, September 2012: Übersetzungen für die Landesverteidigungsakademie, DE→ES

Seit August 2012: angestellte Übersetzerin für Englisch, Notariat Dr. Wolfgang Hauser, 1010 Wien

Juli 2012: Übersetzungs- und Lektoratsarbeiten für 3 Hutchison 3G Austria GmbH, DE→ EN

Juni 2012: Dolmetschung in der Landesverteidigungsakademie, DE ↔ ES

Mai 2012: Dolmetschung am Institut für Romanistik der Universität Wien, anlässlich eines Minisymposiums zu Minderheitenfragen, DE ↔ ES

April 2012:	Dolmetschung bei einem viertätigen Kongress der ASSEDIL, DE ↔ EN
Seit März 2012:	Tutorin (Spanisch Grammatik) am Zentrum für Translationswissenschaft der Universität Wien
Mai 2010 – Juli 2012:	Servicekraft bei SPARK (Café-Diner)
April 2003 – Nov. 2006:	Burgführerin auf der Burg Lahneck in Lahnstein

Sprachen:

Englisch, fließend in Wort und Schrift
 Spanisch, fließend in Wort und Schrift
 Niederländisch, fließend in Wort und Schrift
 Französisch, Grundkenntnisse

Weitere Qualifikationen:

28. Juli – 2. August 2012:	Teilnahme am <i>Praxiskurs Konferenzdolmetschen</i> der Europäischen Akademie Otzenhausen
18. Juli – 6. August 2011:	durch ein Stipendium der <i>Nederlandse Taalunie</i> geförderte Teilnahme am <i>Zomercursus Nederlandse Taal en Cultuur</i>

EDV-Kenntnisse Microsoft Office, SDL MultiTerm 2011 Desktop

Abstracts

Abstract – Deutsch

Die richtigen Worte zu finden ist nicht immer leicht, oftmals sogar eine heikle Angelegenheit. Kontextunabhängig ist die richtige Wortwahl meist entscheidend für eine gelungene und zufriedenstellende Kommunikationssituation. Vor allem in der Fachkommunikation, die in besonderem Maße Präzision anstrebt und diese zur Verständnis- und Verstehensgewährleistung benötigt, ist die Verwendung der richtigen Terminologie von besonderer Bedeutung. Die Terminologiewissenschaft als Wissenschaft, die sich der Erforschung der Grundlagen der Terminologien (Begriff, Benennung und ihren Systemen) widmet, leistet daher einen wichtigen Beitrag zum Gelingen der (fach-) sprachlichen Kommunikation. Die vorliegende Masterarbeit beleuchtet eben diese Grundlagen der Terminologiewissenschaft sowie Grundlagen des terminologiewissenschaftlichen Arbeitens und geht auf ihre Bedeutung für die Fachkommunikation ein. Im Speziellen untersucht diese Masterarbeit die Terminologie der Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Europäischen Union in den Sprachen Deutsch und Spanisch. Entsprechend den Prinzipien der sachgebietsbezogenen, praktischen Terminologearbeit erfolgt zu diesem Zwecke in einem ersten Schritt die Einarbeitung in das betreffende Fachgebiet, die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) sowie die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) der Europäischen Union. Wenngleich die Wahrung von Frieden auf dem europäischen Kontinent eines der Hauptziele der europäischen Integration darstellte, nahm es doch mehrere Jahrzehnte in Anspruch, die GASP sowie einige Jahre darauf die GSVP im Rahmen der Europäischen Union auf den Weg zu bringen. Heute wird durch das Vertragswerk der Europäischen Union, beispielsweise mit der Beistands- oder Solidaritätsklausel, das Vorgehen im Falle eines bewaffneten Angriffs auf einen der Mitgliedstaaten der Union deutlich geregelt. Gleichwohl wird der besondere Charakter der Verteidigungspolitik einiger Mitgliedstaaten, so auch im Falle der Neutralität Österreichs, respektiert. Diese und weitere wichtige Aspekte dieses Teilbereiches des Auswärtigen Handelns der EU werden im Theorieteil der vorliegenden Masterarbeit erläutert. Im praktischen Teil wurden sodann Schlüsselbegriffe des zuvor genannten Themenbereiches im Rahmen einer detaillierten terminologiewissenschaftlichen Untersuchung definiert und ihren jeweiligen Benennungen zugeordnet. Mithilfe des Terminologieverwaltungsprogramms SDL MultiTerm 2011 Desktop wurden insgesamt 50 Begriffe mit ihren 125 Benennungen (64 deutsch, 61 spanisch) in einem terminologischen Fachwortglossar, welches neben dem Terminus selbst weitere Angaben zu dessen Quelle, Fachgebiet, Definition oder auch Synonymen enthält, als Teil dieser Masterarbeit festgehalten.

Abstract – Englisch

Finding the right words is not always easy, sometimes even a delicate matter. Regardless of its context, a successful and satisfying communication situation depends on the right choice of words. Especially in the case of technical communication, which particularly aims at precision, choosing the right terminology is crucial to ensure that the message is understood. In this regard, terminology science, which is concerned with the basics of terminologies (concept, term and their systems), contributes significantly to the success of technical communication. The master thesis at hand provides an overview of these basics of terminology science as well as those of terminology work, taking a closer look at their significance for successful technical communication. In particular, this master thesis examines the terminology of the foreign, security and defence policy of the European Union in the languages German and Spanish. According to the principles of field related terminology work, the familiarization with the field in question, the Common Foreign and Security Policy (CFSP) and the Common Security and Defence Policy (CSDP) of the European Union, constitutes a first step in achieving this purpose. Even though the preservation of peace on the European continent can be seen as one of the primary objectives of European integration, it took several decades for the CFSP and a few years more for the CSDP to be implemented within the framework of the European Union. The European Treaties, as amended from time to time, with the mutual assistance clause and the solidarity clause, for instance, clearly set out the actions to be taken in the event of armed aggression on the territory of any member state. Nonetheless, the specific character of the security and defence policy of certain member states, including the neutrality of Austria, is respected. These and other important aspects of the EU's external action are dealt with in the theoretical part of the master thesis at hand. The practical part is concerned with a detailed analysis of key concepts of the above mentioned field, which are defined and assigned to their respective term according to the principles of terminology science. The terminological glossary included in this master thesis was created by means of the terminology management tool SDL MultiTerm 2011 Desktop, and contains a total number of 50 concepts and 125 terms (64 in German, 61 in Spanish). In addition to the respective term itself, further information concerning its source, field, definition, synonyms or abbreviation is offered.

Abstract – Spanisch

Hay situaciones en las que encontrar las palabras adecuadas no es nada fácil, a veces incluso un asunto delicado. Sea cual sea el contexto, el éxito de la situación comunicativa depende de las palabras elegidas. Sobre todo en la comunicación entre los expertos de un campo, que requiere mayor exactitud para que sea entendida, el uso de la terminología adecuada es de suma importancia. La ciencia terminológica que se ocupa con los elementos básicos de las terminologías (concepto, término y sus sistemas), contribuye enormemente a que la comunicación en el lenguaje técnico funcione con éxito. El presente trabajo de fin de Máster examina estos elementos básicos de la ciencia terminológica y del trabajo terminológico y se ocupa de su significado para la comunicación en el lenguaje técnico. En particular examina la terminología de la política exterior, de seguridad y defensa de la Unión Europea en los idiomas alemán y español. En este contexto, la dedicación al campo en cuestión, es decir la Política Exterior y de Seguridad Común (PESC) y la Política Común de Seguridad y Defensa (PCSD), conforme a los principios del trabajo terminológico relacionado a cierto campo, es uno de los pasos que deben darse para lograr este objetivo. Si bien la preservación de la paz en el continente europeo fue uno de los objetivos fundamentales de la integración europea, la UE tardó varias décadas en poner en práctica la PESC y, unos años después, la PCSD. Hoy en día, el procedimiento en las situaciones en las que un estado miembro es objeto de una agresión armada en su territorio, está explícitamente regulado por los Tratados de la Unión Europea, como demuestran, por ejemplo, la cláusula de asistencia mutua o la cláusula de solidaridad. Sin embargo, el carácter específico de la política de seguridad y defensa de determinados estados miembros, lo que incluye la neutralidad austríaca, no es perjudicado. Estos y otros aspectos relativos a la acción exterior de la Unión son tratados en la parte teórica del presente trabajo de fin de Máster. En la parte práctica, los conceptos claves del campo mencionado se examinan en el marco de un análisis detallado en el que se definen los conceptos y se asignan sus términos respectivos conforme a los principios de la ciencia terminológica. El glosario terminológico, incluido en este trabajo de fin de Máster, fue creado con el programa de gestión de terminología SDL MultiTerm 2011 Desktop y comprende un número total de 50 conceptos y 125 términos (de los cuales 64 son en alemán y 61 en español). Además del término respectivo, contiene información adicional con relación a su fuente, campo, definición, sinónimos o abreviación.